STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/203/2020

über die

ÖFFENTLICHE

Sitzung des Gemeinderates

am:	07.Juli 2020
Beginn:	19.30 Uhr
Ende:	23.30 Uhr
Ort:	im Lengenbachersaal des Gerichtsgebäudes

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/203/2020

über die
ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 07.Juli 2020

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 23.30 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth	VPN	

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer	GRÜNE	

Stadträte:

Herr STR Christof Fischer	SPÖ	
Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss	Liste Heiss	
Frau STR Maria Rigler	VPN	
Herr STR Jürgen Rummel	VPN	
Herr STR Gerhard Schabschneider	VPN	
Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner	VPN	

Gemeinderäte:

Frau GR Mag. iur. Julia Amplatz	SPÖ	
Herr GR Christoph Bauer	VPN	
Frau GR DI Barbara Doupovec	VPN	
Herr GR Mario Drapela	SPÖ	
Frau GR Bianca Fellner	Liste Heiss	
Herr GR Ewald Figl	Liste Heiss	
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter	VPN	
Herr GR Philip Heß	Liste Heiss	
Herr GR Martin Hierstand	VPN	
Herr GR Ing. Harald Hirschmüller	VPN	
Herr GR Ing. Josef Kaiblinger	VPN	
Herr GR Bernhard Karrer	Liste Heiss	ab 20.37 Uhr (TOP 12)
Frau GR Sonja Koch	SPÖ	
Frau GR Sonja Koschina Mag. (FH) MA	NEOS	
Herr GR Wolfgang Kramer	GRÜNE	
Herr GR Helmut Leonhartsberger	VPN	
Frau GR Mag. Barbara Löffler	GRÜNE	
Herr GR Leopold Schoissengayer	Liste Heiss	
Herr GR Ing. Reinhold Scholz	VPN	
Herr GR Leopold Staudigl	GRÜNE	
Herr GR Wolfgang Süss	VPN	

Frau GR Mag. Petra Tauber FPÖ
Herr GR Günther von Unterrichter SPÖ
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Gemeinderäte:

Frau GR Claudia Anderl GRÜNE entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis: TOP 1. – 11.: 31/33
TOP 12. – 34. 32/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden folgende Dringlichkeitsanträge vorgelegt:

22.1. Übernahme und Auflassung von Teilflächen öffentliches Gut KG Großweinberg; AZ 1600/2020 (Dringlichkeitsantrag)
30. Auftragsvergabe an regionale Unternehmen (Dringlichkeitsantrag)
31. Lehrstellen schaffen - lost generation verhindern! (Dringlichkeitsantrag)
32. Unterstützung der Neulengbacher Gastronomie (Dringlichkeitsantrag)
33. Unterstützung der regionalen Wirtschaft durch Werbemöglichkeiten (Dringlichkeitsantrag)
34. Erweiterung des Angebots im Altstoffsammelzentrum (Dringlichkeitsantrag)

Die Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung werden jeweils einstimmig angenommen

Weiters wird vorgelegt folgender Dringlichkeitsantrag:

Resolution der Stadtgemeinde Neulengbach Rettungsschirm für Gemeinden

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird abgelehnt. Abstimmungsergebnis: 12 Ja, 19 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)

Es ergibt sich daher folgende

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Budgetmittelfreigabe für außer- und überplanmäßige Ausgaben
4. Kostenbeteiligung - Neubau der Bezirksstelle Neulengbach
5. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2019
6. Volksschule Neulengbach - Sonder-Unterrichtsraum
7. Wasserschaden in der Volksschule Neulengbach
8. Sanierung Frieskapelle
9. Bezirksstelle des Roten Kreuzes - Grundstücksteilung und Tauschvertrag
10. Ansuchen um finanzielle Unterstützung für den Verein "Hilfswerk Neulengbach"
11. Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach; Organisationsstatut
12. Ferienbetreuung 2020
13. Kulturveranstaltungen
14. Unterstützung Graf+Zyx 2020
15. Amtliche Änderung der Adressen im Postbezirk 3040 Teil 2
16. Änderung von Straßenbezeichnungen
17. Aufschließung Rettungsgasse - Vergabe der Ingenieurleistungen
18. Neubau Sturmbrücke - Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen
19. Übernahme der Straßenbaulast
20. Güterwege - Arbeitsprogramm Erhaltung 2020
21. Infrastrukturmaßnahmen Matzelsdorf - Auftragsvergaben
22. Verlängerung der WVA in der Umseerstraße

22.1. Übernahme und Auflassung von Teilflächen öffentliches Gut KG Großweinberg; AZ 1600/2020 (Dringlichkeitsantrag)

23. 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
24. Subventionsansuchen des UTC Ollersbach (Jugendarbeit)
25. Sportförderung Artemis Bogensportverein Neulengbach
26. Subventionsansuchen ATSV Schönfeld-T.
27. Schaubergerareal - Umsetzung des gewässerpolizeilichen Auftrages
28. Ankauf eines Tischtennistisches für den Skaterplatz
29. Unterstützung des Vereins E-Mobil Neulengbach, Haftungsübernahme

30. Auftragsvergabe an regionale Unternehmen (Dringlichkeitsantrag)
31. Lehrstellen schaffen - lost generation verhindern! (Dringlichkeitsantrag)
32. Unterstützung der Neulengbacher Gastronomie (Dringlichkeitsantrag)
33. Unterstützung der regionalen Wirtschaft durch Werbemöglichkeiten (Dringlichkeitsantrag)
34. Erweiterung des Angebots im Altstoffsammelzentrum (Dringlichkeitsantrag)

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Damen und Herren, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 31/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde den Fraktionsobleuten rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Auf eine Verlesung wurde verzichtet. Gegen das Protokoll wurden keine Einwände erhoben. Somit gilt dieses als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Budgetmittelfreigabe für außer- und überplanmäßige Ausgaben

Berichterstatter: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:
Die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 7. Juli 2020 wird auch einige Auftragsbeschlüsse beinhalten, zu denen die Bedeckung im Nachtragsvoranschlag 2020 vorgesehen ist. Auf Grund der aktuellen Entwicklung und der ständig wechselnden Informationen über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die finanzielle Entwicklung der Gemeinden wird der Nachtragsvoranschlag voraussichtlich erst im September 2020 dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Deshalb wird unter Beachtung der Bestimmungen von § 76 (5) in Verbindung mit § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung vorgeschlagen, dass dem Gemeinderat eine Beschlussempfehlung zur Absicherung der Finanzierung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben auf Grundlage des Voranschlages 2020 und des Rechnungsabschlusses 2019 unterbreitet wird.

Konkret betrifft dies folgende Maßnahmen:

	GRS 5.5.2020	GRS 7.7.2020
Personalangelegenheit PERS 011		€ 9.000,00
Personalangelegenheit PERS 211	€ 36.000,00	
Schaubergerareal - Umsetzung des gewässerpolizeilichen Auftrages	€ 9.603,48	€ 41.328,00
Volksschule Neulengbach - Händetrockner	€ 8.760,00	
Volksschule Neulengbach - Sonder-Uinterrichtsraum		€ 87.847,20
Wasserschaden Volksschule Neulengbach		€ 48.281,19
Erweiterung KiGa Ollersbach	€ 73.455,59	
Ankauf von Spielzeug für den Kindergarten Ollersbach		€ 1.600,00
Ferienbetreuung 2020		€ 17.000,00
Ankauf von Bänken für die Bushaltestelle		€ 2.197,63
Saynierung und Anpassung Fernwirkanlage	€ 8.616,73	
Aufschließung Rettungsgasse - Vergabe der Ingenieurleistungen		€ 29.940,00
Verlängerung der WVA in der Umseerstraße		€ 131.220,00
Subventiuonsansuchen ATSV Schönfeld-T		€ 6.000,00
	€ 136.435,80	**€ 374.414,02**

€ 510.849,82

Die Bedeckung wird wie folgt vorgeschlagen:
Voranschlag 2020
2/920000+850000 Aufschließungsabgabe Mehreinnahmen € 100.000,00
Rechnungsabschluss 2019
Vh. 4 Grundan- und verkäufe
teilw. Verwendung des Überschusses (€ 606.231,18) € 410.849,82

Finanzierung:
Mit dem gg. Beschluss wird die Bedeckung (Finanzierungshaushalt) der in der GRS 7. Juli 2020 vorgesehenen außer- und überplanmäßigen Ausgaben sichergestellt.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle im Sinne der Bestimmungen von § 76 (5) in Verbindung mit § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung beschließen, dass zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen

	GRS 5.5.2020	GRS 7.7.2020
Personalangelegenheit PERS 011		€ 9.000,00
Personalangelegenheit PERS 211	€ 36.000,00	
Schaubergerareal - Umsetzung des gewässerpolizeilichen Auftrages	€ 9.603,48	€ 41.328,00
Volksschule Neulengbach - Händetrockner	€ 8.760,00	
Volksschule Neulengbach - Sonder-Unterrichtsraum		€ 87.847,20
Wasserschaden Volksschule Neulengbach		€ 48.281,19
Erweiterung KiGa Ollersbach	€ 73.455,59	
Ankauf von Spielzeug für den Kindergarten Ollersbach		€ 1.600,00
Ferienbetreuung 2020		€ 17.000,00
Ankauf von Bänken für die Bushaltestelle		€ 2.197,63
Saynierung und Anpassung Fernwirkanlage	€ 8.616,73	
Aufschließung Rettungsgasse - Vergabe der Ingenieurleistungen		€ 29.940,00
Verlängerung der WVA in der Umseerstraße		€ 131.220,00
Subventiuonsansuchen ATSV Schönfeld-T		€ 6.000,00
	€ 136.435,80	**€ 374.414,02**
		€ 510.849,82

die Mittel wie folgt aufgebracht werden:
Voranschlag 2020
2/920000+850000 Aufschließungsabgabe Mehreinnahmen € 100.000,00
Rechnungsabschluss 2019
Vh. 4 Grundan- und verkäufe
teilw. Verwendung des Überschusses € 259.803,82

Für die Finanzierung sind Anträge um Zweckzuschüsse, entsprechend des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 -KIG 2020, bei der Buchhaltungsagentur zu stellen.

2. Der Gemeinderat wolle im Sinne der Bestimmungen von § 76 (5) in Verbindung mit § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung beschließen, dass zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen

	GRS 5.5.2020	GRS 7.7.2020
Personalangelegenheit PERS 011		€ 9.000,00
Personalangelegenheit PERS 211	€ 36.000,00	
Schaubergerareal - Umsetzung des gewässerpolizeilichen Auftrages	€ 9.603,48	€ 41.328,00
Volksschule Neulengbach - Händetrockner	€ 8.760,00	
Volksschule Neulengbach - Sonder-Unterrichtsraum		€ 87.847,20
Wasserschaden Volksschule Neulengbach		€ 48.281,19
Erweiterung KiGa Ollersbach	€ 73.455,59	
Ankauf von Spielzeug für den Kindergarten Ollersbach		€ 1.600,00
Ferienbetreuung 2020		€ 17.000,00
Ankauf von Bänken für die Bushaltestelle		€ 2.197,63
Saynierung und Anpassung Fernwirkanlage	€ 8.616,73	
Aufschließung Rettungsgasse - Vergabe der Ingenieurleistungen		€ 29.940,00
Verlängerung der WVA in der Umseerstraße		€ 131.220,00
Subventiuonsansuchen ATSV Schönfeld-T		€ 6.000,00
	€ 136.435,80	**€ 374.414,02**
		€ 510.849,82

die Mittel wie folgt aufgebracht werden:
Voranschlag 2020
2/920000+850000 Aufschließungsabgabe Mehreinnahmen € 100.000,00

Rechnungsabschluss 2019
Vh. 4 Grundan- und verkäufe
teilw. Verwendung des Überschusses € 259.803,82

Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. 12 Ja, 19 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)
2. einstimmig

Sachbearbeiter: FIN zugeteilt am: erledigt am:

TOP 4. Kostenbeteiligung - Neubau der Bezirksstelle Neulengbach

Berichterstatter: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:

Zur Sicherstellung eines zeitgemäßen Rettungsdienstes plant das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich den Neubau eines Gebäudes der „Bezirksstelle Neulengbach“ für die Versorgung der Marktgemeinden Asperhofen, Maria Anzbach, der Stadtgemeinde Neulengbach sowie der Gemeinden Neustift-Innermanzing und Brand-Laaben.

Die Ermittlung des zugrunde liegenden Finanzierungsbeitrages im sogenannten „Normkostenmodell für Baumaßnahmen“ basiert auf standardisierten Flächen- und Kostenwerten. Für den örtlichen sowie überörtlichen Rettungsdienst weist das Normkostenmodell für Baumaßnahmen der Bezirksstelle Neulengbach per November 2019 einen Betrag in der Höhe von ca**. € 3.220.000,00** exkl. der USt. aus.

Der Teil der Projektkosten, der dem örtlichen und überörtlichen Rettungsdienst zuzuordnen ist wird über das **Drittelfinanzierungsmodell** dargestellt, der Rest wird zur Gänze vom Roten Kreuz finanziert.

Darstellung Gesamtkosten:

Anteil an den Gesamtkosten von der NÖ Landesregierung = "Landesdrittel"	€ 1 074 150,67
Anteil an den Gesamtkosten von den Partnergemeinden = "Gemeindedrittel"	€ 1 074 150,67
Anteil an den Gesamtkosten vom Roten Kreuz = "RK-Drittel"	€ 1 074 150,67
Anteil an den Gesamtkosten vom Roten Kreuz = "Kosten außerhalb des Normkostenmodells"	k.A.

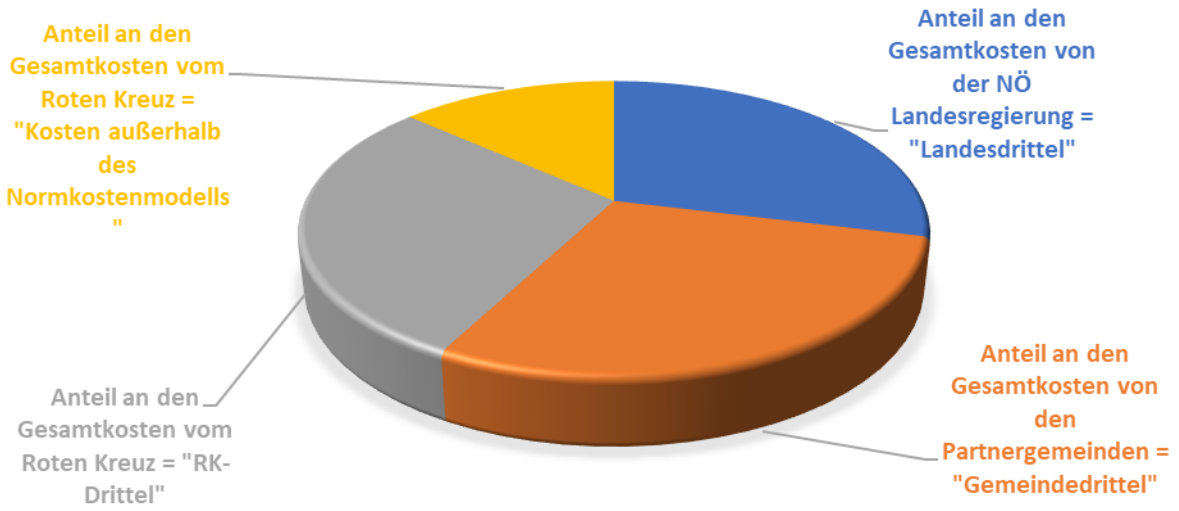

Die Drittelbeträge belaufen sich auf jeweils € 1.074.150,67

Anteilige Kosten der Partnergemeinden:

	Betreute Einwohner	in %	anteiliger Co-Finanzierungsbeitrag
Marktgemeinde Asperhofen	2 209	15,64%	167 985,16
Marktgemeinde Maria Anzbach	2 288	16,20%	174 011,79
Stadtgemeinde Neulengbach	8 268	58,53%	628 746,64
Gemeinde Neustift-Innermanzing	619	4,38%	47 057,14
Gemeinde Brand-Laaben	741	5,25%	56 349,93
	14 125		**1 074 150,67**

Dem folgend wird der Antrag gestellt, dass die Stadtgemeinde Neulengbach das gegenständliche Projekt mit einem Betrag von € 628.746,64 in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses kofinanziert (anteiliger Co-Finanzierungsbeitrag aus dem Kalkulationsstand des Normkostenmodells vom 7. November 2019).

Voraussetzung für die Kofinanzierung ist (a) eine gleichlautende Beschlussfassung in den Gemeindevertretungen der anderen oben genannten Gemeinden des aktuellen Versorgungsgebiets und (b) die Zusage für eine Bedarfszuweisung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung auf Basis der aktuellen Richtlinien.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses Finanzen, Gesundheit und Vereine am 25. Juni 2020 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z. 22 lit. f NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Bedeckung wird im Zuge des NTVA 2020 im Mittelfristigen Finanzplan in den Jahren 2021-2022 unter dem Ansatz 530000 Rettungsdienste vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Neulengbach für das Projekt Neubau der Bezirksstelle Neulengbach / Österreichisches Rotes Kreuz in der Höhe von € 628.746,64 in den Jahren 2021 und 2022 in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN zugeteilt am: erledigt am:

TOP 5. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2019

Berichterstatter: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:

Auf Grund der Bestimmungen von § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung muss bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, vorgesehen sein, dass dem Gemeinderat einmal jährlich ein Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen ist.

Zuletzt wurde der Gemeinderat durch die Berichterstattung über die Jahresrechnung zum 31.12.2018 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. über die wirtschaftliche Situation informiert. Nachdem bei der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2019 der Stadtgemeinde Neulengbach der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers noch nicht vorgelegen ist und somit über die Jahresrechnung nicht berichtet wurde, wird der Gemeinderat nun über die wirtschaftliche Situation der Unternehmung durch Vorlage der Jahresrechnung zum 31.12.2019 entsprechend informiert.

Aktiva	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	511,12	1.522,92
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	2.629.889,52	2.711.698,90
davon Investitionen in fremde Gebäude	*26.620,12*	*27.595,14*
2. Maschinen	16.621,56	27.609,59
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	135.973,98	158.647,30
	2.782.485,06	2.897.955,79
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	35.000,00
	2.817.996,18	**2.934.478,71**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	510,93	887,52
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.563,60	23.923,08
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	43.985,26	54.263,97
davon aus Lieferungen und Leistungen	*43.985,26*	*54.263,97*
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	5.336,76	1.694,18
	83.885,62	79.881,23
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	206.636,20	95.286,42
	291.032,75	**176.055,17**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**20.080,49**	**18.429,72**
Summe Aktiva	**3.129.109,42**	**3.128.963,60**

Passiva	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
gezeichnetes Stammkapital	*35.000,00*	*35.000,00*
einbezahltes Stammkapital	*35.000,00*	*35.000,00*
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	1.108.009,45	1.108.009,45
III. Bilanzgewinn	383.500,14	334.354,14
davon Gewinnvortrag	*334.354,14*	*296.045,79*
	1.526.509,59	**1.477.363,59**
B. Investitionszuschüsse	**204.503,64**	**218.324,80**
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	5.328,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen	70.357,87	80.846,33
	75.685,87	**80.846,33**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.201.162,52	1.251.552,44
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*1.162,52*	*1.552,44*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*1.200.000,00*	*1.250.000,00*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.756,90	35.358,52
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*40.756,90*	*35.358,52*
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	18.073,30	13.540,96
davon aus Lieferungen und Leistungen	*9.473,30*	*4.940,96*
davon sonstige	*8.600,00*	*8.600,00*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*18.073,30*	*13.540,96*
4. sonstige Verbindlichkeiten	62.417,60	51.976,96
davon aus Steuern	*50.563,42*	*37.852,21*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*10.650,07*	*13.493,27*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*62.417,60*	*51.976,96*
	1.322.410,32	**1.352.428,88**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*122.410,32*	*102.428,88*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*1.200.000,00*	*1.250.000,00*
Summe Passiva	**3.129.109,42**	**3.128.963,60**

		2019 €	2018 €
1.	**Umsatzerlöse**	**1.110.287,26**	**1.129.201,11**
2.	**sonstige betriebliche Erträge**	**57.183,85**	**47.241,21**
3.	**Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen**		
	a) Materialaufwand	100.509,77	134.245,82
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	116.814,09	90.918,32
		217.323,86	**225.164,14**
4.	**Personalaufwand**		
	a) Löhne und Gehälter	435.113,44	442.941,28
	b) soziale Aufwendungen	123.833,96	126.038,13
		558.947,40	**568.979,41**
5.	**Abschreibungen**		
	a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**139.818,22**	**155.960,14**
6.	**sonstige betriebliche Aufwendungen**	**178.201,88**	**170.653,95**
7.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)**	**73.179,75**	**55.684,68**
8.	**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**	**1.684,28**	**1.940,37**
9.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	**6.040,55**	**6.285,31**
10.	**Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)**	**-4.356,27**	**-4.344,94**
11.	**Ergebnis vor Steuern**	**68.823,48**	**51.339,74**
12.	**Steuern vom Einkommen**	**19.677,48**	**13.031,39**
13.	**Ergebnis nach Steuern**	**49.146,00**	**38.308,35**
14.	**Jahresüberschuss**	**49.146,00**	**38.308,35**
15.	**Gewinnvortrag aus dem Vorjahr**	**334.354,14**	**296.045,79**
16.	**Bilanzgewinn**	**383.500,14**	**334.354,14**

Lagebericht

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

a. Erläuterungen über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. ist ein 100 %-iges Tochterunternehmen der Stadtgemeinde Neulengbach. Die Geschäftstätigkeit umfasst das Baumeistergewerbe mit den Schwerpunkten auf Planung und Projektabwicklung, das Handelsgewerbe und den Betrieb des Neulengbacher Freibades.

Auf Grund der Geschäftsentwicklung wurde zur klaren Trennung zwischen Aufträgen von der Mutter Stadtgemeinde Neulengbach und Dritten die NK Kommunal.Projekt GmbH gegründet. Dieses Unternehmen, das im 100 %-igen Eigentum der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. steht, arbeitet seit Mai 2015 die Aufträge von Dritten ab.

Der Schwerpunkt des Unternehmens liegt in der Projektumsetzung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadtgemeinde Neulengbach zu fremdüblichen Preisen. Der Schwerpunkt der Aufträge lag in der Sanierung von Gemeindebrücken, in der Erstellung digitaler Daten für Leitungsnetze und Straßenausrüstungen, in der Sanierung von Gemeindestraßen und in der Umsetzung von Siedlungswasserbauten.

Das Angebot im Bereich der grafischen, geocodierten Leitungs- und Straßenraumeinrichtungsdaten wurde angepasst an den Bedarf der Stadtgemeinde Neulengbach weiter forciert.

Für die Vermögenserfassung der Stadtgemeinde Neulengbach wurden die entsprechenden Daten für das Straßennetz und die Straßenbeleuchtungsanlage aktualisiert.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens haben sich durch die hohe Orientierung an die Bedürfnisse der Stadtgemeinde Neulengbach konstant gehalten.

Die organisatorischen Voraussetzungen für die Reduzierung auf Aufträge von Seiten der Mutter wurden bereits im Jahr 2015 getroffen.

b. Spezifische Fragen und Probleme des Geschäftszweiges

Jene Geschäftszweige, die das Unternehmen besetzt, haben im Jahr 2019 weder spezifische Fragen noch Probleme aufgeworfen.

c. Investitionsbereich

Im Jahr 2019 erfolgten lediglich geringe Investitionen, beispielsweise in die unternehmensspezifische Hard- und Software. Erweiterung der Büroeinrichtung. Die Anpassungen im Bauhofgebäude und die Errichtung einer Photovoltaikanlage stehen für 2020 in Vorbereitung.

d. Mitarbeiterstruktur

Insgesamt zeigt sich gegenüber dem Jahr 2018 ein sehr stabiles Bild an der Anzahl der Arbeitnehmer. Die Anzahl wurde von 8,50 auf 8,40 reduziert.

e. Wichtige Ereignisse während des Geschäftsjahres

Im Geschäftsjahr wurde die Geschäftstätigkeit ausschließlich auf die Aufträge der Mutter konzentriert. Freie Personalkapazitäten werden gegen Verrechnung marktüblicher Usancen der NK Kommunal.Projekt GmbH zur Verfügung gestellt.

2. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Die Pandemie COVD 19 hatte im März des heurigen Jahres auch Auswirkungen auf die Gesellschaft. Durch die Einstellung der Bautätigkeiten der Auftraggeber wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kurzarbeit angemeldet. In der Zwischenzeit hat sich die Lage für die Geschäftsbereiche der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. wieder stabilisiert. Die Liquidität war zu keiner Zeit gefährdet.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

a. Volkswirtschaftliche Entwicklung

Durch die weitestgehende Beschränkung der Auftraggeberstruktur auf die Stadtgemeinde Neulengbach kommt es hier zu einer Stabilisierung des Auftragsvolumens.

b. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die Auftraggeberstruktur schließt ein Ausfallsrisiko aus.

Eine im Jahr 2013 gebildete und im Jahr 2014 auf die Hälfte reduzierte Rückstellung bleibt aufrecht.

4. Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Finanzierung zur Errichtung des Bauhofes und des Altstoffsammelzentrums erfolgte durch ein Darlehen bei der Bawag PSK. Für dieses Darlehen hat die Stadtgemeinde Neulengbach die Haftung übernommen. Darüber hinaus hat das Land Niederösterreich dem Unternehmen ab dem Jahr 2013 auf die Dauer von fünfzehn Jahren einen Zinsenzuschuss für einen Darlehensteilbetrag von € 350.000,00 in Höhe des Zinsenaufwandes, maximal 3 %, gewährt.

Im Jahr 2013 erfolgte die erste Teilrückführung des Darlehens im Ausmaß von € 730.000,00. In den Jahren 2014 und 2015 wurden weitere Darlehensrückzahlungen in Höhe von jeweils € 50.000,00 realisiert. Im Jahr 2016 wurde weitere € 170.000,00 getilgt. Die Darlehenstilgung erfolgt im Jahr 2017 mit einem Betrag von € 100.000,00 und im Jahr 2018 mit einem Betrag von € 50.000,00. Auch im Jahr 2019 wurde ein Betrag von € 50.000,00 getilgt. Dies erfolgte ohne Beeinträchtigung der Liquidität für das Unternehmen, da die erforderlichen Mittel kontinuierlich aufgebaut wurden.

Der aushaftende Darlehensbetrag zum 31.12.2019 liegt mit € 1,2 Mio nun um € 570.000,00 unter dem vertraglich vereinbarten Ausleihungsstand.

Weitere Finanzinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

5. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

		2019 EUR	2018 EUR
	Eigenkapital laut Bilanz	1.526.509,59	1.477.363,59
	Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	3.129.109,42	3.128.963,60
-	von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
-	Investitionszuschüsse	-204.503,64	-218.324,80
=	Gesamtkapital	2.924.605,78	2.910.638,80

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

Eigenkapital x 100 / Gesamtkapital	=	**52,20 %**	**50,76 %**

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

		2019 EUR	2018 EUR
	Rückstellungen	75.685,87	80.846,33
+	Verbindlichkeiten	1.322.410,32	1.352.428,88
-	sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
-	von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
-	liquide Mittel	-206.636,20	-95.286,42
=	effektives Fremdkapital	1.191.459,99	1.337.988,79
	Ergebnis vor Steuern	68.823,48	51.339,74
-	Steuern vom Einkommen	-19.677,48	-13.031,39
+	Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	139.828,36	158.990,78
-	Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
-	Auflösung Investitionszuschüsse	-13.821,16	-13.821,16
+/-	Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
=	Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	175.153,20	183.477,97

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital / Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	=	**6,8 Jahre**	**7,3 Jahre**

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Aus diesem Ziffernwerk ist eindeutig ablesbar, dass die Gesellschaft erfolgreich und gewinnbringend arbeitet. Durch die operativen Tätigkeiten der Gesellschaft konnte der bis zum Jahr 2008 in Höhe von €163.809,55 aufgestaute Verlust zur Gänze eliminiert werden. Der Bilanzgewinn beträgt elf Jahre nach Ausweitung der Geschäftsfelder der Gesellschaft zum 31.12.2019 nunmehr € 383.500,14.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde im Sinne der Bestimmungen von § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung von der AT Audit und Trust Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Baden, überprüft. Hierüber liegt folgender Bericht vor:

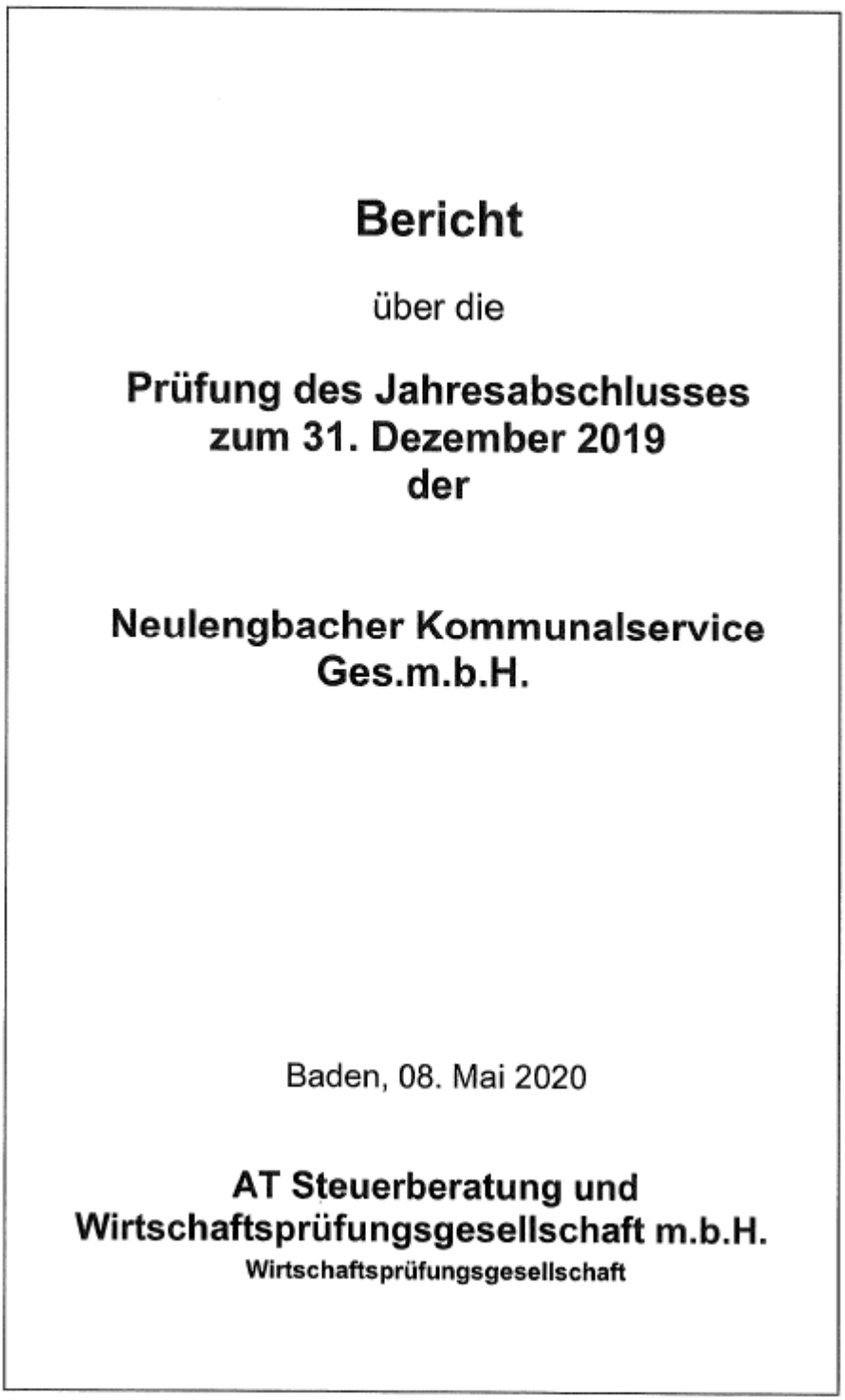

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.

Baden, 08. Mai 2020

AT Steuerberatung und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.
3040 Neulengbach

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.,
Neulengbach,

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis der Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 29. März 2019 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Neulengbach, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB sowie gemäß § 68a NÖ GO zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 68a NÖ GO.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen gemäß § 68a Abs. 2 NÖ GO aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschluss-prüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem

internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von **März bis Mai 2020** überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hofians, Wirtschaftsprüfer, als Geschäftsführer der AT Steuerberatung und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., **verantwortlich**.

Unsere **Verantwortlichkeit** und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit bei der Durchführung unserer Prüfungsarbeiten wird analog zu § 275 Abs 2 UGB mit 2 Millionen Euro begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offen gelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte freiwillige Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.,
Neulengbach,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 68a NÖ GO ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, ent-

weder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 68a NÖ GO.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Baden, am 08. Mai 2020

AT Steuerberatung und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hofians
(Wirtschaftsprüfer)

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten..

Hinweis:
Die Jahresrechnung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. zum 31.12.2019 wird auf Grund der Bestimmungen von § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung gemeinsam mit dem Prüfbericht der AT Audit und Trust WP GmbH dem Rechnungsabschluss 2020 der Stadtgemeinde Neulengbach beigelegt

Vorberatungen:
Der Gegenstand wurde in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers am 27. Mai 2020 im Rahmen einer Besprechung erörtert, zu der die Fraktionsobleute und die Mitglieder des Prüfungsausschusses geladen waren.

Zuständig:
Die Angelegenheit ist gem. § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorzulegen.

Finanzierung:
Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. löst keine Budgetbindung bei der Stadtgemeinde Neulengbach aus.

Beschlussantrag:

Für den Gemeinderat:
Der Gemeinderat wolle den Bericht über die wirtschaftliche Situation und die Entwicklung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. auf Grund des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR Heß ist bei diesem TOP nicht anwesend.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 6. Volksschule Neulengbach - Sonder-Unterrichtsraum

Berichterstatter: STR Christof Fischer

Sachverhalt:

Die Schulleitung der Volksschule Neulengbach hat an die Stadtgemeinde Neulengbach den Bedarf von zusätzlichen Sonder-Unterrichtsräumen gemeldet. Die Volksschule Neulengbach wird von 321 Kindern in 16 Klassen besucht. Im Haupthaus in Neulengbach (Weinheberstraße 126) befinden sich 14 Klassen mit 281 Kindern, davon sind drei Integrationsklassen, in denen zehn Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf integriert werden. Im Zuge der Schuleingangsphase werden die Vorschulkinder in den ersten Klassen mit einer zusätzlichen Förderung unterrichtet.

Durch den für die Schule sehr hilfreichen Einsatz der Schulpsychologie, Lernberater (Mathematik, Lese- und Rechtschreibschwächen) und diverser Gutachter, entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Räumen. Da nun aufgrund der Pensionierung des Schulwartehepaars Böswarth die Schulwartwohnung frei wird, ergibt sich die Möglichkeit, dass die Räumlichkeiten für den zusätzlichen Raumbedarf adaptiert werden.

Hierzu wurde von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach eine Grobkostenschätzung in der Höhe von 66.550,-- Euro (exkl. USt.) ausgearbeitet.

Für die Generalplanung und Baukoordination wurde von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. ein Honorarangebot in der Höhe von 6.656,-- Euro (exkl. USt.) vorgelegt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Liegenschaften und Soziales am 17.06.2020 behandelt.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 20 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Der Umbau des Sonderunterrichtsraumes ist ein im VA 2020 nicht vorgesehenes Projekt und daher eine außerplanmäßige Ausgabe.

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Die Bedeckung kann im Rahmen der Erstellung des Nachtragsvoranschlags 2020 unter Berücksichtigung von Einsparungspotentialen bzw. Budgetverschiebungen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt vorgesehen werden.

Hinweis:
Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen sind im Nachtragsvoranschlag 2020 zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der aktuellen Prognosen ist im Jahr 2020 einerseits mit sinkenden Einnahmen, vor allem im Bereich der Kommunalsteuer und der Ertragsanteile, und andererseits mit steigenden Ausgaben im Bereich Soziales und Gesundheit zu rechnen.

Beschlussantrag:

a) Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zum Umbau der Schulwartwohnung in einen Sonder-Betreuungsraum in der Volksschule Neuengbach mit geschätzten Gesamtbaukosten in der Höhe von 66.550,-- Euro fassen.

b) Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach mit der Generalplanung und Koordination der Umbauarbeiten für einen Sonder-Unterrichtsraum in der Volksschule Neulengbach mit einer Auftragssumme in der Höhe von 6.656,-- (exkl.. USt.) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 7. Wasserschaden in der Volksschule Neulengbach

Berichterstatter: STR Christof Fischer

Sachverhalt:

Im Zuge von starken Regenfällen kam es Ende Mai in der Volksschule Neulengbach aufgrund eines verstopften Abflusses im Bereich eines Schachtes im Schulgarten zur Überflutung der Turnsäle. Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. hat sofortige Reinigungs- und Trocknungsmaßnahmen eingeleitet und organisiert die erforderlichen Sanierungsarbeiten. Ein Teil des Schadens (rd. € 40.000,00) kann über die Versicherung abgedeckt werden, jedoch müssen auch Umbauarbeiten im Bereich des Kanals im Außengelände der Volksschule durchgeführt werden, um derartige Maßnahmen in Zukunft hintanzuhalten.

Dazu liegen nun folgende Unterlagen vor:

NEULENGBACHER KOMMUNALSERVICE GMBH

Dipl. KH-BW. Bmst. Ing. Manfred Korntheuer
Geschäftsführer

3040 Neulengbach, Umseerstraße 285
Tel: 02772 53170 - 16
Fax: 02772 53170 - 24
E-Mail: manfred.korntheuer@neukom.at

Abs.: Neulengbacher Kommunalservice, Umseerstraße 285 ? 3040 Neulengbach

Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

155_20200529_KV Wasserschaden Turnsaal Neulengbach.doc

Datum: 29.05.2020

Betreff: KV Sanierung Wasserschaden im Turnsaal der Volksschule Neulengbach 3040 Neulengbach, Weinheberstraße 126

Sehr geehrte Damen und Herren,

Lt. Besichtigung vom 15.05.2020 sind folgende Sanierungsarbeiten durchzuführen:

SOFORTMASSNAHMEN NACH WASSERROHRBRUCH

Bauleitung während der Sofortmaßnahmen	€	820,--
Oberflächenwasser am Holzboden absaugen	€	270,--
Teppich im Bereich des Ganges aus dem Gebäude tragen	€	244,--

Sofort beginnen mit den Trocknungsarbeiten des Raumes ca. 320 m²

Wasserabsauggerät mit Förderpumpe in Verbindung mit Hochdruckverdichter	€	780,--
Wr. Städt Donau Thermogr. zu LO Fußbodenheizung	€	169,--
Trocknung 321,00 M2 a`21,00	€	6.741,--
Tägliche Betreuung der Geräte 30 Tage je 1 Stunde a`€ 45,00	€	1.350,--
Stromverbrauch für alle Geräte 6.000 kWh a´€ 0,16	€	960,--

Zwischensumme Sofortmaßnahmen	**€**	**11.334,--**

ARBEITEN NACH DER TROCKENLEGUNG

Herstellen der Baustelleneinrichtung	€	170,--
Vorhalten der Baustelleneinrichtung	€	100,--
Bauleitung für der gesamten Arbeiten	€	1.600,--
Fahrbares Gerüst für die Demontage der Turngeräte	€	550,--
Demontage der Turngeräte und Sprossenwände	€	1.050,--
Demontage der Sockelleisten und seitlich zur Wiederverwendung lagern	€	310,--
Demontage der Arretierungsbleche	€	250,--
Demontage der Bodenringe inkl. Deckel	€	150,--
Demontage der Übertrittsschienen	€	130,--
Trocknungslöcher mit Parkett verschließen inkl. Planschleifen an aller Arbeit und Material	€	1.620,--
Parkettschüsselungen 2x mit 36er Körnung schleifen, inkl. 3 x schleifen 40/60/100 inkl. 3 x versiegeln 301,00 m² a` 43,00	€	12.943,--
Spielfeldmarkierungsplan auf CAD	€	175,--
Einmessen Spielfeldlinien	€	500,--
Bodenmarkierung neu anbringen an aller Arbeit und Material	€	1.500,--
Wiedermontage der seitlich gelagerten Sockelleisten	€	450,--
Wiedermontage der Arretierungsbleche	€	350,--
Wiedermontag der Bodenringe	€	390,--
Wiedermontage der Übertrittsschienen	€	170,--
Fachgerechte Wiedermontag der Turngeräte und Sprossenwände inkl. Abnahmeprüfung	€	1.650,--
Abtransport der Baustelleneinrichtung.	€	150,--
Grobreinigung des Sporthallenboden	€	750,--
Grundreinigung und Erstpflege des Sporthallenboden	€	980,--
Zwischensumme Sanierungsarbeiten	**€**	**25.938,--**

1 Pauschale	**Sofortmaßnahme u. Sanierungsarbeiten**	**€**	**37.272,--**

Erstellen des Kostenvoranschlages und Besichtigung

1 Pauschale		€	250,--

GESAMTKOSTEN OHNE UST	**€**	**37.522,--**
20 % UST	**€**	**7.504,40**
GESAMTKOSTEN INKL. UST	**€**	**45.026,40**

==========

Mit freundlichen Grüßen

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H

Dipl. KH-Bw. Bmst. Ing. Manfred Korntheuer
Geschäftsführer

Anlage Fotos!

FOTOS

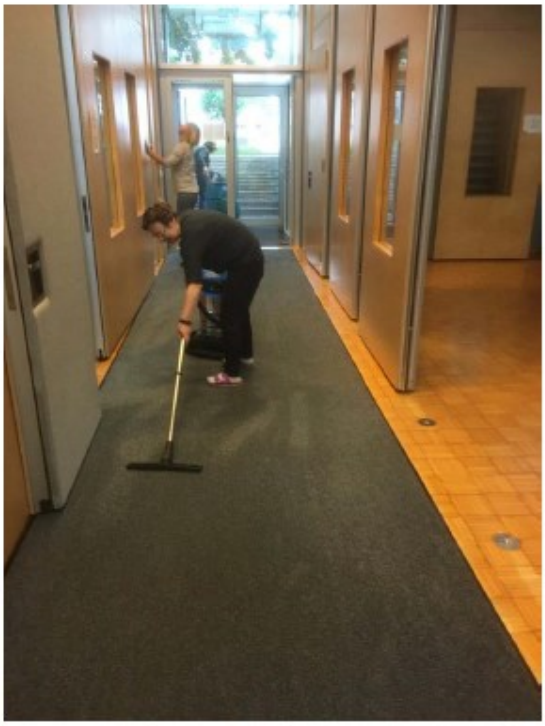

Kommunal. Projekt GmbH

BAUVORHABEN : **SANIERUNGSARBEITEN VS NEULENGBACH NACH WASSERSCHADEN**
WEINHEBERSTRASSE 126, 3040 NEULENGBACH

DATUM : **16.06.2020**

AUFTRAGGEBER : **STADTGEMEINDE NEULENGBACH**
KIRCHENPLATZ 82
3040 NEULENGBACH

KOSTENZUSAMMENSTELLUNG GROBKOSTENSCHÄTZUNG

SÄMTLICHE PREISE + 20 % UST

Umsatzsteuer- Indentifikationsnummer (UID): ATU69562859
Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald
IBAN AT56 3266 7000 0071 6159, BIC RLNWATWWPRB

3040 Neulengbach Umseerstraße 285
Tel.: 02772 / 53170-16 Fax: 02772 / 53170-24
FN: 432564z, Firmenbuch-Gericht: Landesgericht St.Pölten

Kommunal. Projekt GmbH

SANIERUNGSARBEITEN VS NEULENGBACH **GROBKOSTENERMITTLUNG**

WEINHEBERSTRASSE 126, 3040 NEULENGB. **Stand:** 16.06.2020

Bezeichnung	Anzahl / Flächen / Ausmaß geschätzt	Einheit	spez. Kosten [EUR]	Kosten [EUR]
SANIERUNG KANAL VS NEULENGBACH BEREICH SPIELPALTZ				**55.000**
Kanal- u. Abdichtungsarbeiten durch Bauhof im Bereich Stiege				**9.700**
Anteil LOHN Arbeiten durch Bauhof	1,00	PA	8.700	8.700
Anteil MATERIAL für Arbeiten duch den Bauhof	1,00	PA	1.000	1.000
Kanal von Bereich Stiege bis Strassenkanal				**20.600**
Entwässerungskanal herstellen	1,00	PA	17.800	17.800
Material für Kanalherstellung	1,00	PA	2.800	2.800
Neue Erichtung Sprunganlage wegen Kanalbau				**24.700**
Neuerrichtung der Weitsprunganlage	1,00	PA	24.700	24.700
			Summe Investitionskosten:	**55.000**
Nebenkosten			Behördenkosten:	
			Kosten für Atteste:	
			Planung, Bauaufsicht:	5.800
			Unvorhergesehenes und Rundung:	1.200
			Summe Nebenkosten:	**7.000**
GESAMTKOSTEN ohne UST				**62.000**

Datum: 18.06.2020

Betreff: **VERGABEVORSCHLAG**

Projekt: **SANIERUNG KANAL u. SPRUNGANLAGE VOLKSSCHULE NEULENGBACH**
3040 Neulengbach, Weinheberstraße 126

Ergebnis der Preisanfrage zur Direktvergabe

Sanierung Kanal im Bereich Turnsaal

Weitsprunganlage im Bereich Kanal

1. Allgemeines

Die Leistungen wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. im Direktverfahren nach § 46 gemäß des Bundesvergabegesetzes 2018 durchgeführt.

Die Wahl des Vergabeverfahrens erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2018 und der Schwellwerteverordnung. Bei den verfahrensgegenständlichen Arbeiten handelt es sich um „Bauaufträge“, der maßgebliche Schwellenwert liegt bei Schätzsumme von € 100.000,00.

Die Angebotseinholung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2018 und umfasste die oben angeführten Gewerke für die Sanierung des Kanals und der Weitsprunganlage in der Volksschule Neulengbach im Bereich Turnsaal, 3040 Neulengbach Weinheberstraße 126.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Anbotsbestimmungen.

Bei den folgenden Firmen wurde angefragt:

Sanierung Kanal im Bereich Turnsaal:

STRABAG AG	3532 Rastenfeld
SWIETELSKY AG	3910 Zwettl

Insgesamt haben 2 Firmen ihre Offerte abgegeben.

Weitsprunganlage im Bereich Kanal:

Pongratz Bau GmbH	2563 Pottenstein

Schweiger Sport GmbH 4641 Steinhaus
STRABAG AG Bereich Sportstättenbau 1220 Wien
SWIETELSKY AG 3910 Zwettl

Insgesamt haben 3 Firmen ihre Offerte abgegeben.

2. Umfang der Arbeiten

Die Ausschreibung umfasste die Bau- und Lieferleistungen für den Kindergarten Ollersbach.

Kanalsanierung: Für die Entwässerung der Volksschule soll ein Entlastungskanal DN300 gebaut werden. Die bestehenden Sickerschächte werden angeschlossen an den Entlastungskanal. Das Material wird bauseits beigestellt. Anschluss an den bestehenden Regenwasserkanal in der Weinheberstraße.

Weitsprunganlage: Wiederherstellen der Weitsprunganlage die durch die Neuherstellung des Kanals abgebrochen werden muss. Weitsprunganlage inkl. Sprunggrube. Sowie wiederherstellen der Wiese im Bereich der neuen Sprunganlage

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 299 des Bundesvergabegesetzes 2018 überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen

Summe exkl. MwSt.

Sanierung Kanal im Bereich Turnsaal:

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	STRABAG AG, 3532 Rastenfeld	€ 18.381,50	100,00
2	SWIETELSKY AG, 3910 Zwettl	€ 19.985,00	108,70

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

STRABAG AG Direktion AD NÖ/Wien/Burgenland
Rastenfeld 206
3532 Rastenfeld

Auftragssumme EUR 18.381,50 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 17.830,06 exkl. 20% MwSt.

Weitsprunganlage im Bereich Kanal:

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	STRABAG AG Bereich Sportstättenbau, 1220 Wien	€ 25.410,24	100,00
2	SWIETELSKY AG, 3910 Zwettl	€ 25.886,05	101,90
3	Schweiger Sport GmbH, 4641 Steinhaus	€ 29.867,00	117,50

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

STRABAG AG Bereich Sportstätten
Donau-City-Straße 1
1220 Wien

Auftragssumme EUR 25.410,24 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 24.647,93 exkl. 20% MwSt.

Datum: 17.06.2020

Betreff:

Honorarangebot für Generalplaner und Koordination

Projekt: SANIERUNG KANAL u. SPRUNGANLAGE VOLKSSCHULE NEULENGBACH

3040 Neulengbach, Weinheberstraße 126

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Offert auf Basis der angeführten Grundlagen.

Grundlagen

- Lt. Begehung vom 15.05.2020
- Kostenvorgabe von ca. € 55.000,- netto, ohne Honorare udgl.
- Honorarordnung für Architekten (HOA) 2002 als Kalkulationsbasis

1.1. Ausschreibung

- **Kostenermittlungsgrundlagen**

  Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).
  Aufstellen von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.

  Abstimmen und Koordinieren der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).
  Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag (z.B. nach ÖNORM B1801-1).

- **Technische Oberleitung**

  Beratung und Vertretung des Auftraggebers in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen:
  Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.
  Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.
  Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).
  Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten.

- **Geschäftliche Oberleitung**

  Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche
  Einholung der Angebote.
  Überprüfung und Bewertung der Angebote.
  Klärende Gespräche mit den Bietern.
  Mitwirkung bei der Auftragserteilung.
  Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes.
  Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.

1.2. Bauaufsicht

Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.
Aufstellen und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.
Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamtablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung

fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) gemäß §2 Abs. 6, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:
Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschreibungen.
Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.
Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.
Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.
Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.
Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.

Honorarermittlung:

Gemäß Vorgabe des Auftraggebers belaufen sich die geschätzten Errichtungskosten auf ca. € 55.000,-- netto.

€ 55.000,-- x 0,096 = € 5.280,-- netto

Sollte die Abrechnungssumme unter € 55.000,-- liegen, kommt der Betrag als Pauschale zur Verrechnung. Bei Auftragsvermehrung wird für den Betrag über € 55.000,-- mit Faktor von 0,086 in Rechnung gestellt.

Summe Honorar ohne Nebenkosten (exkl. UST) € 5.280,00

1.3. Planungskoordination:

1. Leistungsumfang:

a)Koordination der Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts

b)Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß § 7 BauKG

Der Betrag für die Planungskoordination wird nach Übergabe des SIGE-Plans fällig

Honorarermittlung:

Pauschalbetrag für Planungskoordination: .....€ 100-- netto

Summe Planungskoordination (exkl. UST) € 100,00

1.4. Baukoordination:

1. Leistungsumfang:

a) Erstellen der Baustellenordnung

b) Koordination und laufende Überwachung der die Umsetzung der für die Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

c) Laufende Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Baustellenordnung sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans
d) Organisation und Überwachung der Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern sowie deren gegenseitiger Information

Der Betrag für die Baukoordination wird unter Annahme einer zweimonatigen Bauzeit veranschlagten.

Honorarermittlung:

Pauschalbetrag für Baukoordination: € 200,-- netto

Summe Baukoordination (exkl. UST) € 200,00

Zusammenstellung Honorare:

1.1 – 1.2 Ausschreibung, Angebotseinholung, Bauaufsicht	€	5.280,-
1.3 Planungskoordination	€	100,-
1.4 Baukoordination	€	200,-
Zwischensumme	€	5.580,-
Aufschlag Nebenkosten 4 %	€	223,20

Summe Honorar inkl. Nebenkosten (exkl. UST) € 5.803,20

Nebenkosten

Die Nebenkosten gemäß HOA, Allg. Teil § 9 (1)

- Pkt. 1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen und dgl.
- Pkt. 3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen und dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträger, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführung Befasste oder sonstige mit der Planung, Bau-

aufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- Pkt. 8. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Bürositz befindet.
- Pkt. 9. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Bürositz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
- Pkt. 10. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.
- Pkt. 13. Kosten für die Versicherung nach § 10 (2) und (3)

werden pauschal mit 4% der Honorarsumme verrechnet.

Sonderleistungen, Fachplaner, Sonderfachleute

Sonderleistungen, wie eine Um- oder Neuplanung des Objektes nach bereits erfolgter Genehmigung des Entwurfes seitens des Bauherrn sind nach gesonderter Vereinbarung abzurechnen und ausdrücklich **nicht** Bestandteil unseres Angebotes. Fremdleistungen, wie die Beschaffung erforderlicher Unterlagen (Bestandserhebungen, Baugrunduntersuchungen, Untersuchen für Bundesdenkmalamt, Bauphysik, Energieausweis, Geometer, Schalltechnische Beratung, Tontechnik und dergleichen) müssen mit den jeweiligen Konsulenten vereinbart und abgerechnet werden und sind daher in o.a. Summen nicht enthalten.

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der zuvor angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung (HOA, §5, Abs.5) zu einem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

a) € 82,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
b) € 60,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

Versicherung, Haftung

Wir haften entsprechend der Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von € 500.000,--.

Veränderliche Preise

Veränderliche Preise, als Grundlage werden die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten Baukostenveränderungen vereinbart.

Termine

Nach gesonderter Vereinbarung mit dem AG, Arbeitsbeginn umgehend nach schriftlicher Beauftragung.

Anbotsbindung:

Unser Angebot ist bis 31.08.2020 gültig.

Zahlung

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir Rechnungen zu stellen.
Zahlungsziel: 14 Tage netto

Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Liegenschaften und Soziales am 17.06.2020 behandelt.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 20 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Die Sanierungsmaßnahmen stellen eine außerplanmäßige Ausgabe dar.

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Die Ausgaben sind Großteils durch den Versicherungsschutz gedeckt. Darüber hinaus wird die Bedeckung unter dem Konto 211000-614000 (Instandhaltung) im Rahmen der Erstellung des Nachtragsvoranschlags 2020 unter Berücksichtigung von Einsparungspotentialen bzw. Budgetverschiebungen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt vorgesehen werden.

Hinweis:
Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen sind im Nachtragsvoranschlag 2020 zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der aktuellen Prognosen ist im Jahr 2020 einerseits mit sinkenden Einnahmen, vor allem im Bereich der Kommunalsteuer und der Ertragsanteile, und andererseits mit steigenden Ausgaben im Bereich Soziales und Gesundheit zu rechnen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die durch die Arbeiten zur Trockenlegung des Turnsaales der VS ausgelösten Kosten in Höhe von EUR 37.522,-- exkl. USt beschließen, wobei hier eine Versicherungsdeckung gegeben ist.
2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. STRABAG AG, 3532 Rastenfeld, mit den Sanierungsarbeiten des Kanals im Bereich Turnsaal zu EUR 17.830,06 exkl. USt und inkl. Skonto beschließen.
3. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. STRABAG AG Sportstätten, 1220 Wien, mit der Wiederherstellung der Weitsprunganlage zu EUR 24.647,93 exkl. USt und inkl. Skonto beschließen.
4. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der NEUKOM mit den für die o.a. Maßnahmen erforderlichen Ingenieurleistungen zu EUR 5.803,20 exkl. USt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 8. Sanierung Frieskapelle

Berichterstatter: STR Christof Fischer

Sachverhalt:

Die Frieskapelle feiert heuer ihr 200-jähriges Bestehen. Aus diesem Grund gibt es das Bestreben, die längst fällige Sanierung durchzuführen

a) Für die bauliche Koordination und die Ingenieurleistungen liegt von der Neulengbacher Kommunalservice GmbH. ein Angebot in der Höhe von 1.180,80 Euro (inkl. USt.) vor.

b) Ein Teil der Arbeiten, wie die Mäharbeiten, das Abschlagen des Putzes innen und außen, Sanierung der Betonsäulen im Eingangsbereich, Malerarbeiten, Sanierung der Gittertüre, Herstellung des Traufenpflasters und des Kopfsteinpflasters usw. kann durch den Bauhof bewerkstelligt werden. Die Kosten für die Bauhofleistungen belaufen sich auf 15.120, -- Euro (inkl. USt.).

c) Der Sockel und die Stufen, die aus Sandstein sind, müssen von einem Fachbetrieb saniert werden. Diesbezüglich wurden seitens der Neulengbacher Kommunalservice GmbH Preisanfragen durchgeführt, und folgender Vergabevorschlag übermittelt:

Datum: 18.05.2020

Betreff: **VERGABEVORSCHLAG**

Projekt: **SANIERUNG DER FRIESKAPELLE, 3040 Neulengbach, Weinbergstraße**

Ergebnis der Preisanfrage zur Direktvergabe

Steinmetzarbeiten für Sanierung Frieskapelle

1. Allgemeines

Die Leistungen wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. im Direktverfahren nach § 46 gemäß des Bundesvergabegesetzes 2018 durchgeführt.

Die Wahl des Vergabeverfahrens erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2018 und der Schwellwerteverordnung. Bei den verfahrensgegenständlichen Arbeiten handelt es sich um „Bauaufträge“, der maßgebliche Schwellenwert liegt bei Schätzsumme von € 100.000,00.

Die Angebotseinholung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2018 und umfasste die oben angeführten Gewerke für die Sanierung der Frieskapelle, 3040 Neulengbach.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Anbotsbestimmungen.

Bei den folgenden Firmen wurde angefragt:

Steinmetzarbeiten:

Steinmetzbetrieb Gerhard Beier 3040 Neulengbach
Hans Tremmel GmbH 3071 Böheimkirchen

Insgesamt habt 2 Firmen ihre Offerte abgegeben.

2. Umfang der Arbeiten

Die Anfrage umfasste die Bau- und Lieferleistungen für die Sanierung der Frieskapelle.

Steinmetzarbeiten: Beschichtung auf Sandsteinsockel mittels Sandstrahlgerät entfernen.
Eingesetzte Betoninkrustierung entfernen.
Fehlstellen mittels 4 cm starken Sandsteinplatten ergänzen.
Bestehende Blockstufe entfernen und neue Blockstufe liefern und versetzen.
Gesamten Sandsteinsockel mittels Kieselsäureester gegen Verwitterung imprägnieren.

Putzsanierung: Die erforderlichen Putzarbeiten und Malerarbeiten werden vom Bauhof durchgeführt. Das bestehende Eingangstür wird vom Bauhof demontiert und saniert.

3. Rechnerische Überprüfung
Alle Angebote wurden gemäß § 299 des Bundesvergabegesetzes 2018 überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen
Summe exkl. MwSt.

Steinmetzarbeiten:

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Steinmetzbetrieb Gerhard Beier	€ 3.875,90	100,00
2	Hans Tremmel GmbH	€ 4.309,00	111,20

Die Preise wurden auf Plausibilität geprüft, die angeführten Preise wurden auch auf Angemessenheit mit anderen Ausschreibungen überprüft.

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

Steinmetzbetrieb Gerhard Beier
Hainfelderstraße 10
3040 Neulengbach

Auftragssumme EUR 3.875,90 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 3.759,62 exkl. 20% MwSt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Liegenschaften und Soziales am 17.06.2020 behandelt.

Zuständigkeit: Eine Bedeckung ist im Voranschlag unter der Kostenstelle 5/853000-010030 (Sanierung Frieskapelle) in der Höhe von 20.000 Euro veranschlagt. Da die Kosten mit 20.951,88 Euro die veranschlagten Kosten übersteigen, liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat (überplanmäßige Mittelverwendung, § 35 Z. 20 NÖ GO).

Finanzierung:
Die Bedeckung ist wie folgt gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
853000-010030	20 000,00	20 000,00

Beschlussantrag:

a) Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach, mit den Ingenieurleistungen zur Sanierung der Fries-Kapelle in der Höhe von 1.180,80 Euro (inkl. USt.) beschließen.
b) Der Gemeinderat wolle die Durchführung der Arbeiten im Zuge der Sanierung der Fries-Kapelle durch den Bauhof mit einem geschätzten Kostenaufwand in der Höhe von 15.120,-- Euro (inkl. USt.) genehmigen.
c) Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Firma Steinmetzbetrieb Gerhard Beier, Hainfelderstraße 10, 3040 Neulengbach, mit einer Auftragssumme in der Höhe von 4.651,08 Euro (Inkl. USt.) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 9. Bezirksstelle des Roten Kreuzes - Grundstücksteilung und Tauschvertrag

Berichterstatter: STR Christof Fischer

Sachverhalt:

Das Rote Kreuz plant den Neubau der Bezirksstelle Neulengbach. Die dafür erforderlichen raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen wurden bereits im Rahmen der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes geschaffen und der in Frage kommende Bereich als Bauland Sondergebiet – Rettungsstelle gewidmet.

Nach Durchführung mehrerer Abstimmungsgespräche und Verhandlungen mit den Vertretern des Roten Kreuzes liegen zur Umsetzung des Projektes folgende Unterlagen und Urkunden vor:

1. Teilungsplan (Beilage A)
2. Tauschvertrag (Beilage B)

Vorberatungen:
Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Liegenschaften und Soziales am 17.6.2020 behandelt.

Zuständigkeit:
Ist gem. § 35 Z. 22 lit a) und h) NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung, da der Grundstückstausch annähernd flächengleich erfolgt. Die Kosten für den Teilungsplan sind im VA 2020 unter folgendem Konto gegeben:
1/840000-728040

Anlagen:

Beilage A:

VERMESSUNG SCHUBERT ZT GmbH

Gesicherte Grundgrenzen
... für Generationen.

Land:	**Niederösterreich**	Katastralgemeinde:	**Haag**
Gerichtsbezirk:	**Neulengbach**	Kat. Gem. Nr.:	**19724**
Gemeinde:	**Neulengbach**	Vermessungsamt:	**St. Pölten**

Teilungsplan

Für die Baubehörde

Dieser Plan ist nach §10 NÖBO bewilligungspflichtig!

Es wird beurkundet, dass dieser Plan die Voraussetzungen nach §10, Abs. 2 der NÖBO erfüllt.

Gebührenfrei
gemäß § 2 Abs. 2
Gebührengesetz 1957

Die Bestimmungen des Übereinkommens „Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen" zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde eingehalten.

DIPL. ING. DOMINIK MESNER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN ST. PÖLTEN

BMWFJ, Zahl 91.514/0191-I/3/2009 vom 26.02.2009

GZ: 41276

Vermessung abgeschlossen am 08.06.2020

Neulengbach, am 12.06.2020 MD, CB

Der gesamte Planinhalt stimmt mit digitaler Urkunde überein.

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	bgeLaUdDocbemZekS1JeZlKZPv7xejsXNQRcNnJEwlqaY03xmS68ge0aS6/7cLM61VN2uf UvA8JUBsEtq3o3uA==	
staatlich befugter und beeideter Zivitechniker	Signator	Dipl.-Ing. Dominik Mesner
		Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
		Kanzleisitz: St.Pölten
	Signaturdatum	UTC 2020-06-15T12:08:18
	Zertifizierungs-dienst	CN=a-sign-Premium-Sig-05,OU=a-sign-Premium-Sig-05, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Seriennummer	230536202
	Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis:	Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b	

DIPL. ING. DOMINIK MESNER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN ST. PÖLTEN

vermessung@schubert.at | **www.schubert.at**

ÖLTEN
andstraße 2
2742/36 25 64-0
g@schubert.at

3350 Haag
Höllriglstraße 7
Tel. +43 (0)664/181 21 05
haag@schubert.at

3500 Krems/Donau
Rechte Kremszeile 62a/3
Tel. +43 (0)2732/85 760
krems@schubert.at

3040 Neulengbach
Ulmenhofstraße 233
Tel. +43 (0)2772/52 133
neulengbach@schubert.at

3370 Ybbs/Donau
Hauptplatz 1
Tel. +43 (0)7412/55 483
ybbs@schubert.at

1020 WIEN
Leopold-Moses-Gasse 4/2/2A
Tel. +43 (0)1/21 26 761
wien@schubert.at

Naturaufnahme 1:500

KG 19724 Haag

GZ 41276

Neulengbach, am 12.06.2020

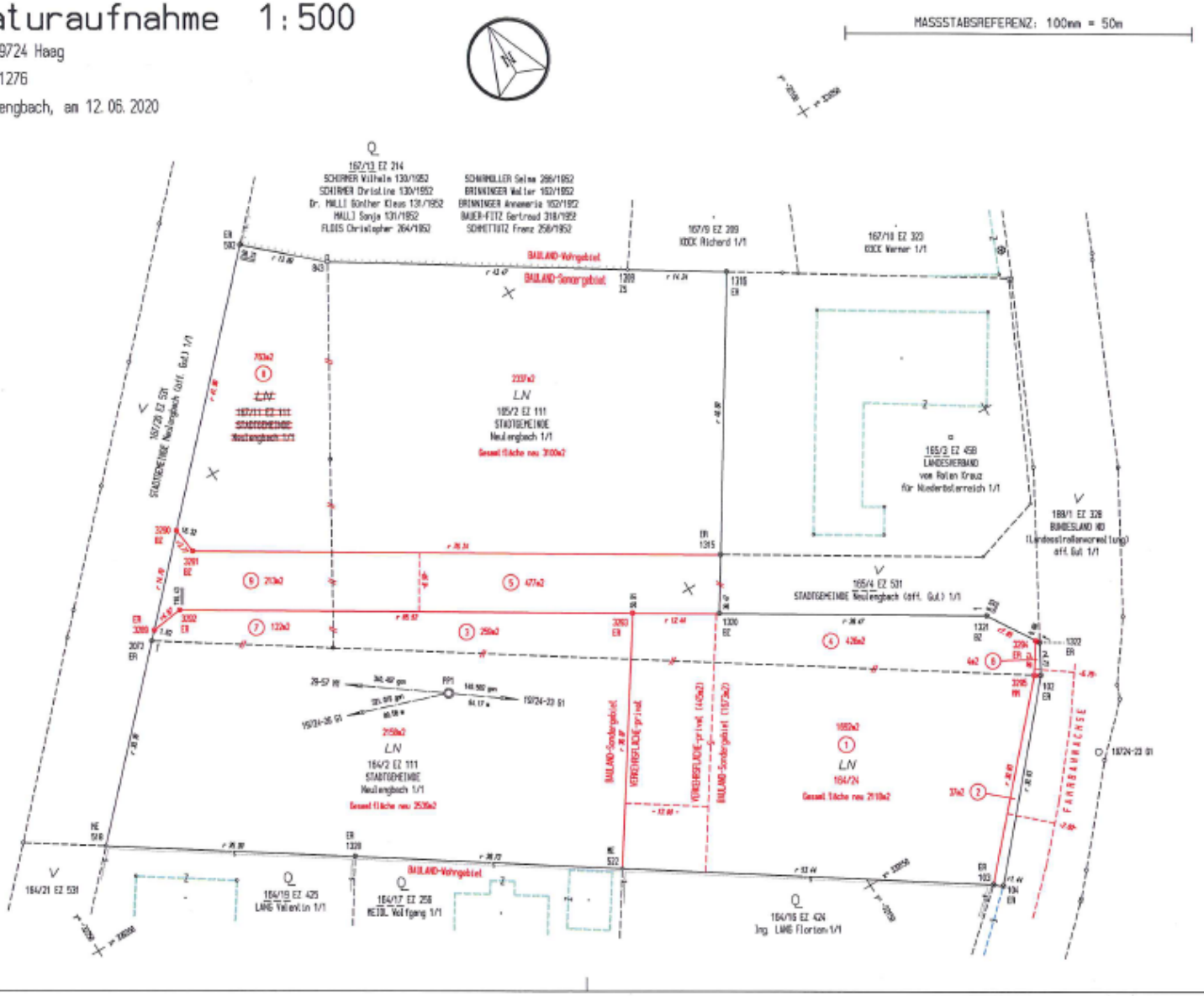

TAUSCHVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

Verein „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich“
Bezirksstelle Neulengbach
ZVR-Zahl 704274872,
Franz-Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln an der Donau
(vormals „Landesverband vom Roten Kreuz für Niederösterreich“,
Peregring. 2, 1090 Wien)

einerseits und

Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach
in den Vertragsverhandlungen vertreten durch
Bürgermeister Franz WOHLMUTH

andererseits.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Verein „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich“ im Grundbuch eingetragen als „Landesverband vom Roten Kreuz für Niederösterreich“, ist aufgrund des Kaufvertrages vom 03.05.1972 Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 458 Katastralgemeinde 19724 Haag, bestehend aus den Grundstücken 165/3 Bauf. (Gebäude) und Bauf. (Nebengebäude) mit der Grundstücksadresse Hainfelder Straße 211 in 3040 Neulengbach. Der Grundbuchstand stellt sich wie folgt dar:

```
KATASTRALGEMEINDE 19724 Haag EINLAGEZAHL 458
BEZIRKSGERICHT Neulengbach
********************************** A1 ***********************************
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
165/3 G GST-Fläche * 1702
Bauf.(10) 474
Bauf.(20) 1228 Hainfelder Straße 211
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
********************************** A2 ***********************************
3 a 169/1987 Kaufvertrag 1986-05-02 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
      165/2 aus EZ 111, Einbeziehung in 165/3
```

```
********** B **********
1 ANTEIL: 1/1
Landesverband vom Roten Kreuz für Niederösterreich
ADR: Peregrinig. 2 1090
a 2182/1972 Kaufvertrag 1972-05-03 Eigentumsrecht
c 2323/1998 Veräußerungsverbot
********** C **********
3 a 2230/1996 Schuldschein 1996-08-05
      PFANDRECHT 3,000.000,--
      14,5 % Z, 9,25 % VuZZ, NGS 900.000,-- für Sparkasse
      Herzogenburg-Neulengbach
5 a 2598/1997 Pfandurkunde 1997-09-29
      PFANDRECHT Höchstbetrag 4,550.000,--
      für Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach
6 a 1930/1998 Schuldschein 1998-07-28
      PFANDRECHT 3,700.000,--
      höchstens 15 % Z, höchstens 9,25 % VuZZ, NGS 1,110.000,--
      für Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach
7 a 2323/1998
      VERÄUSSERUNGSVERBOT gem § 32 (1) NÖ-WFG für
      Land Niederösterreich
********** ENDE**********
```

1.2. Die Stadtgemeinde Neulengbach, ist aufgrund des Kaufvertrages vom 30.07.1963 Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 111 Katastralgemeinde 19724 Haag, bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr 164/2 und Grundstück Nr. 165/2. Der Grundbuchstand vor der Grundstücksteilung stellt sich wie folgt dar:

```
KATASTRALGEMEINDE 19724 Haag EINLAGEZAHL 111
BEZIRKSGERICHT Neulengbach
********** A1 **********
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
164/2 Landw(10) 4143
und andere Grundstücke
GESAMTFLÄCHE 16262
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen
oder Weiden)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)
********** A2 **********
1 a 1940/1957 Superädifikat auf Gst .102
5 a 1928/1996 Urkunde 1996-05-06 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 85/4
      aus EZ 331, Einbeziehung in Gst 87/2
6 a 3462/1996 Urkunde 1996-12-03 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 9/3
      aus EZ 4, Einbeziehung in Gst 87/2
7 a 4001/2004 Anmeldungsbogen 2004-11-16 Zuschreibung Teilfläche(n)
      Gst 112/6 aus EZ 63, Einbeziehung in Gst 112/23
8 a 774/2010 Anmeldungsbogen 2010-02-19 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
      189/1 (TF 1) aus EZ 328, Einbeziehung in Gst 112/23
10 a 2417/2011 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 158/5 (TF 2) aus EZ 34,
      Einbeziehung in Gst 164/1
********** B **********
1 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Neulengbach
Seite 1 von 2
```

```
ADR: Kirchenpl. 82, Neulengbach 3040
a 564/1964 IM RANG 642/1963 Kaufvertrag 1963-07-30 Eigentumsrecht
b 49/2003 Berichtigung des Grundbuches gem § 136 GBG
******************************** C **********************************
1 a 1200/1954 492/1958 287/1965
DIENSTBARKEIT der Transformatorenstation und der
elektrischen Leitung über Gst 126/1 .102 gem Übereinkommen
1954-08-05 für NEWAG Niederösterreichische
Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft
******************************** ENDE ********************************
```

1.3. Aufgrund des Teilungsplanes GZ 41276 vom 12.06.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH (Beilage./A) wird unter anderem das Grundstück 164/2 im Ausmaß von 3887 m² (nach Flächenberichtigung) geteilt in das verbleibende Grundstück 164/2 im neuen Ausmaß von 2539 m² und das neue Grundstück 164/24 im neuen Gesamtausmaß von 2118 m².

Die grundbücherliche Durchführung dieser Teilung erfolgt vor der Verbücherung dieses Tauschvertrages.

2. Tauschvereinbarung

2.1. Die Stadtgemeinde Neulengbach übergibt hiermit im Tauschweg an den Verein „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich", und dieser übernimmt im Tauschweg von jenem aus dem Gutsbestand der dem Erstgenannten allein gehörigen und grundbücherlich zugeschriebenen Liegenschaft EZ 111 Katastralgemeinde 19724 Haag der dort vorgetragenen Grundstücke 164/2 und 164/24 - samt allem Zubehör und mit allen Rechten, mit welchen der Veräußerer diese Teilfläche samt Zubehör bisher selbst besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt war.

2.2. Hingegen übergibt der Verein „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich", im Tauschweg an die Stadtgemeinde Neulengbach, und diese übernimmt im Tauschweg von jenem aus dem Gutsbestand der dem Erstgenannten allein gehörigen und grundbücherlich zugeschriebenen Liegenschaft EZ 458 Katastralgemeinde 19724 Haag von dem dort vorgetragenen Grundstück 165/3 im Ausmaß von 1702 m².

2.3. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, steht der jeweilige Übergeber dem jeweiligen Übernehmer dafür ein, dass der übertragene Tauschgegenstand sein freies, unbeschränktes und unbelastetes Eigentum ist und ebenso, nämlich frei von allen bücherlichen und außerbücherlichen Lasten und Beschränkungen sowie frei von allen rechtmäßigen oder auch bloß tatsächlichen Benutzern, geräumt von allen Fahrnissen, in das Eigentum und den Besitz des jeweiligen Übernehmers übergeht.

2.4. Die im Grundbuchauszug der Liegenschaft EZ 458 Katastralgemeinde 19724 Haag ausgewiesenen Belastungen werden im Zuge der Eigentumseintragung gelöscht.

3. Gebäude

3.1. Auf der Liegenschaft EZ 458 Katastralgemeinde 19724 Haag befindet sich derzeit ein Gebäude. Dieses geht uneingeschränkt mit sämtlichen Rechten und Pflichten zusammen mit der Liegenschaft ins Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach über.

3.2. Der Stadtgemeinde Neulangbach wird jedoch das Recht eingeräumt, den Abriss des Gebäudes bis zum 31.09.2021 vom Verein „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich" durch schriftliche Aufforderung zu verlangen. Der Abriss erfolgt dann unverzüglich nach Auszug (siehe Pkt. 6 Unentgeltliche Weiternutzung) auf eigene Kosten und Rechnung des Landesverbandes vom Roten Kreuz für Niederösterreich.

4. Grundstückswert

4.1. Da die Tauschobjekte nicht nur annähernd gleich groß, sondern auch gleichwertig sind, ist von keiner Vertragsseite eine Aufzahlung zu entrichten.

4.2. Die Tauschobjekte werden für Gebührenbemessungszwecke infolge Widmung als BS - Öffentliche Einrichtungen bzw BS - Rettungsstelle mit je EUR xx,–/m², sohin mit je EUR xxx,– bewertet.

5. Eigentumsübergang von Gefahr und Zufall

5.1. Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Tauschobjekte in den Besitz und Genuss der jeweiligen Übernehmer erfolgt an dem auf die Unterfertigung dieses Vertrages folgenden Tag, und sie haben daher von diesem Tag an die Nutzungen der Tauschobjekte zu beziehen, dagegen auch die damit verbundenen Lasten und Abgaben sowie Gefahr und Zufall zu tragen.

6. Entgeltfreie Nutzungsvereinbarung

6.1. Die Vertragsparteien vereinbaren auch nach Übergabestichtag sowie Eintragung des Eigentums der Stadtgemeinde Neulengbach im Grundbuch eine unentgeltliche fortlaufende Nutzung der Liegenschaft EZ 458 Katastralgemeinde 19724 Haag und der darauf befindlichen Gebäude durch den bisherigen Eigentümer.

6.2. Die entgeltfreie Nutzung wird bis 31.12.2023 genehmigt.

6.3. Die Nutzung erfolgt gegen Abgeltung der Lasten und Abgaben gem. Pkt. 5.1. Diese umfassen Grundsteuer, Kanalbenützungsgebühren, Abfallabgabe, Wasserbezugsabgabe

sowie Kosten der Gebäudeversicherung - derzeit bei der Niederösterreichischen Versicherung AG, wobei ein Wechsel dem Eigentümer natürlich freisteht). und wird monatlich unter Vorlage der Belege vom Grundstückeigentümer an den Nutzungsberechtigten weiterverrechnet. Typische verbrauchsabhängige Kosten wie Strom, Gas, Internet, Telefon trägt der Nutzungsberechtigte für die Dauer der entgeltfreien Nutzung selbst.

6.4. Eine Verlängerung der entgeltfreien Nutzung für die unbedingt erforderliche Dauer bis höchstens 31.12.2024 gilt als vereinbart, wenn die Verkäuferin den Umzug der Dienststelle des Roten Kreuzes in die neu zu errichtenden Gebäude am Tauschgrundstück noch nicht abschließen konnte.

7. Haftung und Gewährleistung

Die jeweiligen Veräußerer haften nicht für Ausmaß, Zustand, Erträgnis, Verwendbarkeit und sonstige bestimmte Eigenschaften der vertragsgegenständlichen Tauschobjekte, wohl aber für deren vollkommen lastenfreie Übergabe.

8. Inländereigenschaft

8.1. Der Verein ist errichtet nach österreichischem Recht mit Sitz im Inland, dessen Mitglieder in der Mehrheit keine ausländischen Personen sind.

9. Kosten und Gebühren

9.1. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Verein „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich", welche den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat, alle mit der Ausfertigung, allfälligen Genehmigung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Stadtgemeinde Neulengbach,. Die Vermessungskosten werden je zur Hälfte geteilt.

9.2. Allfällige persönliche Steuern der jeweiligen Vertragspartei (zB Einkommenssteuer, Immobilienertragssteuer) hat jede Partei selbst zu tragen. Den Vertragsparteien sind die Bestimmungen der §§ 30 ff Einkommenssteuergesetz, insbesondere ihre Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, bekannt.

10. Ausfertigungen

10.1. Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften errichtet, von welchen jeweils eine jeder Vertragspartei gebührt. Sämtliche Vertragsparteien können auf Verlangen, jedoch auf eigene Kosten, beliebig viele einfache und beglaubigte Abschriften davon erhalten.

11. Selbstberechnung der GrESt

11.1. Beide Vertragsparteien erteilen der „Öffentliche Notare Christoph & Schubert Partnerschaft" den Auftrag zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer gem §§ 11 ff GrEStG und verpflichten sich, diese Gebühren umgehend zu bezahlen, sobald ihnen vom Notar ein entsprechender Zahlschein zugesandt wird. Sollte der zur Vorschreibung gelangende Betrag nicht binnen einem Monat ab dem Eintritt der Rechtswirksamkeit beim Vertragsverfasser eingelangt sein, wird der gegenständliche Vertrag beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern angezeigt und der Auftrag zur Selbstberechnung zurückgelegt.

11.2. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Betrag auf einem Anderkonto bei der Notartreuhandbank gutgebucht wird, welches Konto unverzinst und spesenfrei geführt wird und den Vertragsparteien daher von dem zu erlegenden Betrag keine Zinsen zustehen. Die Vertragsparteien erklären, dass die Angaben im Vertrag über die Bewertung der Tauschobjekte vollständig und richtig sind und sie den beauftragten Notar aus einer Inanspruchnahme gem § 31 GGG im Fall einer zu niedrig angegebenen Bemessungsgrundlage vollkommen schad- und klaglos halten.

12. Aufsandungserklärung

Die unterzeichnenden Vertragsparteien geben sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages in der Katastralgemeinde 19724 Haag nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden:

12.1. von der Liegenschaft EZ 111
die lastenfreie Abschreibung der Grundstücke 164/2 und 164/24 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 111 und deren Zuschreibung zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ 458 Grundbuch 19724 Haag

12.2. von der Liegenschaft EZ. 458
die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 165/3 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 458 und dessen Zuschreibung zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 111 Grundbuch 19724 Haag.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Die Organe der Stadtgemeinde Neulengbach erklären gem. § 90 Abs 2 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung verbindlich, dass dieses Rechtsgeschäft den Wert von 3% der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres

nicht übersteigt und daher an keine Genehmigung durch die Landesregierung gebunden ist.

Beilage A Teilungsplan

Für den Verein „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich“ Bezirksstelle Neulengbach	Für die Stadtgemeinde Neulengbach Amtssiegel
Präsident Josef SCHMOLL	
Vizepräsident Ing. Leopold RÖTZER	

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Teilung der Grundstücke wie im beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlussantrages bildenden Teilungsplan, beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle den Tauschvertrag abgeschlossen mit dem Verein „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich“ – Bezirksstelle Neulengbach, beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 10. Ansuchen um finanzielle Unterstützung für den Verein "Hilfswerk Neulengbach"

Berichterstatter: STR Christof Fischer

Sachverhalt:

Der Verein "Hilfswerk Neulengbach" hat nachfolgendes Ansuchen um finanzielle Unterstützung an die Stadtgemeinde Neulengbach gerichtet:

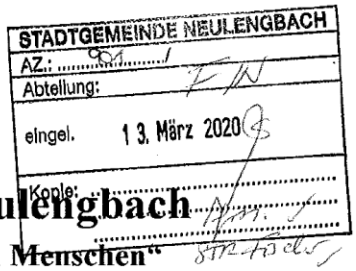

Hilfswerk Neulengbach

„Menschen helfen Menschen"

in Altlengbach, Asperhofen, Brand Laaben, Eichgraben, Innermanzing, Maria Anzbach und Neulengbach

NÖ HILFSWERK

Hilfswerk Neulengbach, 3040 Neulengbach, Wienerstr. 48 Tel. 02772/55355 ZVR Nr.: 899311273

An die
Stadtgemeinde Neulengbach
z.H. BM Franz Wohlmuth
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

Neulengbach, März 2020

Betreff: **Jahresbericht 2019**
Bitte um Unterstützung

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister Franz Wohlmuth!

Ich erlaube mir Ihnen einen Überblick über unsere Tätigkeit im Ehrenamt und der Sozialstation des Hilfswerk Neulengbach zu geben:

Das Ehrenamt betreut Essen auf Rädern und den Besuchsdienst, die Sozialstation betreut unsere Kunden mit Heimhilfe, Pflegeassistenten, Diplomschwestern und Alltagsbetreuer.

Im Ehrenamt sind 21 Mitarbeiter/innen im Bereich Besuchsdienst und Essen auf Räder tätig. Die 15 Ehrenamtlichen im Besuchsdienst haben in ca. 1500 Stunden Kunden betreut.
Bei Essen auf Rädern werden derzeit täglich ca. 65 Mahlzeiten von den 7 Mitarbeitern zugestellt. 2019 wurden so 16.600 Portionen bei EAR von 7 Mitarbeitern ausgeliefert und mit 3 Fahrzeugen 45.300 km zurückgelegt. Zusätzlich wurden aber auch ca. 2720 Portionen Tiefkühlkost ausgeliefert.

Im Jahr 2019 hatte unsere Sozialstation mit 20 Mitarbeiterinnen im Schnitt 115 Kunden betreut und dabei 23.000 Einsatzstunden geleistet. Der Fuhrpark besteht aus 22 Dienstautos mit welchen insgesamt 242.000 km zurückgelegt wurden.
Da der Bedarf nach häuslicher Pflege laufend steigt werden im Jahr 2020 weitere Diplomschwestern angestellt. Uns ist wichtig, Kunden und pflegende Angehörige kompetent zu betreuen und zu begleiten.

Die Tagesmütter des Hilfswerks betreuten im Gebiet des Hilfswerk Neulengbach durchschnittlich 25 Kinder. Im Lern-und Aufgabenclub werden durchschnittlich 15 Kinder betreut.

Da die Nachfrage bei „Essen auf Rädern" weiter steigt, sind wir gezwungen weitere Warmhalteboxen und Geschirr zu kaufen. Der Bedarf liegt bei ca.25 bis 30 Garnituren und der Preis dafür beträgt ca. € 2.200,00 bis € 2.500,00.
Da der Verein Hilfswerk Neulengbach gemeinnützig tätig ist, ist dieser Betrag für den Verein eine große Herausforderung.

Ich bitte Sie daher um eine Unterstützung durch Ihre Gemeinde um auch in Ihrer Gemeinde der steigenden Nachfrage für „Essen auf Rädern" nachkommen zu können.

Schon im Voraus ein herzliches Dankeschön für Ihre Unterstützung und wir bitten um Überweisung auf unser Konto bei der Raiffeisenbank Wienerwald,
IBAN AT68 3266 7000 0076 0660, BIC: RLNWATWWPRB

Mit freundlichen Grüßen

Günter Graf
Vorsitzender
Hilfswerk Neulengbach

Da die Nachfrage bei „Essen auf Rädern" weiter steigt, ist das Hilfswerkt Neulengbach gezwungen weitere Warmhalteboxen und Geschirr zu kaufen. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. € 2.200,00 bis
€ 2.500,00.
In diesem Zusammenhang bittet der Verein „Hilfswerk Neulengbach" um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.000, -.

Vorberatungen:
Der Sachverhalt wurde im Ausschuss für Liegenschaften und Soziales am 17.06.2020 vorberaten.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten

Finanzierung:
Die Bedeckung ist wie folgt gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
469000-757000	1 000,00	1 000,00

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.000,- für den Ankauf von Warmhalteboxen und Geschirr an den Verein „Hilfswerk Neulengbach“ beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 11. Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach; Organisationsstatut

Berichterstatter: STR^{in} Maria Rigler

Sachverhalt:

Die Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach wird derzeit am Hauptstandort Marktfeldstraße 310, 3040 Neulengbach, und am Filialstandort Hauptstraße 8, 3041 Asperhofen, als Privatschule geführt. Seit dem Schuljahr 2016/17 wurde der Musikschule vom Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung jeweils auf ein Schuljahr befristet das Öffentlichkeitsrecht verliehen, zuletzt mit Bescheid vom 3. April 2020 für das Schuljahr 2019/2020.

In der Gemeinderatssitzung am 26.1.2016 wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach beschlossen, das vom Bundesministerium mit Erlass vom 11.11.2015, BMBF-24.417/0005-III/3a/2015, erlassene Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen anzuwenden.

Mit Schreiben der Bildungsdirektion Niederösterreich vom 16. April 2020 wurde mitgeteilt, dass mit Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 6. April 2020, GZ BMBWF-24.417/0011-II/4/2019, das Organisationsstatut neu erlassen wurde.

Veränderungen zwischen der Version aus 2015 und der nun vorliegenden aus 2020

§ 2 (3) – redaktionelle Änderung

§ 4 (1) – redaktionelle Änderung

§ 6 (1) – neue Bestimmung: Unterrichtssprache ist Deutsch

§ 6 (1) lit. a 1. – Bei den Hauptfächern ist zum Tanz das Fach Bewegung hinzugekommen.

§ 8 (1) – redaktionelle Änderung

§ 9 . zwei Absätze zu den Themen Anmeldung und Aufnahme wurden gestrichen

§ 10 - - Der Absatz betreffend Bestimmungen des Privatschulgesetzes wurde gestrichen.

§ 10 (4) – redaktionelle Änderung

§ 11 – Dem letzten Absatz wurde angefügt:

und über für die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule im Sinne des § 2 des Schulorganisationsgesetzes geeignete Unterrichtsmittel verfügt.

Diese Bestimmung lautet:

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.

(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß Abs. 1 beizutragen.

In der Prüfungsordnung wurde im Fach „Chor“ der Gesang erweitert um Stimme.

Das Zeugnisformular wurde überarbeitet.

Es wird demnach in logischer Fortsetzung der Entscheidung des Gemeinderates vom 26.1.2016 vorgeschlagen, dieses neu erlassene Organisationsstatut für die Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach verbindlich anzuwenden.

Vorberatungen:
Der Gegenstand wurde in der Sitzung des zuständigen Gemeinderatsausschusses am …….. behandelt.

Zuständigkeit:
Die Angelegenheit ist gem. § 35 Zif. 23 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:
Keine Änderung gegenüber der aktuellen Einnahmen- und Ausgabensituation.

Anlagen:

Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

bmbwf.gv.at

BMBWF - II/4 (Schulrechtsvollzug)

Mag.ª Elisabeth Weiser
Sachbearbeiterin

elisabeth.weiser@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2366
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

IDeal – Bildungsdirektion für
Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

Geschäftszahl: BMBWF-24.417/0011-II/4/2019

Ihr Zeichen: 1074/0029-I/2019
1074/0031-I/2019

Niederösterreichische Musikschulen;
Erlassen des Organisationsstatuts (Neufassung 2020)

Das Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen wurde erstmals mit Erlass des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 15. Mai 2008, GZ.: BMUKK-24.417/0002- III/3a/2008, MVBl. Nr. 7/2008, erlassen. Das Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen wird nunmehr vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes nach Überarbeitung neu erlassen (Neufassung 2020). Die Bildungsdirektion für Niederösterreich wird ersucht, die Schulerhalter der bereits bestehenden Musikschulen von dieser Änderung des Organisationsstatuts unter Hinweis auf die Kundmachung der Neufassung 2020 auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/erlaesse.html in Kenntnis zu setzen. Schulerhalter, die ihre iSd § 7 PrivSchG angezeigte Musikschule nach dem vorliegenden Organisationsstatut zu führen beabsichtigen, bedürfen keiner Einzelgenehmigung des Organisationsstatuts mehr. Sie haben jedoch die Anwendung dieses Organisationsstatuts der Bildungsdirektion für Niederösterreich mitzuteilen.

Das bisherige (alte), mit Erlass vom 11. November 2015, GZ.: BMBF-24.417/0005-III/3a/2015, erlassene Organisationsstatut tritt hiermit außer Kraft.

Wien, 6. April 2020
Für den Bundesminister:
Mag.ª Elisabeth Weiser

Beilage

Elektronisch gefertigt

Das Organisationsstatut ist unter
https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/erlaesse/org_statut_musikschulen_noe.html
abrufbar.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wolle beschließen, dass für die Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach das vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 6. April 2020, GZ BMBWF-24.417/0011-II/4/2019, neu erlassene Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen angewendet wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 12. Ferienbetreuung 2020

Berichterstatter: STR[in] Maria Rigler

Sachverhalt:

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind viele Herausforderungen in Bezug auf Schule, Kinderbetreuung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf Eltern zugekommen. Durch den lock down mussten viele Beschäftigte ihr Berufsleben anders organisieren, da sie entweder von zu Hause aus ihrer Arbeit nachgehen mussten, in Kurzarbeit gehen mussten oder ihren Urlaub teilweise oder zur Gänze vorzeitig konsumieren mussten.

Die Stadtgemeinde Neulengbach hat bisher für die Kinder im Volksschulalter und in der Kleinkindbetreuung eine Ferienbetreuung analog zu der Ferienbetreuung in den Kindergärten im Ausmaß von 6 Wochen angeboten.
D.h. während der 3-wöchige gesetzlichen Schließung der Kindergärten gab es auch keine Ferienbetreuung in der Volksschule und KIBE. Durch die aktuelle Situation ist eine durchgehende Betreuung für die Kinder angedacht. Die Bedarfserhebung bei den Eltern wird in Abstimmung mit der Bedarfserhebung seitens des Landes NÖ durchgeführt. Ziel ist es, eine durchgehende Betreuung anzubieten.

Die Kosten für die Ferienbetreuung beläuft sich auf:

Volksschule	6 Wochen	9 Wochen
Erhöhung ausgehend bei 2 Gr.:		
Personalkosten Familienland GmbH 2020	€ 11.500	€ 18.000
Unfallversicherung	€ 250	€ 400
Reinigung	€ 1.100	€ 1.700
	€ 12.850	€ 20.100

Da zu erwarten ist, dass die Kinderhöchstzahl pro Gruppe gesenkt wird, werden auch die Gruppen mehr. D.h. es muss zusätzlich Personal nicht nur für die durchgehende Betreuung gerechnet werden, sondern auch für mehr Gruppen.

Zuzügl.:		
Erhöhung ausgehend bei 3 Gruppen:		
1/3 mehr Personalaufwand für 9 die Wochen:		€ 6.000,--
Ferienbetreuung 2020	rund € 26.000,--	
Geschätzte Einnahmen:		
Förderung nach dem BIG		
pro Woche und Gruppe 541,--/9 W/3 Gr.	rund	€ 15.000,--
erwartete Elternbeiträge	rund	€ 7.500,--
Aufwand 2020		€ 3.500,--

Kindergärten und KIBE:

Seitens des Landes NÖ wurde für die Kindergärten eine Betreuung durch eine Pädagogin angeboten oder ein Kostenersatz, um eine durchgehende Betreuung der Kinder in den Ferien anbieten zu können. Da es schwer wäre, eine Pädagogin für diese Zeit zu finden, wird vorgeschlagen, auf das Personal des Landes NÖ zurückzugreifen anstatt einer Förderung.
Zusätzlich ist mit Kosten für das Betreuungspersonal der Stadtgemeinde zu rechnen.
Pro Woche und Gruppe werden Kosten von € 1.000,-- für eine Betreuungsperson geschätzt. Voraussichtlich werden 5 Gruppen gebraucht.

Geschätzter Aufwand:

3 W x € 1.000,-- x 5 Gruppen	€ 15.000,--
KIBE – Förderung pro W 500,-- x 3 :	- € 1.500,--
Zus. Mehraufwand für die Gemeinde:	€ 13.500,--

Geschätzter Gesamtaufwand für alle Einrichtungen:

Insgesamt wird ein zusätzlicher Mehraufwand für die Coronabedingte Ferienbetreuung 2020 von rund € 17.000,-- (5 Gr. Kdg und KIBE) erwartet.

Vorberatungen:
Der Gegenstand wurde im zuständigen Ausschuss für Bildung, Generationen und Kultur am 8.6.2020 positiv vorberaten.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Bedeckung der Mehrausgaben im Bereich der Ferienbetreuung wird im Zuge des Nachtragsvoranschlags 2020 durch Ausarbeitung diverser Einsparungspotentiale in anderen Bereichen der Gemeindefinanzen Berücksichtigung finden.

Hinweis:
Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen sind im Nachtragsvoranschlag 2020 zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der aktuellen Prognosen ist im Jahr 2020 einerseits mit sinkenden Einnahmen, vor allem im Bereich der Kommunalsteuer und der Ertragsanteile, und andererseits mit steigenden Ausgaben im Bereich Soziales und Gesundheit zu rechnen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge den Grundsatzbeschluss treffen, die Ferienbetreuung für KIBE, Kindergärten und Volksschule bedarfsentsprechend und ergänzend um drei Wochen anzubieten und sich aktiv dafür einsetzen, dass die Ferienbetreuung durchgehend in den nächsten Jahren in diesen Einrichtungen finanziell und politisch gewährleistet werden kann.

2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge den Grundsatzbeschluss treffen, die Ferienbetreuung für KIBE, Kindergärten und Volksschule bedarfsentsprechend und ergänzend um drei Wochen anzubieten. Für die Finanzierung der Sommerbetreuung 2020 von Kindern sind Anträge um Zweckzuschüsse, entsprechend des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 – KIG 2020, bei der Buchhaltungsagentur zu stellen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. 13 Ja, 19 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne)
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 13. Kulturveranstaltungen

Berichterstatter: STR^{in} Maria Rigler

Sachverhalt:

Aufgrund von COVID-19 wurden alle Kulturveranstaltungen und Events im Frühjahr 2020 abgesagt. Davon betroffen sind auch Veranstaltungen im Sommer 2020, da die Vorbereitungen bereits im Frühjahr hätten gestartet werden müssen. Nach Absprache mit den Landesförderstellen und den Veranstaltern wurden die Komödienspiele und das Stationentheater auf 2021 verschoben.
Das Open Air-Kino konnte ebenfalls am geplanten Termin Ende Mai nicht stattfinden. Dafür wurde nun ein Ersatztermin von 4.-6. September gefunden.

Mittlerweile wurden seitens der Regierung Lockerungen angekündigt, die es möglich machen, Veranstaltungen wieder durchzuführen. Um das gesellschaftliche und kulturelle Leben in Neulengbach zu aktivieren, soll überlegt werden, welche Veranstaltungen bereits im Sommer 2020 möglich wären und wer einen Beitrag leisten möchte und kann. Seitens der Stadtgemeinde sollen dafür die Rahmenbedingungen geschaffen werden. Es gibt eine große Bereitschaft der Kultur- und Kunstszene in Neulengbach ihren Beitrag zu leisten, trotz großer Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Bestimmungen. Diese bedeuten weniger BesucherInnen und daher weniger Einnahmen bei den Veranstaltern und einen größeren Aufwand bei der Organisation der Veranstaltungen nach den Vorgaben der Sicherheitsempfehlungen.

1. **Neulengbacher Kultur- und Veranstaltungssommer 2020**

Zeitraum: August 2020
Ort: Open Air - Veranstaltungen im Innenhof des Gerichtsgebäudes

Es ist geplant, die Bühne im Innenhof des Gerichts für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, z.B. für Lesung, Klassik, Event etc.
Bereitgestellt werden soll: Bühne, Licht, Überdachung, Grundausstattung Technik. Verschiedene Veranstalter: zB. Bühne im Gericht mit Dennis Jale, Stadtgemeinde Neulengbach mit Klassiktagen, Theaterei Christa Berger, Lesungen, szenische Darstellungen oder spontan unter dem Titel „blind date“– eine kurzfristig organisierte Veranstaltung.

Kostenschätzung (alle Beträge exkl. Ust)

Programmfolder Sommer
Druck/Grafik 10.000 Stück Folder
zum Auflegen ca. € 2.000,--

Bühne im Gerichtsinnenhof: Ausstattung auf 6 Spiel-Tage

Grundausstattung Technik

Materialmiete Bühnenüberdachung, inkl. Auf- und Abbau	ca. € 2.600,--
Zusätzlich für Auf- und Abbau 4 Helfer für die Befestigung der Bühne, Materialmiete Licht	ca. € 1.000,--
Materialmiete Ton	ca. € 1.600,--
Aufwandentschädigungen und Honorare:	ca. € 3.300,--
Sonstiges Unvorhergesehenes	ca. € 1.000,--
Kostenaufwand Gemeinde:	ca € 12.000,--
Zuzüglich Ust	

Einnahmen:

Eintrittspreise: € 5,-- pro Person für gemeindeeigene Veranstaltungen/200 P.	€	1.000,--
Sponsoren	€	1.000,--

Bedeckung: Sind im Budget gedeckt, da Frühjahr- und Sommerveranstaltungen Corona-bedingt ausgefallen sind.

2. Sommerkino – Open Air 4.-6. Sept. 2020

Aufgrund der Maßnahmen betreffen Covid-19 wurden im Frühjahr Veranstaltungen abgesagt. Auch das geplante Sommerkino, das Ende Mai geplant war, musste abgesagt werden. Es wurde nun in Absprache mit dem Kinobetreiber ein neuer Termin gefunden. Das Open Air im Innenhof des Gerichtsgebäudes wird für 4.-6. September 2020 angesetzt.

Der Auftrag für die Durchführung wurde mit GR-Beschluss vom 3.12.2019 festgelegt.

Die Filmverleiher geben bei aktuellen Filmen ein Mindesteintrittsgeld vor, das sich zwischen € 5,-- und 7,-- bewegt. Es wird vorgeschlagen, den untersten Mindestwert je nach Film, als Eintritt beim Neulengbacher Open Air-Kino anzusetzen

Die Möglichkeit eines vergünstigten Vorverkaufs ist in jedem Fall möglich, daher soll wie im Vorjahr wieder ein Kombiticket nur im Vorverkauf angeboten werden.

Folgende Ticketpreise werden vorgeschlagen:
Einzeltickets je € 5,-- für die Hauptfilme und für Kinderfilme.
Die Möglichkeit eines vergünstigten Vorverkaufs soll wieder angeboten werden:
Dafür wird ein Kombiticket nur im Vorverkauf vorgeschlagen:
angeboten werden:

3 Hauptfilme € 12,--
2 Kinderfilme € 7,--

Der Vorverkauf ist Online und im Rathaus Neulengbach und im Infobüro geplant bzw. jeweils 1 Stunde vor Filmbeginn vor Ort.

Bedeckung: Eine Bedeckung ist im VA 2020 unter dem Ansatz 1/381000 – Sommerkino vorgesehen

Vorberatungen:
Die Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss am 8.6.2020 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß §35 Zif. (20) der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Zu 1.
Die Bedeckung ist aufgrund der Ausfälle bei Frühjahr- und Sommerveranstaltungen gegeben und wird durch Budgetverschiebungen im Zuge des Nachtragsvoranschlags 2020 unter dem Ansatz 381000 vorgesehen.

Zu 2.

Die Bedeckung ist wie folgt vorgesehen:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
381000-728076	10 000,00	10 000,00

Hinweis:
Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen sind im Nachtragsvoranschlag 2020 zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der aktuellen Prognosen ist im Jahr 2020 einerseits mit sinkenden Einnahmen, vor allem im Bereich der Kommunalsteuer und der Ertragsanteile, und andererseits mit steigenden Ausgaben im Bereich Soziales und Gesundheit zu rechnen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Durchführung des Neulengbacher Kultursommers 2020 mit Bereitstellung der Bühne im Gerichtsinnenhof für Veranstaltungen unter Einhaltung der Covid-19 Sicherheitsempfehlungen beschließen und einen Budgetrahmen von € 10.000,--- für den Neulengbacher Kultursommer 2020 bereitstellen.

2. Der Gemeinderat wolle für den Neulengbacher Kultursommer die Eintrittspreise mit a´ € 5,- für die gemeindeeigenen Veranstaltungen beschließen.

3. Der Gemeinderat wolle für das Open Air Kino die Preise für die Eintrittskarten zu je € 5,-- pro Film und die Preise für die Kombitickets von € 12,-- bzw. € 7,-- beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 14. Unterstützung Graf+Zyx 2020

Berichterstatter: STR^{in} Maria Rigler

Sachverhalt:

Die Graf+Zyx Foundation wird auch im Jahr 2020 prominente zeitgenössische KünstlerInnen nach Neulengbach in den TANK203.3040 AT in die Schubertstraße bringen. Im Jahr 2020 sind im TANK 203.3040AT geplant:

- Ausstellungen
    - September 2020: UTOPIEN IM TANK 2020, experimentelle Veranstaltung mit Performance, Video und Musik
    - Oktober 2020: Doppelausstellung: Christa Biedermann, Kirsten Borchert
- Teilnahme bei ORF - Lange Nacht der Museen, 3.10.2020
- Teilnahme NÖ Tage der offenen Ateliers, 18.10.2020

Graf+Zyx ersuchen um eine Unterstützung ihrer Veranstaltungen seitens der Stadtgemeinde.

Vom GR-Ausschuss wurde in seiner Sitzung am 8.6.2020 vorgeschlagen, wie schon in den Jahren davor wieder 3 Gratiseinschaltungen zu je einer ½ Seite im BLICKPUNKT zur Verfügung zu stellen (ohne Festlegung auf bestimmte Ausgaben).

Zuständigkeit:
Gemäß §35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Einnahmen aus den Einschaltungen im Blickpunkt in Höhe von € 1.167,00 werden in Form einer Subvention an die Graf+Zyx Foundation gewährt. Die Subvention führt zu einer Minderung der Inseraterlöse unter dem Konto 015000+810012.

Hinweis:
Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen sind im Nachtragsvoranschlag 2020 zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der aktuellen Prognosen ist im Jahr 2020 einerseits mit sinkenden Einnahmen, vor allem im Bereich der Kommunalsteuer und der Ertragsanteile, und andererseits mit steigenden Ausgaben im Bereich Soziales und Gesundheit zu rechnen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Unterstützung in Höhe von € 1.167,00 d.s.3 Inserateinschaltungen zu je ½ Seite im Blickpunkt 2020 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 15. Amtliche Änderung der Adressen im Postbezirk 3040 Teil 2

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 08.10.2002 den Grundsatzbeschluss zur Vergabe neuer Hausnummern beschlossen. In Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 05.09.2017 die Festlegung von Kriterien zur Vergabe der neuen Hausnummern. In der Sitzung des Stadtrates erfolgte am 29.06.2020 vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Änderung der Adressen im Postbezirk 3040 Teil 2 die Beauftragung zur Lieferung der Hausnummern- und Straßennamentafeln für den Postbezirk 3040 Teil 2.

Der Postbezirk 3040 Teil 2 umfasst folgende Bereiche:

Katastralgemeinden: Almersberg, Großweinberg, Haag und Neulengbach.

Für den Postbezirk 3040 Teil 2 sind die Erhebungen und Vorarbeiten zur amtlichen Änderung der Adresse soweit abgeschlossen, dass nunmehr die entsprechende Verordnung beschlossen werden kann.

Mit dieser Verordnung werden die Adressen im Postbezirk 3040 Teil 2 gemäß den vom Gemeinderat am 05.09.2017 beschlossenen Kriterien geändert sowie div. Korrekturen bei den Straßenbenennungen durchgeführt bzw. Straßen ohne Namen benannt. Die Verordnung tritt mit 01. November 2020 in Kraft.

Vorberatung:
Die Änderung der Adressen wurde grundsätzlich mit den Einsatzorganisationen am 02.08.2017 besprochen. Die Änderung der Adressen in 3040 wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:
Gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung und der NÖ Bauordnung 2014 (§ 31) ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist wie folgt gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
612100-728064	65 000,00	36 893,67

Anlagen:

AZ 1682/2020

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF, werden die Bezeichnungen von Verkehrsflächen und die Änderung der Hausnummern bzw. Ortschaftsbezeichnungen in der Stadtgemeinde Neulengbach im Postbezirk 3040 Teil 2 wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Ortschaftsname (in der Natur durch eine Ortstafel gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO gekennzeichnet) steht neben der Postleitzahl und ist gleichzeitig der Zustellort.

Der Bereich der Postleitzahl **3040 Teil 2** besteht künftig aus den Ortschaften **„Almersberg“** und **„Neulengbach“.**

Die Ortschaftsnamen „Au am Anzbach“, „Großweinberg“ und „Haag bei Neulengbach“ werden der Ortschaft „Neulengbach“ zugeordnet und entfallen daher als Ortschaftsnamen.

§ 2

Die bisher verordneten Bezeichnungen von Verkehrsflächen werden wie folgt geändert (auf den beiliegenden, auf diese Verordnung bezugnehmenden Lageplänen farblich markiert):

(1) Die Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Almersbergstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Au am Anzbach“ wird mit der Straßenbezeichnung „Almersbergstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ verknüpft, sodass diese die Straßenbezeichnung **„Almersbergstraße“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** erhält (auf Plan Nr. 1 orange markiert). Die Straßenbezeichnung „Almersbergstraße“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Au am Anzbach“ entfällt.

(2) Die Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Almersbergstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Almersberg“ wird auf die Straßenbezeichnung **„Almersberg“** geändert, die Ortschaftsbezeichnung **„Almersberg“** bleibt bestehen (auf Plan Nr. 1 gelb markiert). Die Straßenbezeichnung „Almersbergstraße“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Almersberg“ entfällt.

(3) Die Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Berggasse“ und der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ wird auf die Straßenbezeichnung **„Am Waldesrand“** geändert und erhält die Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** (auf Plan Nr. 2 orange markiert). Die Straßenbezeichnung „Berggasse“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ entfällt.

(4) Der „nördliche“ Bereich der Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Marktfeldstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ wird auf die Straßenbezeichnung **„Klosterfeldstraße“** geändert, die Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** bleibt bestehen (auf Plan Nr. 3 orange markiert). Der „südliche“ Bereich der Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung **„Marktfeldstraße“** und der Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** bleibt bestehen (auf Plan Nr. 3 gelb markiert).

(5) Der „südliche“ Bereich der Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Uferstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ wird auf die Straßenbezeichnung **„Laabenbachstraße“** geändert, die Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** bleibt bestehen (auf Plan Nr. 3 rosa markiert). Der nördliche Bereich der Verkehrsfläche mit der Bezeichnung **„Uferstraße“** und der Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** bleibt bestehen (auf Plan Nr. 3 grün markiert).

(6) Der „westliche“ Bereich der Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Szabogasse“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ wird auf die Straßenbezeichnung **„Mahlerstraße“** geändert, die Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** bleibt bestehen (auf Plan Nr. 4 orange markiert). Der „östliche“ Bereich der Verkehrsfläche mit der Bezeichnung **„Szabogasse“** und der Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** bleibt bestehen

(7) Die Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Akademiestraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Großweinberg“ wird mit der „Akademiestraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ verknüpft, sodass diese die Straßenbezeichnung **„Akademiestraße“** und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach“** erhält (auf Plan Nr. 5 orange markiert). Die Straßenbezeichnung „Akademiestraße“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Großweinberg“ entfällt.

(8) Die Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Weinbergstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Großweinberg“ wird mit der Straßenbezeichnung „Weinbergstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ verknüpft, sodass diese die Straßenbezeichnung **„Weinbergstraße“** und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach“** erhält (auf Plan Nr. 5 gelb markiert). Die Straßenbezeichnung „Weinbergstraße“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Großweinberg“ entfällt.

(9) Die Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Danckelmannallee“ und der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ wird mit der Straßenbezeichnung „Danckelmannallee“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ verknüpft und die Schreibweise auf **„Danckelmanallee“** geändert, sodass diese die Straßenbezeichnung **„Danckelmanallee“** und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach“** erhält (auf Plan Nr. 6 orange markiert). Die Straßenbezeichnung „Danckelmannallee“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ entfällt.

(10) Die Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Hainfelder Straße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ wird mit der Straßenbezeichnung „Hainfelder Straße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ verknüpft, sodass diese die Straßenbezeichnung **„Hainfelder Straße“** und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach“** erhält (auf Plan Nr. 6 gelb markiert). Die Straßenbezeichnung „Hainfelder Straße“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ entfällt.

(11) Die Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Dreiföhrenstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ wird mit der Straßenbezeichnung „Dreiföhrenstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ verknüpft, sodass diese die Straßenbezeichnung **„Dreiföhrenstraße“** und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach“** erhält (auf Plan Nr. 7 orange markiert). Die Straßenbezeichnung „Dreiföhrenstraße“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ entfällt.

(12) Die Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Kohlreithstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ wird mit der Straßenbezeichnung „Kohlreithstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ verknüpft, sodass diese die Straßenbezeichnung **„Kohlreithstraße“** und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach“** erhält (auf Plan Nr. 7 gelb markiert). Die Straßenbezeichnung „Kohlreithstraße“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ entfällt.

(13) Die Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Mozartstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ wird mit der Straßenbezeichnung „Mozartstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ verknüpft, sodass diese die Straßenbezeichnung **„Mozartstraße“** und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach“** erhält (auf Plan Nr. 7 rosa markiert). Die Straßenbezeichnung „Mozartstraße“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ entfällt.

(14) Die Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Vischerstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ wird mit der Straßenbezeichnung „Vischerstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Neulengbach“ verknüpft, sodass diese die Straßenbezeichnung **„Vischerstraße“** und die Ortschaftsbezeichnung „**Neulengbach“** erhält (auf Plan Nr. 7 grün markiert). Die Straßenbezeichnung „Vischerstraße“ mit der Ortschaftsbezeichnung „Haag bei Neulengbach“ entfällt.

(15) Die Straßenbezeichnung für die private Zufahrtsstraße auf dem Grundstück Nr. 77/4 KG Emmersdorf als „Svecgasse“ entfällt (auf Plan Nr. 15 orange markiert).

§ 3

Die nachfolgend angeführten Verkehrsflächen erhalten folgende Bezeichnungen (auf den beiliegenden, auf diese Verordnung bezugnehmenden Lageplänen farblich markiert):

(1) Die Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 106 in der KG 19701 Almersberg erhält die Straßenbezeichnung **„Panoramaweg“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Almersberg“** (auf Plan Nr. 8 orange markiert).

(2) Die Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 77 (Teilfläche) in der KG 19701 Almersberg erhält die Straßenbezeichnung **„Sonnenfeldgasse“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Almersberg“** (auf Plan Nr. 8 blau markiert).

(3) Die Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 24/2 in der KG 19701 Almersberg erhält die Bezeichnung **„Sterngasse“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Almersberg“** (auf Plan Nr. 8 rosa markiert).

(4) Die Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 230/14 in der KG 19721 Großweinberg erhält die Straßenbezeichnung **„Nestroyweg“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** (auf Plan Nr. 9 gelb markiert).

(5) Die Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 2/7 in der KG 19724 Haag erhält die Straßenbezeichnung **„Haltfeldgasse“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** (auf Plan Nr. 10 gelb markiert).

(6) Die Verkehrsfläche auf dem neu geformten Grundstück Nr. 165/4 in der KG 19724 Haag (Teilungsplan GZ 41276 der Vermessung Schubert ZT GmbH) erhält die Straßenbezeichnung **„Rettungsgasse“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** (auf Plan Nr. 11 gelb markiert).

(7) Die Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 44 (Teilfläche) in der KG 19724 Haag erhält die Straßenbezeichnung **„Tannenhofstraße“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** (auf Plan Nr. 12 gelb markiert).

(8) Die Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 152/9 (Teilfläche) in der KG 19737 Neulengbach erhält die Straßenbezeichnung **„Burgweg“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** (auf Plan Nr. 13 gelb markiert).

(9) Die Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 235/1 (Teilfläche) in der KG 19737 Neulengbach erhält die Straßenbezeichnung **„Ziegelfeldgasse“** und die Ortschaftsbezeichnung **„Neulengbach“** (auf Plan Nr.14 rosa markiert).

§ 4

Die bestehenden Hausnummern im Postbezirk 3040 Teil 2 werden geändert. Die beiliegende Vergleichstabelle bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Die bezughabenden Plandarstellungen sowie die Vergleichstabelle liegen während der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt am **01.11.2020** in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 09.07.2020
Abzunehmen am: 24.07.2020
Abgenommen am:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Verordnung AZ 1682/2020 über die amtliche Änderung der Adressen im Postbezirk 3040 Teil 2 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 16. Änderung von Straßenbezeichnungen

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5.5.2020 die Änderung der Adressen bzw. die Benennung der Straßenzüge im 1. Teil des Postbezirkes 3040 beschlossen. In dieser vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung waren unter anderem die Straßenbezeichnungen „Mükischweg“ (Weg zwischen Matzelsdorf und Umsee) und „Finsterhofstraße“ (Zufahrt Finsterhof in der KG Inprugg) angeführt. Die Verordnung tritt mit 1.7.2020 in Kraft.

Zu diesen Straßenbenennungen langten zahlreiche Stellungnahmen ein, die eine Änderung der Benennung wie folgt fordern:

„Mükischweg“ auf „Wiesenweg“
„Finsterhofstraße“ auf „Finsterhof“

Es ist daher über eine neuerliche Änderung der Straßenbezeichnung zu beraten. Von einer Änderung sind 5 Adressen betroffen, diese jedoch allesamt von den Einschreitern in dieser Angelegenheit.

Vorberatung:
Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:
Ist gem. den Bestimmungen des § 31 NÖ BO und der NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist wie folgt gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
612100-728064	65 000,00	36 893,67

Anlagen:

AZ 1202/1/2020

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF, werden die Bezeichnungen von Verkehrsflächen und die Änderung der Hausnummern in der Stadtgemeinde Neulengbach wie folgt beschlossen:

§ 1

Die bisher verordneten Bezeichnungen von Verkehrsflächen werden wie folgt geändert (auf den beiliegenden, auf diese Verordnung bezugnehmenden Lageplänen farblich markiert):

(1) Die Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Mükischweg“ und den Ortschaftsbezeichnungen „Matzelsdorf“ und „Umsee“ wird auf die Straßenbezeichnung **„Wiesenweg“** geändert, die Ortschaftsbezeichnungen **„Matzelsdorf“** und **„Umsee“** bleiben bestehen (auf Plan Nr. 1 gelb markiert). Die Straßenbezeichnung „Mükischweg“ entfällt.

(2) Die Verkehrsfläche mit der Straßenbezeichnung „Finsterhofstraße“ und der Ortschaftsbezeichnung „Inprugg“ wird auf die Straßenbezeichnung **„Finsterhof“** geändert, die Ortschaftsbezeichnung **„Inprugg“** bleibt bestehen (auf Plan Nr. 2 gelb markiert). Die Straßenbezeichnung „Finsterhofstraße“ entfällt.

§ 2

Die bestehenden Adressen werden geändert. Die beiliegende Vergleichstabelle bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Die bezughabenden Plandarstellungen sowie die Vergleichstabelle liegen während der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt am **08.07.2020** in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:
Abzunehmen am:
Abgenommen am:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die beiliegende, einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrages bildende, Verordnung AZ 1202/1/2020 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 17. Aufschließung Rettungsgasse - Vergabe der Ingenieurleistungen

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Aufschließung Rettungsgasse - Neubau Rotes Kreuz

Auf einem durch eine Grundstücksteilung neu geschaffenen Grundstück in der KG Haag ist der Neubau des Bezirksstellengebäudes des Roten Kreuzes vorgesehen. Für die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur (Mischwasserkanal, Wasserleitung, Straßenbeleuchtung, Straßenbau) liegt das Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vom 6.2.2020 für die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase sowie Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte vor:

Neulengbach, 2020-02-06
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
ABA / WVA / Straßenbau Neulengbach – Badwiese
Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase
Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte
Honorarangebot Zl. 008103_01
008103_02_02_20200205_Anbot_Badwiese_NeuKom001

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Gesamtbaukosten lt. Anhang - ca. € 222.550,-- netto, ohne Honorare und dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 177.560,-- netto

B) Bau- bzw. Planungsumfang

Mischwasserkanalisation:	120	m
Wasserleitung	140	m
Hausanschlüsse Kanal je lfm	75	m
Hausanschlüsse Wasser je Stk.	5	Stk
Straßenbau	1 540	m2
Pumpwerk	0	Stk
Retentionsmaßnahmen	0	PA
Wasseraufbereitung	0	PA
Verkabelung	150	m
Kanalsanierung	0	m
Böschungen, Stützmauern	0	PA

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

1. **Einreichprojekt, Vermessung**
   Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht

2. **Sondernutzungen**
   Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)

3. **Fördereinreichung**
   Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)

4. **Detailplanung, Ausführungsunterlagen**
   Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

5. **Ausschreibung, Vergabeberatung**
   Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. **Oberleitung Bauphase**
   Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. **Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen**
   Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber

8. **Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel**
   Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme

9. **Planungs- und Baukoordinator**
   SIGE Plan, Bau KG

10. **Bestandsunterlagen, Pläne**
    Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. **Erstellung Leitungskataster GIS**
    Grundlagen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Datenlieferung analog und digital

12. **Nebenkosten**
    Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

13. **Ing. Leistungen zur Abwicklung der Materiallieferung durch Dritte**
    Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der Materiallieferungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

    - Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2006
    - Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung
    - Aufbereitung entsprechend den Vorgaben der Förderstellen von Land und Bund und Einholung der Zustimmung zur Förderfähigkeit
    - Oberleitung, Auftragsvergabe
    - Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof (Wassermeister) hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien

- Materialbestellung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung
- Abrechnungskontrolle
- Zahlungsfreigabe

Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen der Lieferanten wird seitens der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH ein Prozentueller Anteil in Rechnung gestellt.
Der Prozentsatz beträgt gemäß K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Materialabwicklung		Summe
	Summe Baukosten		€ 222 550,00
	anteilige Materialkosten - Fremd	11%	€ 24 289,00
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt		12,99%
19	Ingenieurleistungen Materiallieferungen netto		**€ 3 160,00**

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber
Leistungszeitraum: 03/2020 bis 12/2020, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2020

1. Leistungsschluss:
Planungsphase: mit Bewilligung
Bauleitungsphase: mit Abschluss der Bestandsunterlagen

2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:
Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:
Längenänderungen des Leitungsnetzes von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:
Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung Pos. 1 bis 18:
Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:
14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

a) € 82,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
b) € 60,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase		Summe
1	Vermessungsarbeiten		€ 760,00
2	Einreichprojekt		€ 4 880,00
3	Sondernutzungen		€ 0,00
4	Fördereinreichung		€ 590,00
5	Nebenkostenpauschalen (Anfahrten, Pläne, Kopien)		€ 340,00
	Summe Planungsphase netto		€ 6 570,00
Pos	**Ingenieurleistungen Bauphase**		Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details		€ 2 170,00
7	Angebotsprüfung		€ 540,00
8	Ausführungsunterlagen		€ 1 360,00
9	Oberleitung Bauphase		€ 540,00
10	Technische Bauaufsicht		€ 7 980,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht		€ 1 990,00
12	Hausanschlussbegehungen		€ 110,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung		€ 650,00
14	Förderkollaudierung		€ 870,00
15	Planungs- und Baukoordinator		€ 710,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne		€ 780,00
17	Leitungskataster GIS		€ 1 430,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)		€ 1 080,00
	Summe Bauphase netto		€ 20 210,00
Pos	**Ingenieurleistungen Materiallieferungen**		Summe
19	Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte		€ 3 160,00
	Summe Materiallieferungen netto		€ 3 160,00
	Summe Position 1 bis 19		€ 29 940,00
	abzüglich Nachlass		
	Angebotssumme netto		**€ 29 940,00**
	zzgl. 20 % MWST		€ 5 988,00
	Angebotssumme brutto		€ 35 928,00
	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	20%	€ 5 988,00
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	15%	€ 4 491,00
	Anteilige Kosten Straßenbau - netto	65%	€ 19 461,00

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sehen Ihrer Entscheidung mit Interesse entgegen.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 23.6.2020 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z. 20 und Z. 22 lit. G NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben (außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung und Grundsatzentschei-

dung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 100.000,--).

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im VA 2020 nicht gegeben. Diese ist im Zuge der Erstellung des NTVA 2020 durch Budgetverschiebungen, durch Ausgabeneinsparungen bzw. durch Berücksichtigung von nicht geplanten Einnahmen vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle

1. den Grundsatzbeschluss für die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur (Mischwasserkanal, Wasserleitung, Straßenbeleuchtung, Straßenbau) zu geschätzten Kosten von ca. EUR 252.490,-- fassen,

2. die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase sowie Abwicklung der Materialliefe-rungen durch Dritte zu EUR 29.940,-- exkl. USt.

beschließen

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 18. Neubau Sturmbrücke - Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Die Sturmbrücke im Bereich der St. Pöltner Straße ist in die Jahre gekommen, was sich auch im Ergebnis der letzten Brückenprüfungen deutlich widerspiegelt. Ein Neubau der Brücke ist unumgänglich. Die Planung für den Neubau soll heuer umgesetzt werden. Die geschätzten Gesamtbaukosten für den Neubau der Sturmbrücke belaufen sich auf 700.000 Euro.

Für die Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase liegt von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach folgendes Angebot vor:

Neulengbach, 2020-06-05
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
Straßen Neulengbach – Sturmbrücke
Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase
Honorarangebot Zl. 014004_001
014004_02_00_20200603_Anbot_NeuKom001_Sturmbrücke

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Gesamtbaukostenschätzung Abbruch und Neubau Sturmbrücke - ca. € 700.000,-- netto, ohne Honorare und dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 700.000,-- netto

B) Bau- bzw. Planungsumfang

Brückenabbruch	1	PA
Brückenneubau	1	PA
Randbalken		
Fahrbahn		
kombinierter Geh- und Radweg		
niveaufreie Kreuzung des Laabentalradweg	1	PA

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

1. Einreichprojekt, Vermessung

Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht

2. Sondernutzungen

Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)

~~**3. Fördereinreichung**~~

~~Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)~~

4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen

Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

5. Ausschreibung, Vergabeberatung

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber

8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel

Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme

9. Planungs- und Baukoordinator

SIGE Plan, Bau KG

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Aktualisierung Leitungskataster GIS

Grundlagen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

13. Ing. Leistungen zur Abwicklung der geotechnischen Untergrunderkundungen

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der geotechnischen Untersuchungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Vorstudie Kampfmittelerkundung
- Bodenerkundung Rammsondierung
- Bodenerkundung Rotationskernbohrung

- Vermessung Bodenerkundung
- Auswertung Laborversuche
- Geotechnisches Gutachten

Die Leistungen werden durch einen befugten Subunternehmer erbracht.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Geotechnik	Summe
	Summe Geotechnik	€ 16 470,00
19	Ingenieurleistungen Geotechnik	**€ 16 470,00**

14. Ing. Leistungen zur statischen Bearbeitung des Bauvorhabens

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der statischen Bearbeitung erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Statik
- Schalungs- und Bewehrungspläne
- Bewehrungsabnahme

Die Leistungen werden durch einen befugten Subunternehmer erbracht.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Statik	Summe
	Vorgaben für Geologie inkl. Betreuung	€ 590,00
	Statik	€ 7 770,00
	Bewehrungsabnahme	€ 4 360,00
	Schalungs- und Bewehrungspläne	€ 15 250,00
20	Ingenieurleistungen Statik	**€ 27 970,00**

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber
Leistungszeitraum: 07/2020 bis 12/2021, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2020

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: mit Bewilligung
Bauleitungsphase: mit Abschluss der Bestandsunterlagen

E) Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

2. Abänderung des Auftragsumfanges:
Änderungen des Bauumfanges von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abrechnungszeitraum:
Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

4. Rechnungslegung:
Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

5. Zahlungsfristen:
14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

F) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

a) € 82,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
b) € 60,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

G) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase		Summe
1	Vermessungsarbeiten		€ 0,00
2	Einreichprojekt		€ 15 780,00
3	Sondernutzungen		€ 280,00
4	Fördereinreichung		€ 0,00
5	Nebenkostenpauschalen (Anfahrten, Pläne, Kopien)		€ 920,00
	Summe Planungsphase netto		€ 16 980,00

Pos	Ingenieurleistungen Bauphase		Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details		€ 7 010,00
7	Angebotsprüfung		€ 1 750,00
8	Ausführungsunterlagen		€ 4 970,00
9	Oberleitung Bauphase		€ 1 750,00
10	Technische Bauaufsicht		€ 17 230,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht		€ 4 310,00
12	Hausanschlussbegehungen		€ 0,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung		€ 2 100,00
14	Förderkollaudierung		€ 0,00
15	Planungs- und Baukoordinator		€ 5 070,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne		€ 3 540,00
17	Leitungskataster GIS		€ 280,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)		€ 2 710,00
	Summe Bauphase netto		€ 50 720,00

Pos	Ingenieurleistungen Geotechnik		Summe
19	Geotechnik		€ 16 470,00
	Summe Geotechnik netto		€ 16 470,00

Pos	Ingenieurleistungen Statik		Summe
20	Statik		€ 27 970,00
	Summe Statik netto		€ 27 970,00

	Summe Position 1 bis 20		€ 112 140,00
	abzüglich Nachlass		
	Angebotssumme netto		**€ 112 140,00**
	zzgl. 20 % MWST		€ 22 428,00
	Angebotssumme brutto		€ 134 568,00

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 23.06.2020 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Ziff. 22 lit. g, NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist wie folgt gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
612100-002200	220 000,00	147 015,03

Die Bedeckung ist im VA 2020 bis zu einem Betrag in der Höhe von EUR 147.015,03 gegeben. Darüber hinaus ist die Bedeckung im Zuge des NTVA 2020 unter Berücksichtigung der Ausgaben im Mittelfristigen Finanzplan vorzusehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zum Neubau der Sturmbrücke mit geschätzten Gesamtbaukosten in der Höhe von 700.000 Euro exkl. USt. fassen.

2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach mit den Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase für das Projekt „Neubau der Sturmbrücke“ mit einer Auftragssumme in der Höhe von 134.568,-- (inkl. USt.) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 19. Übernahme der Straßenbaulast

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung 2, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln hat den Niederösterreichischen Gemeinden bereits im Jahr 2018 eine Vereinbarung zum Thema „Übernahme Straßenbaulast" übermittelt. In dieser Vereinbarung wird unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 die Übernahme der in dieser Vereinbarung angeführten Straßenabschnitte (innerhalb der Ortsgebiete) rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in die Verwaltung und laufende Erhaltung der Gemeinde geregelt. Gemäß dieser Vereinbarung sind die Gemeinden in Hinkunft u. a. auch für die Baumkontrollen, die Baumpflege und hinsichtlich der übernommenen Nebenanlagen Besitzer im Sinne des § 1319 ABGB. Das Land Niederösterreich ist in Bezug auf jegliche Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

Diese „Generalvereinbarung" gilt für alle Flächen außerhalb des Fahrbahnrandes von Landesstraßen einschließlich aller auf und unter diesen Flächen errichteten Baulichkeiten innerhalb der Ortsgebiete, auch wenn keine grundbücherliche Übertragung der Flächen durchgeführt wurde. Das Land NÖ ist zwar grundbücherlicher Eigentümer der betreffenden Flächen, die Gemeinden allerdings Straßenerhalter im Sinne des § 1319 ABGB.

Nach der Einholung von Rechtsmeinungen von Gemeindeverbänden und Städtebund, sowie einiger Besprechungen mit Vertretern der Straßenbauabteilung Tulln wurden Korrekturen in die Vereinbarung aufgenommen. Insbesondere sollen Brücken von der Übernahme der Straßenbaulast ausdrücklich ausgenommen sein. Die NÖ Straßenbauabteilung Tulln hat nun eine überarbeitete Vereinbarung betreffend die Übernahme der Straßenbaulast mit der AZ 2003/2020 zur Unterzeichnung vorgelegt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 23.06.2020 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Ziff. 22 lit. h NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Tulln
(im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst" genannt)
und der Stadtgemeinde Neulengbach (im Folgenden kurz „Gemeinde" genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, soferne

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.
Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die Mehrkosten aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei Nebenanlagen für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- für die Abfuhr des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und Abräummaterials auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	Von	Bis	Länge	Name
B19	2.770	3.171	0,401 km	St.Christophen
	4.505	6.552	2,047 km	Tausendblum
Summe B19			**2,448 km**	
B44	22.276	23.354	1,078 km	Neulengbach
	23.395	23.405	0,010 km	Tausendblum
Summe B44			**1,088 km**	
L129	0.000	0.744	0,744 km	Tausendblum
	2.224	3.260	1,036 km	Schönfeld
	3.633	4.402	0,769 km	Ollersbach
Summe L129			**2,549 km**	
L2017	1.490	2.601	1,111 km	Raipoltenbach
	4.469	4.612	0,143 km	Schwertfegen
Summe L2017			**1,254 km**	
L2018	8.020	8.851	**0,831 km**	Ollersbach
L2019	0.000	0.527	0,527 km	Tausendblum
	1.370	1.842	0,472 km	Matzelsdorf
	2.174	2.575	0,401 km	Umsee
	4.761	5.061	0,300 km	Unterwolfsbach
Summe L2019			**1,700 km**	
L2020	0.029	0.440	0,411 km	St.Christophen
	1.486	2.170	0,684 km	Ludmerfeld
	2.823	3.138	0,315 km	Oberndorf
Summe L2020			**1,410 km**	
L2247	4.824	4.961	**0,137 km**	Neulengbach
L2259	6.668	7.105	**0,437 km**	Neulengbach
L2264	0.485	1.512	**1,027 km**	Markersdorf
L2265	0.000	1.693	1,693 km	Neulengbach
	1.693	2.104	0,411 km	Almersberg
Summe L2265			**2,104 km**	
L2266	0.000	0.030	0,030 km	Neulengbach
	0.847	1.277	0,430 km	Emmersdorf
Summe L2266			**0,460 km**	

L2267	0.000	0.533	**0,533 km**	Neulengbach
L2269	0.120	0.700	**0,580 km**	Neulengbach
L2273	0.040	0.530	**0,490 km**	Inprugg
L2274	0.000	0.175	**0,175 km**	Raipoltenbach
L2287	0.552	0.780	**0,228 km**	Berging
L2288	0.170	0.675	**0,505 km**	Altanzing
L2289	1.487	1.653	0,166 km	Obereichen
	1.964	2.201	0,237 km	Mosletzberg
Summe L2289			**0,403 km**	
L2290	0.000	0.188	**0,188 km**	Raipoltenbach
L2291	0.790	1.060	**0,270 km**	Weiding
L2292	0.000	0.295	**0,295 km**	Tausendblum
L2293	0.000	0.095	**0,095 km**	Unterwolfsbach
L2295	0.000	0,070	0,070 km	Umsee
	0.737	1.172	0,435 km	Wolfersdorf
Summe L2295			**0,505 km**	
L2300	0.000	0.180	**0,180 km**	Ollersbach
L2301	0.019	0.600	**0,581 km**	Unterdambach
L2302	0.000	0.727	**0,727 km**	Neulengbach
L2303	0.000	1.611	**1,611 km**	Neulengbach
L2305	0.000	0.510	0,510 km	Ollersbach
	0.966	1.071	0,105 km	Theissl
Summe L2305			**0,615 km**	
Gesamt			***23,426 km***	

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 05.06.2020.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Übernommen werden alle Nebenanlagen (z.B.: Gehsteige, Geh- und Radwege, Parkflächen, Fahrbahnteiler, Busbuchten, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum– und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen samt Einlaufgitter, Einbauten, Schächten und Rohrleitungen, jedenfalls alle Flächen außerhalb des Fahrbahnrandes samt den auf und unter diesen Flächen errichteten Baulichkeiten).

Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst darauf durchzuführen. Nicht beinhaltet in der Übernahme sind die Nebenanlagen auf Brückenobjekten. Diese verbleiben in der Erhaltung und Verwaltung des Landes. Der Winterdienst ist jedoch durch die Gemeinde durchzuführen.

Die Gemeinde ist hinsichtlich der übernommenen Nebenanlagen Besitzer im Sinne des § 1319 ABGB. Im Falle einer Inanspruchnahme des Landes Niederösterreich im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand wird vereinbart, dass die übernehmende Gemeinde das Land Niederösterreich hinsichtlich jeglicher Ansprüche, insbesonders Schadenersatzansprüche Dritter im Innenverhältnis schad- und klaglos hält.

3. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist in Hinkunft berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen, Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Für die Freihaltung von Sichtweiten bzw. das Freischneiden von Verkehrszeichen hat

die Gemeinde zu sorgen. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege sind von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

Im Falle einer Inanspruchnahme des Landes Niederösterreich infolge mangelhafter Betreuung der Grünanlagen oder mangelhafter Baumpflege wird vereinbart, dass die Gemeinde das Land Niederösterreich hinsichtlich jeglicher Schadenersatzansprüche Dritter im Innenverhältnis schad- und klaglos hält.

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Für die Stadtgemeinde Neulengbach:

Datum: .....

.....	.....
(Bürgermeister)	(Vizebürgermeister) (geschäftsführender Gemeinderat) (Stadtrat)
.....	.....
(Gemeinderat)	(Gemeinderat)

Für den NÖ Straßendienst:

Datum: .....

.....
(Bauabteilungsleiter)

Für den NÖ Straßendienst:

Datum: .....

.....
(Bauabteilungsleiter)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Vereinbarung betreffend die Übernahme der Straßenbaulast mit dem Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung 2, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln, betreffend die Übernahme der Straßenbaulast mit der Aktenzahl 2003/2020, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: STR Mag. Steinwendtner ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 20. Güterwege - Arbeitsprogramm Erhaltung 2020

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Von der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde wurden im Rahmen des Förderprogramms zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes (Güterwegerhaltung) im Jahr 2020 Mittel in der Höhe von 34.300, -- (Gesamtbaukosten) genehmigt. 15.435, -- Euro (45 %) werden gefördert. 18.865, -- Euro (55 %) sind von der Stadtgemeinde Neulengbach zu tragen.

Gefördert wird die Erhaltung des „ländlichen Wegenetzes". Förderfähig sind in erster Linie Güterwege, die seinerzeit im Wege einer Güterwegegemeinschaft errichtet wurden, aber auch alle Güterweganlagen, die sich im öffentlichen Gut befinden. Aufgrund der Prioritätenvorgabe sind nach einer Besichtigung mit der Agrarbezirksbehörde aus derzeitiger Sicht und nach Maßgabe der Mittel folgende Güterwege für die Sanierung geplant: Güterweg Langenberg, Güterweg Gamesreith (Bramethhof), sowie diverse Ausbesserungen des Wegenetzes. Der Güterweg Langenberg soll mittels selektiver Oberflächenbehandlung saniert werden und der Güterweg Gamesreith (Bramethhof) wird asphaltiert.

Die Leistungen für die selektive Oberflächenbehandlung und die Asphaltierungsarbeiten wurden vom Land NÖ ausgeschrieben und werden im Namen der Stadtgemeinde Neulengbach in Auftrag gegeben. Diese Vorgangsweise ist auch die Voraussetzung für den Erhalt der Förderung. Bei der selektiven Oberflächenbehandlung ist die Firma Bitunova Baustofftechnik GmbH, Wiener Straße 24, 3382 Loosdorf, Bestbieter, bei der Asphaltierung die Firma Pittel + Brausewetter, Handelsstraße 2, 3130 Herzogenburg. Die Koordination der Bauleistungen sowie die Rechnungsprüfung erfolgt durch die NÖ Agrarbezirksbehörde.

Die Kosten für die Sanierung des Güterweges Langenberg belaufen sich auf 19.917,46 Euro (inkl. USt.) und die Kosten für die Sanierung des Güterweges Gamesreith auf 18.904,79 Euro (inkl. USt.)

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 23.06.2020 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Ziff. 22, lit. f NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist wie folgt gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
710000-002000	65 000,00	60 513,32

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle das Güterwege-Förderprogramm 2020 in der Höhe von 34.300, -- Euro, wobei 15.435, -- Euro in Form einer Förderung zurückfließen, genehmigen und im Rahmen dieses Förderprogramms die Beauftragung - die im Wege der Güterwegeabteilung des Landes NÖ (ABB Baden) erfolgt - der Firma Bitunova Baustofftechnik GmbH. mit Baukosten in der Höhe 19.917,46 Euro (inkl. USt.) für den Güterweg Langenberg und der Firma Pittel + Brausewetter, Handelsstraße 2, 3130 Herzogenburg mit Baukosten in der Höhe von 18.904,79 Euro (inkl. USt.) für den Güterweg Gamesreith, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 21. Infrastrukturmaßnahmen Matzelsdorf - Auftragsvergaben

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Infrastrukturmaßnahmen Matzelsdorf - Auftragsvergaben

Zum Projekt ABA und WVA Matzelsdorf/Umsee wurden bisher folgende Beschlüsse gefasst:

27.6.2017	GR	Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen an die Neulengbacher Kommunalservice GmbH
3.12.2019	GR	a) Vergabe der Ingenieurleistungen für Materiallieferungen durch Dritte an die Neulengbacher Kommunalservice GmbH b) Auftragsvergaben an die Firmen STRABAG AG (Erd- und Baumeisterarbeiten), Kontinentale ZNL der Frauenthal Handel GmbH und Lagerhaus Amstetten (Materiallieferungen), Rohrnetz Profis GmbH (Prüfmaßnahmen), Wallner Elektroanlagen GmbH (Erneuerung der Straßenbeleuchtung) Kostenrahmen für die Lieferung der Leuchten und Maste Kostenbeteiligung an den Asphaltierungsarbeiten der L2019
27.4.2020	STR	Beweissicherung der Hausbrunnen (wsb-Labor) Baugrundbeurteilung und Vermessung der ÖBB-Querung

1. Aufgrund des Ergebnisses der Hausanschlussbegehungen sind die Kanal- und Wasserleitungsstränge in der Umseer Straße aufgrund einer bestehenden Baulandwidmung Richtung Westen (Strang 70.1) zu verlängern. Dazu liegt ein Zusatzangebot der Fa. STRABAG AG vom 6.5.2020 zu EUR 15.345,02 exkl. USt. für die Erd- und Baumeisterarbeiten zur Beschlussfassung vor.

2. Für die Verkabelungsarbeiten in Matzelsdorf (Straßenbeleuchtung und A1-Telekom) liegt ein Vergabevorschlag der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 15. Juni 2020

VERGABEVORSCHLAG

Stadtgemeinde Neulengbach
WVA Neulengbach BA24 und ABA Neulengbach BA18
Matzelsdorf und Umsee

154_07_20200615_Vergabevorschlag Wallner;Kickinger

A) Verkabelung Matzelsdorf – Baumeisterarbeiten
B) Verkabelung Matzelsdorf - Kabellieferung

A) Verkabelung – Baumeisterarbeiten

Ergebnis der Preisanfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Leistungen wurde von der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH. Eine Preisanfrage zur Direktvergabe durchgeführt.

2. Umfang der Arbeiten

Die Ausschreibung umfasst folgende Leistungen:

Grabungsarbeiten Telekomkünetten
Grabungsarbeiten Ortsbeleuchtungskünetten
Versetz- und Verlegearbeiten
35 Lichtpunkte in Matzelsdorf, 1250m Kabelverlegung

3. Rechnerische Überprüfung

Das Angebot wurden gemäß § 299, des Bundesvergabegesetzes 2018 überprüft.

4. Angebotspreis

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

Fa. Ing. Franz Kickinger GmbH
Neustiftgasse 42, 3071 Böheimkirchen

Auftragssumme:

EUR 34.429,60 exkl. 20% Mwst.

Angebot vom 11.5.2020

B) Verkabelung Matzelsdorf – Kabellieferung

Ergebnis der Preisanfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Leistungen wurde von der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH. Eine Preisanfrage zur Direktvergabe durchgeführt.

2. Umfang der Arbeiten

Die Ausschreibung umfasst folgende Leistungen:

1250 m Kabellieferung, Warnband, Abdeckplatten, Erdung

3. Rechnerische Überprüfung

Das Angebot wurden gemäß § 299 des Bundesvergabegesetzes 2018 überprüft.

4. Angebotspreis

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

Fa. Wallner Eloektroanlagen GmbH
Ausserfurth 10a, 3033 Altlengbach

Auftragssumme:

EUR 7.480,00 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 13.3.2020

3. Für die Mitverlegung der Telekommunikationsleitungen in Matzelsdorf ist von der Gemeinde die Beistellung der Grabungsarbeiten inkl. Sandbettung und Wiederherstellung der Oberflächen zu übernehmen. Die Kosten hiefür belaufen sich gemäß dem Angebot der Fa. Kickinger GmbH. vom 11.5.2020 auf EUR 23.941,02 inkl. USt. Dafür ist nachstehende Vereinbarung zu unterfertigen.

Vereinbarung

Betrifft: Kabellegung Matzledorf
anl. EVN Legung und Kanal und Wasserleitungsbau
lt. Trassenübersicht

Sehr geehrter Herr Bürgermeister! 24.02.2020

Für die Mitverlegung der Telekommunikationsleitungen werden von der Gemeinde folgende Leistungen übernommen:

Beistellung der Grabungsarbeiten inkl. Sandbettung und Wiederherstellung der Oberflächen

Leistungen Telekom:

Beistellung sämtlicher für die Errichtung der Telekommunikationsanlage erforderlichen Materialen (Kabel, LWL- Rohre usw.). Planung, Bauaufsicht, Kabel- und Rohrverlegungsarbeiten, Montageleistungen, Vermessung der verlegten Leitungen, Demontage Luftkabel, Abtragen der Telefonmasten inkl. Entsorgung werden von A1 Telekom Austria AG übernommen.

Leistungen Grundeigentümer:

Beistellung der Grabungsarbeiten und eventuell erforderliche Stemm- und Verputzarbeiten auf Privatgrund.

Die Telekommunikationsanlagen verbleiben im Eigentum der A1 Telekom Austria AG.

Gemeinde: A1 Telekom Austria AG:

4. Betreffend die Verlegung der A1-Leitungen in der Gemeindestraße Parz. 415/3 KG 19753 Tausendblum ist für die Einverleibung eines Leitungsrechtes gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes die Unterfertigung nachstehender Vereinbarung erforderlich, da dieses Grundstück im Grundbuch als Privatgrund der Stadtgemeinde Neulengbach gilt.

A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien - GZ: 2020-0144-0368/2

A1 Telekom Austria AG
1020 Wien, Lassallestraße 9

GZ: 2020-C144-0368/2

Vereinbarung zum Leitungsrecht

gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG, §5, Abs. 4)

Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an privaten Liegenschaften und/oder Objekten in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes und/oder Objektes durch die Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird

   und wenn

2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1, 1c oder 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist.

A1 Telekom Austria beabsichtigt in Ausübung dieses Rechtes auf der(n) angeführten Liegenschaft(en) und/oder Objekten folgende Telekommunikationsanlage(n) zu errichten:

KG 19753 Tausendblum, Einlagezahl 85, Grundbuch 19753
GST-NR: 415/3 Verlegung von Rohren und Kabeln

Projektadresse: Matzelsdorf

EigentümerIn / VertreterIn:
Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenpl. 82
3040 Neulengbach

Es wird einvernehmlich festgehalten, dass für die fernmeldetechnische Nutzung der Liegenschaft(en) gemäß §5 Abs.5 TKG keine Abgeltung zur Anwendung kommt.

Der Inanspruchnahme des Leitungsrechts für die Nutzung der Liegenschaft(en) gemäß dem Telekommunikationsgesetz wird zugestimmt.

Datum _____ Unterschrift _____

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

146364

Für die restlichen, von der Leitungsverlegung betroffenen Grundstücke (Parz. 410/4, 407/16, 911/2, 912/1 und 441/3, alle KG 19753 Tausendblum) wird das Leitungsrecht

ohne gesonderte Zustimmung gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes geltend gemacht, da diese als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgewiesen sind.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 23.6.2020 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z. 20 und Z. 22 lit. h NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben (außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung und Abschluss oder Auflösung von Bestandsverträgen).

Finanzierung:
Die Bedeckung ist wie folgt gegeben:

Zu 1.

Konto	VA-Betrag	verfügbar
850000-004037 | WVA	254 000,00	223 790,82
851100-004037 | ABA	704 500,00	505 474,21

Zu 2.

Konto	VA-Betrag	verfügbar
612100-050004 | Beleuchtung	57 000,00	46 686,00
612100-050300 | Verkabelungen	70 000,00	52 252,11

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat wolle

1. die Beauftragung der Firma STRABAG AG, 3532 Rastenfeld 206, gemäß dem Zusatzangebot vom 6.5.2020 mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für die Verlängerung des Kanal- und Wasserleitungsstranges Richtung Westen (Strang 70.1.) zu EUR 15.345,02 exkl. USt.

2. die Beauftragung der Firma Ing. Franz Kickinger GmbH, 3071 Böheimkirchen, Neustiftgasse 42, mit den Verkabelungsarbeiten der Straßenbeleuchtung und A1-Telekomleitungen zu EUR 41.315,52 inkl. USt.

   die Beauftragung der Firma Wallner Elektroanlagen GmbH, 3033 Altlengbach, Ausserfurth 10a, mit der Materiallieferung für die Straßenbeleuchtung zu EUR 8.976,-- inkl. USt.

3. die Vereinbarung vom 24.2.2020 mit der A1 Telekom betreffend die Beistellung der Grabungsarbeiten inkl. Sandbettung und Wiederherstellung der Oberflächen

4. die Vereinbarung mit der A1 Telekom betreffend die Einverleibung des Leitungsrechtes für die Verlegung der A1-Leitungen auf dem Grundstück 415/3 KG Tausendblum

beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen
4. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig
4. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 22. Verlängerung der WVA in der Umseerstraße

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Verlängerung der WVA in der Umseer Straße

Für das Betriebsgebiet in der Umseer Straße ist die Erweiterung der Wasserversorgung erforderlich. Zur Versorgung der Liegenschaften im betroffenen Bereich mit Trink-, Nutz- und Löschwasser ist die Errichtung einer Ringleitung vom Bestand in der Industriestraße zum Ortsnetz Matzelsdorf vorgesehen. Zur Abdeckung des Spitzenbedarfes ist der Anschluss an den Schacht der EVN-Wasser im bestehenden Übergabeschacht in Matzelsdorf geplant.

1. Dazu liegt derzeit noch keine Vereinbarung als Vertragserweiterung mit der EVN-Wasser zur Beschlussfassung vor.

2. Für die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase sowie Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte liegt das Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vom 3.6.2020 vor:

Neulengbach, 2020-06-03ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
WVA Neulengbach – WL Umseerstraße Verlängerung

Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase
Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte
Honorarangebot Zl. 008133_01
008113_02_00_20200603_Anbot_NeuKom001

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Gesamtbaukosten lt. Anhang - ca. € 103.440,-- netto, ohne Honorare und dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 48.324,-- netto

B) Bau- bzw. Planungsumfang

Schmutzwasserkanalisation	0	m
Regenwasserkanalisation	0	m
Wasserleitung	430	m
Hausanschlüsse Kanal je lfm	0	m
Hausanschlüsse Wasser je Stk.	2	Stk
Straßenbau	0	m2
Pumpwerk	0	Stk
Retentionsmaßnahmen	0	PA
Wasseraufbereitung	0	PA
Verkabelung	0	m
Kanalsanierung	0	m
Böschungen, Stützmauern	0	PA

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

1. Einreichprojekt, Vermessung

Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht

2. Sondernutzungen

Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)

3. Fördereinreichung

Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)

4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen

Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

5. Ausschreibung, Vergabeberatung

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, ~~Geldmittelanforderungen beim Fördergeber~~

8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel

Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme

9. Planungs- und Baukoordinator

SIGE Plan, Bau KG

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Erstellung Leitungskataster GIS

Grundlagen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

13. Ing. Leistungen zur Abwicklung der Materiallieferung durch Dritte

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der Materiallieferungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2006
- Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung
- Aufbereitung entsprechend den Vorgaben der Förderstellen von Land und Bund und Einholung der Zustimmung zur Förderfähigkeit
- Oberleitung, Auftragsvergabe
- Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof (Wassermeister) hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien
- Materialbestellung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung
- Abrechnungskontrolle
- Zahlungsfreigabe

Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen der Lieferanten wird seitens der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH ein Prozentueller Anteil in Rechnung gestellt.

Der Prozentsatz beträgt gemäß K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Materialabwicklung	Summe
	Summe Baukosten	€ 86 200,00
	anteilige Materialkosten - Fremd	€ 17 240,00
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt	12,99%
19	Ingenieurleistungen Materiallieferungen netto	**€ 2 240,00**

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber

Leistungszeitraum: 06/2020 bis 12/2021, in Absprache mit dem Auftraggeber

Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2020

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: mit Bewilligung

Bauleitungsphase: mit Abschluss der Bestandsunterlagen

2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:

Längenänderungen des Leitungsnetzes von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung Pos. 1 bis 18:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

a) € 82,-- für konzeptive und strategische Aufgaben

b) € 60,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase		Summe
1	Vermessungsarbeiten		€ 0,00
2	Einreichprojekt		€ 2 220,00
3	Sondernutzungen		€ 280,00
4	Fördereinreichung		€ 0,00
5	Nebenkostenpauschalen (Anfahrten, Pläne, Kopien)		€ 140,00
	Summe Planungsphase netto		€ 2 640,00
Pos	**Ingenieurleistungen Bauphase**		Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details		€ 980,00
7	Angebotsprüfung		€ 250,00
8	Ausführungsunterlagen		€ 620,00
9	Oberleitung Bauphase		€ 250,00
10	Technische Bauaufsicht		€ 3 200,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht		€ 800,00
12	Hausanschlussbegehungen		€ 0,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung		€ 300,00
14	Förderkollaudierung		€ 0,00
15	Planungs- und Baukoordinator		€ 320,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne		€ 360,00
17	Leitungskataster GIS		€ 1 460,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)		€ 470,00
	Summe Bauphase netto		€ 9 010,00
Pos	**Ingenieurleistungen Materiallieferungen**		Summe
19	Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte		€ 2 240,00
	Summe Materiallieferungen netto		€ 2 240,00
	Summe Position 1 bis 19		€ 13 890,00
	abzüglich Nachlass		
	Angebotssumme netto		**€ 13 890,00**
	zzgl. 20 % MWST		€ 2 778,00
	Angebotssumme brutto		€ 16 668,00
	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	0%	€ 0,00
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	100%	€ 13 890,00
	Anteilige Kosten Straßenbau - netto	0%	€ 0,00

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sehen Ihrer Entscheidung mit Interesse entgegen.

3. Für die Vergabe der Bauleistungen liegt folgender Vergabevorschlag vor:

Neulengbach, 29. Juni 2020

VERGABEVORSCHLAG

Stadtgemeinde Neulengbach
WVA Neulengbach – Umseerstraße
008113_07_03_20200629_Vergabevorschlag_WVA Umseerstraße

A) Erd- und Baumeisterarbeiten
B) Materiallieferungen Leitungsbau

A) Erd- und Baumeisterarbeiten

Preisanfrage zur Direktvergabe nach BVergG 2018 (Anhangverfahren)

1. Allgemeines

Die Leistungen zur WVA Neulengbach BA24 – Matzelsdorf und Umsee wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben.
Als Best- und Billigstbieter wurde die Fa. STRABAG ermittelt.
Für die Leistungen beim o.a. Bauvorhaben wurde ein Angebot zur Direktvergabe gem. §46 BVerG 2018 von der genannten Firma eingeholt.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen und zu den sonstigen Bedingungen lt. Angebotsbestimmungen der genannten Ausschreibungen.

2. Umfang der Arbeiten

Erd- und Baumeisterarbeiten zur Herstellung von
- Wasserleitungserrichtung Umseerstraße

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Angebot „Verlängerung WL Industriestraße“ vom 26.6.2020 an die

Fa. STRABAG, 3532 Rastenfeld 206

Auftragssumme EUR 51.920,19 exkl. 20% MwSt.
Angebot vom 26.06.2020
Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage, 60 Tage netto

B) Materiallieferungen Leitungsbau

Die Leistungen zur ABA und WVA Neulengbach – Materiallieferungen 2018 /2019 wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben.
Als Best- und Billigstbieter wurden die Fa. Kontinentale für die Lieferungen der Wasserleitungsmaterialien ermittelt.
Die vertraglich vereinbarte Option zur Vertragsverlängerung wurde nun unter folgenden Kriterien in Anspruch genommen:

- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. ÖAG Kontinentale vom 26.2.2018, Verhandlung zur Vertragsverlängerung vom 30.10.2019 (Produktgruppe Pipelife – keine Preiserhöhung, Produktgruppe Hawle – plus 13,0%, Produktgruppe Friatec – plus 8,2%)
- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. Lagerhaus Amstetten vom 26.2.2018, Verhandlung zur Vertragsverlängerung vom 11.11.2019 – keine Preiserhöhung

Für die Materiallieferungen zum ggst. Bauvorhaben wurde eine Kostenberechnung auf Basis der Einheitspreise zuzüglich der verhandelten Preisanpassungen der jeweiligen Billigstbieter durch die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H erstellt.

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Anbotsbestimmungen der Ausschreibung WVA und ABA Neulengbach 2018/2019.

2. Umfang der Arbeiten

Materiallieferung zur Errichtung der Wasserleitungen und Kanalleitungen.

3. Rechnerische Überprüfung

Siehe Angebotsprüfung zu den jeweiligen Bauvorhaben

4. Angebotspreise / Kostenberechnung

Die Kostenberechnung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H basiert auf den Einheitspreisen der jeweiligen Billigstbieter aus den öffentlichen Ausschreibungen, zuzüglich der o.a. angeführten Preisanpassungen.
Die Berechnung der Kosten für die Auftragserweiterung zum ggst. Bauvorhaben im Anhangverfahren ergibt:

LOS 1: LG 69+70+71+72+80+81 – Druckrohre und Armaturen, Kanalrohre

Die Liefererweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

Kontinentale ZNL der Frauenthal Handel GmbH
Hugo Mischek Straße 6
2201 Gerasdorf

Auftragssumme EUR 15.823,46 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 22.2.2018 – angepasst am 12.11.2019
Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage, 60 Tage netto

C. Kostenzusammenstellung / Vergleich

Die Gesamtsumme lt. Kostenschätzung beträgt EUR 86.200,- exkl. Mwst., die Vergabesummen betragen gesamt € 67.743,65netto.
Im Vergleich zur Kostenschätzung ergibt sich eine Überschreitung von 18.456,35 bzw. 21,41%.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 23.6.2020 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 20 und Z. 22 lit. G NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben (außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung sowie Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 100.000,--)

Finanzierung:

Die Bedeckung wird im Zuge der Erstellung des NTVA 2020 durch Budgetverschiebungen und durch Berücksichtigung von Abgaben- und Förderungseinnahmen vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle

1. den Grundsatzbeschluss zur Verlängerung der WVA in der Umseer Straße fassen,

2. die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase sowie Materiallieferungen durch Dritte zu EUR 13.890,-- exkl. USt.

3. die Beauftragung der Fa. STRABAG, 3532 Rastenfeld 206, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten sowie den Materiallieferungen für den Leitungsbau zu EUR 51.920,19 exkl. USt

beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 22.1. Übernahme und Auflassung von Teilflächen öffentliches Gut KG Großweinberg; AZ 1600/2020

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 41658 vom 07.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, werden folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 70 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen:

Trennstück 1 im Ausmaß von 58 m² von Gst. 106/1 zu Gst. 111/11 (ö. Gut)
Trennstück 6 im Ausmaß von 4 m² von Gst. 106/2 zu Gst. 111/12 (ö. Gut)
Trennstück 7 im Ausmaß von 8 m² von Gst. .20 zu Gst. 111/12 (ö. Gut)
Trennstück 8 im Ausmaß von 0 m² von Gst. 106/2 zu Gst. 111/12 (ö. Gut)

Weiters werden aufgrund des o.a. Teilungsplanens folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 24 m² in der KG 19721 Großweinberg vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen:

Trennstück 3 im Ausmaß von 17 m² von Gst. 111/11 zu Gst. 107
Trennstück 4 im Ausmaß von 3 m² von Gst. 111/12 zu Gst. 107
Trennstück 5 im Ausmaß von 4 m² von Gst. 111/12 zu Gst. 106/2

Der Tausch erfolgt wertgleich und unentgeltlich und wurde dazu ein Tauschvertrag vorgelegt. Sämtliche Kosten und Gebühren werden von den Grundeigentümern Westermayer getragen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 41658 vom 07.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 1, 6, 7 und 8 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 3, 4 und 5 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

AZ 1600/2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplan GZ 41658 vom 07.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach angeführten Trennstücke in der KG 19721 Großweinberg, und zwar

Trennstück 1 im Ausmaß von 58 m² von Gst. 106/1 zu Gst. 111/11 (ö. Gut)
Trennstück 6 im Ausmaß von 4 m² von Gst. 106/2 zu Gst. 111/12 (ö. Gut)
Trennstück 7 im Ausmaß von 8 m² von Gst. .20 zu Gst. 111/12 (ö. Gut)
Trennstück 8 im Ausmaß von 0 m² von Gst. 106/2 zu Gst. 111/12 (ö. Gut)

im Gesamtausmaß von 70 m² werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die im Teilungsplan GZ 41658 vom 07.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach angeführten Trennstücke in der KG 19721 Großweinberg, und zwar

Trennstück 3 im Ausmaß von 17 m² von Gst. 111/11 zu Gst. 107
Trennstück 4 im Ausmaß von 3 m² von Gst. 111/12 zu Gst. 107
Trennstück 5 im Ausmaß von 4 m² von Gst. 111/12 zu Gst. 106/2

im Gesamtausmaß von 24 m² werden vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 41658 vom 07.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 1, 6, 7 und 8 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 3, 4 und 5 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 07. Juli 2020

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

DR. MICHAEL BILLETH
ÖFFENTLICHER NOTAR
3100 ST. PÖLTEN, RATHAUSPLATZ 17
TEL: 02742/21888 FAX: DW 20

AZ 1600/2020

TAUSCHVERTRAG

abgeschlossen zwischen: ----------a) den Ehegatten, Herrn Dipl.-Ing. Dr. Christian W e s t e r-
m a y e r , geboren 25.1.1982, und Frau Mag. Sabine -----
W e s t e r m a y e r , geboren 11.2.1980, beide wohnhaft
in 3040 Neulengbach, Austraße 12, ----------
einerseits, sowie ----------b) der Stadtgemeinde Neulengbach, 3040 Neulengbach, Kirchen-
platz 82, als Verwalterin des öffentlichen Gutes), -------
andererseits, ----------
wie folgt: ----------

I.

Diesem Vertrag liegt der Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, St. Pölten, vom 7.5.2020, GZ 41658, zu Grunde. -----

II.

Herr Dipl.-Ing. Dr. Christian Westermayer, geboren 25.1.1982, und Frau Mag. Sabine Westermayer, geboren 11.2.1980, sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 48 Grundbuch 19721 Großweinberg mit den Grundstücken
.20 Grundstücksfläche .....(444 m²)
Änderung in Vorbereitung. ----------
--- Baufläche (10) ..... 172 m²
--- Gärten (10) ..... 272 m²
mit der Grundstücksadresse Austraße 12, ----------
.69 Baufläche (10) .....(76 m²)
Änderung in Vorbereitung ----------
.70 Baufläche (10) ..... 22 m²
106/1 Gärten (10) .....(3287 m²)
Änderung in Vorbereitung ----------
106/2 Gärten (10) .....(1811 m²)
Änderung in Vorbereitung ----------107 Gärten (10) .....(227 m²)

Änderung in Vorbereitung ----------GESAMTFLÄCHE .....(5867 m²) Änderung in Vorbereitung. ----------

III.

Die Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 531

Grundbuch 19721 Großweinberg zu deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke ----------111/11 Sonstige (10) .....(1077 m²)
Änderung in Vorbereitung, und ----------
111/12 Grundstücksfläche .....(174 m²)
Änderung in Vorbereitung ----------
------ Baufläche (10) ..... 1 m²
------ Sonstige (10) ..... 173 m²
gehören. ----------

IV.

Herr Dipl.-Ing. Dr. Christian Westermayer, geboren 25.1.1982, und Frau Mag. Sabine Westermayer, geboren 11.2.1980, übergeben hiemit im Tauschweg aus dem Gutsbestand der denselben je zur Hälfte gehörigen obgenannten Liegenschaft Einlagezahl 48 Grundbuch 19721 Großweinberg im Tauschweg an die Stadtgemeinde Neulengbach, Öffentliches Gut, und diese übernimmt die nachstehend angeführten Grundflächen in ihr alleiniges Eigentum:-- a) das auf dem obgenannten Teilungsplan mit 1 bezeichnete
Trennstück des Grundstückes 106/1 Gärten (10) im Ausmaß von 58 m², ----------
b) das auf dem obgenannten Teilungsplan mit 6 bezeichnete
Trennstück des Grundstückes 106/2 Gärten (10) im Ausmaß von 4 m², ----------
c) das auf dem obgenannten Teilungsplan mit 8 bezeichnete
Trennstück des Grundstückes 106/2 Gärten (10) im Ausmaß von 0 m², und ---------- d) das auf dem obgenannten Teilungsplan mit 7 bezeichnete
Trennstück des Grundstückes .20 Baufläche (10) (Gärten (10) Austraße 12 im Ausmaß von 8 m². ----------

V.

Die Stadtgemeinde Neulengbach, öffentliches Gut, übergibt hiefür im Tauschweg an Herrn Dipl.-Ing. Christian Westermayer, geboren 25.1.1982, und Frau Mag. Sabine Westermayer, geboren 11.2.1980, aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 531 Grundbuch 19721 Großweinberg und diese übernehmen die nachstehend angeführten Grundflächen in ihr gleichteiliges Eigentum: ----------a) das auf dem obgenannten Teilungsplan mit 3 bezeichnete

Trennstück des Grundstück 111/11 Sonstige (10) im Ausmaß

von 17 m², ----------
b) das auf dem obgenannten Teilungsplan mit 4 bezeichnete Trennstück des Grundstück 111/12 Baufläche (10) Sonstige (10) im Ausmaß von 3 m², und---------- c) das auf dem obgenannten Teilungsplan mit 5 bezeichnete Trennstück des Grundstück 111/12 Baufläche (10) Sonstige (10) im Ausmaß von 4 m². ----------

VI.

Eine allfällige Ausgleichs- oder Aufzahlung wird nicht bedungen, weil die Vertragsparteien die Vertragsobjekte für gleichwertig ansehen. ----------

VI.

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur lastenfreien Übergabe. ----------

Die Vertragsparteien leisten wechselseitig keine Gewähr für Ausmaß und Beschaffenheit oder eine bestimmte Nutzungsmöglichkeit der Tauschobjekte. ----------
Die wechselseitige Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Tauschpartner erfolgt mit Vertragsunterfertigung. Von diesem Tag gehen Gefahr, Vorteil, Erträgnisse und Nutzen sowie alle Steuern, Abgaben, Lasten und Nachteile der Tauschobjekte auf den jeweiligen Tauschpartner über. ----------

VIII.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchfüh-rung dieses Tauschvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Auslagen tragen unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien im rechtlichen Innenverhältnis Herr Dipl.-Ing. Dr. Christian Westermayer und Frau Mag. Sabine Westermayer. ----------

IX.

Herr Dipl.-Ing. Dr. Christian Westermayer und Frau Mag. Sabine Westermayer erklären an Eides statt, die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen. ----------

X.

Es bewilligen somit: ----------

1. Herr Dipl.-Ing. Dr. Christian Westermayer, geboren 25.1. 1982, und Frau Mag. Sabine Westermayer, geboren 11.2.1980, aus dem Gutsbestand der denselben je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 48 Grundbuch 19721 Großweinberg:

a) die lastenfreie Abschreibung des mit 1 bezeichneten Trennstückes des Grundstückes 106/1 Gärten (10), dessen Zu-

schreibung zum Gutsbestand der der Stadtgemeinde Neulengbach (Öffentliches Gut) gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 531 Grundbuch 19721 Großweinberg, sowie dortselbst dessen Einbeziehung in das Grundstück 111/11 Sonstige (10), ----

b) die lastenfreie Abschreibung des mit 6 bezeichneten Trennstückes des Grundstückes 106/2 Gärten (10), dessen Zuschreibung zum Gutsbestand der der Stadtgemeinde Neulengbach (Öffentliches Gut) gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 531 Grundbuch 19721 Großweinberg, sowie dortselbst dessen Einbeziehung in das Grundstück 111/12 Baufläche (10) Sonstige (10), ----------

c) die lastenfreie Abschreibung des mit 8 bezeichneten Trennstückes des Grundstückes 106/2 Gärten (10), dessen Zuschreibung zum Gutsbestand der der Stadtgemeinde Neulengbach (Öffentliches Gut) gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 531 Grundbuch 19721 Großweinberg, sowie dortselbst dessen Einbeziehung in das Grundstück 111/12 Baufläche (10) Sonstige (10), ----------

d) die lastenfreie Abschreibung des mit 7 bezeichneten Trennstückes des Grundstückes .20 Baufläche (10) Gärten (10), Austraße 12, dessen Zuschreibung zum Gutsbestand der der Stadtgemeinde Neulengbach (Öffentliches Gut) gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 531 Grundbuch 19721 Großweinberg, sowie dortselbst dessen Einbeziehung in das Grundstück 111/12 Baufläche (10) Sonstige (10). ----------

2. Die Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) aus dem Gutsbestand der derselben gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 531 Grundbuch 19721 Großweinberg: ----------

a) die Abschreibung des mit 3 bezeichneten Trennstückes des Grundstückes 111/11 Sonstige (10), dessen Zuschreibung zum Gutsbestand der dem Dipl.-Ing. Dr. Christian Westermayer, geboren 25.1.1982, und Frau Mag. Sabine Westermayer, geboren 11.2.1980, je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 48 Grundbuch 19721 Großweinberg, sowie dortselbst dessen Einbeziehung in das Grundstück 107 Gärten (10), ----

b) die Abschreibung des mit 4 bezeichneten Trennstückes des Grundstückes 111/12 Baufläche (10) Sonstige (10), dessen Zuschreibung zum Gutsbestand der dem Dipl.-Ing. Dr. Christian Westermayer, geboren 25.1.1982, und Frau Mag. Sabine Westermayer, geboren 11.2.1980, je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 48 Grundbuch 19721 Großweinberg, sowie dortselbst dessen Einbeziehung in das Grundstück 107 Gärten (10), und ----------

c) die Abschreibung des mit 5 bezeichneten Trennstückes des Grundstückes 111/12 Baufläche (10) Sonstige (10), dessen Zuschreibung zum Gutsbestand der dem Dipl.-Ing. Dr. Christian Westermayer, geboren 25.1.1982, und Frau Mag. Sabine Westermayer, geboren 11.2.1980, je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 48 Grundbuch 19721 Großweinberg, sowie dortselbst dessen Einbeziehung in das Grundstück

106/2 Gärten (10). ----------

XII.

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, das den Ehegatten Dipl.-Ing. Dr. Christian und Mag. Sabine Westermayer gehört. Die Stadtgemeinde Neulengbach erhält hievon eine Kopie. ----------

St. Pölten, am

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung der im Teilungsplan GZ 41658 vom 07.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke 1, 6, 7 und 8 im Gesamtausmaß von 70 m² (Grundbuch 19721 Großweinberg) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

2. Der Gemeinderat wolle die Auflassung der im Teilungsplan GZ 41658 vom 07.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke 3, 4 und 5 im Gesamtausmaß von 24 m² (Grundbuch 19721 Großweinberg) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut beschließen.

3. Der Gemeinderat wolle den wertgleichen Tausch aufgrund des vorliegenden Tauschvertrages AZ 1600/2020 gemäß der im Teilungsplan GZ 41658 vom 07.05.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke (Grundbuch 19721 Großweinberg) beschließen, wobei die Kosten und Gebühren von den Grundeigentümern Westermayer getragen werden.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 23. 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Berichterstatter: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Das derzeit geltende örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neulengbach ist seit 23.10.2003 rechtskräftig.
Nunmehr liegen folgende Änderungsanträge vor:

Aktuelle Umwidmungsanträge bzw. -punkte für 14. Änderung ÖROP:

	Gst. Nr. und Widmung	KG Ortschaft/Straße	
1.	530/13 und 534/15 BW-2WE in BK	KG Tausendblum Tausendblumer Gasse	
2.	89 (T) und 90/2 Glf in BA	KG Raipoltenbach Wallgasse	
3.	677/12 Glf in BW-2WE	KG Tausendblum Stocketer Straße	
4.	180/9 (T) Glf in BW-2WE	KG Tausendblum Schönfeld Alter Schüldenweg	
5.	36/1 (T) Vö in BK	KG Neulengbach Bahnstraße	
6.	1890/5 (T) Glf in Geb	KG St. Christophen Hinterberger Straße 3a	
7.	56 (T) Glf in BA	KG Raipoltenbach Hauptstraße 18a	
8.	57/4 Vö in BW-2WE	KG Neulengbach Martfeldstraße	
10.	98/2 (T) Glf in BW-2WE	KG Tausendblum Athenegasse	
11.	247/1 (T) Glf in BW-2WE	KG St. Christophen Schulgasse	

12.	244/1 (T) Glf in BW-2WE	KG St. Christophen Schulgasse	
13.	928 (T) und 940 (T) BS-Fremdenpension in Glf, 942/1 (T) von Gspo in Glf	KG St. Christophen Rothenbuch	
14.	435 (T) Erweiterung	KG Inprugg Seefeldstraße	
16.	522/11 (T) BW-2WE in BK	KG Tausendblum Tausendblumer Gasse	

Weiters soll der Flächenwidmungsplan aufgrund erfolgter Grundteilungen bzw. Aktualisierungen der Digitalen Katastermappe, erfolgter Grundabtretungen (Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut) bei gleichzeitigem Erfordernis der Abänderung der Widmungsgrenzen in Teilbereichen von Grundstücken innerhalb der Katastralgemeinden widmungsgemäß adaptiert werden und somit eine nutzungsspezifische Abstimmung von Widmungs- und Grundstücksgrenzen erfolgen - (diverse Pläne).

BB = Bauland – Betriebsgebiet
BK = Bauland – Kerngebiet
BW = Bauland – Wohngebiet bzw. mit Zusatz 2WE (maximal zwei Wohneinheiten)
BS = Bauland – Sondergebiet
Geb = Erhaltenswertes Gebäude im Grünland bzw. mit Zusatz
Ggü = Grünland - Grüngürtel
Glf = Grünland – Land- und Forstwirtschaft
Gp = Grünland – Park
Gspi = Grünland – Spielplatz
Gspo = Grünland – Sportanlage
Vö = öffentliche Verkehrsfläche
Vp = private Verkehrsfläche
(T) = Teilbereich

Für die raumplanerische Ingenieurleistung der angeführten Umwidmungspunkte im Zuge der 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegt folgendes Anbot vom 26.05.2020 vor:

DI Josef Hameter, 2540 Bad Vöslau, Morenogasse 6/2, in Höhe von € 7.440 inkl. USt

Der Gemeinderat hat daher nunmehr grundsätzlich darüber zu befinden, das entsprechende Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes Nr. 14 einzuleiten. Die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes selbst erfolgt in Form einer Verordnung nach Auflage des Änderungsentwurfes durch einen neuerlichen Beschluss des Gemeinderates.

Vorberatung:
Die angeführten Änderungen wurden in der Sitzung des Ausschusses für „Wirtschaft, Tourismus und Gemeindeentwicklung“ am 23.06.2020 behandelt und die Empfehlung zur Einleitung des 14. Änderungsverfahrens des örtlichen Raumordnungsprogrammes abgegeben.

Zuständigkeit:
Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes und der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist wie folgt gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
031000-070300	40 000,00	31 480,00

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes mit Berücksichtigung der aktuellen Umwidmungsanträge fassen.

2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge die Beauftragung des DI Josef Hameter mit den dafür erforderlichen raumplanerischen Ingenieurleistungen laut Anbot mit EUR 7.440,00 inkl. USt beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 24. Subventionsansuchen des UTC Ollersbach (Jugendarbeit)

Berichterstatter: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Der UTC Ollersbach ersucht mit Schreiben vom 09.03.2020 um einen Zuschuss für die Jugendarbeit. Seit Beginn 2017 investiert der Tennisverein UTC Ollersbach massiv in die Jugendarbeit und in die dafür erforderlichen Trainingsmaterialien. Diese Arbeit wird dadurch belohnt, dass die Anzahl der Mitglieder bei den Kindern und Jugendlichen seit 2017 stetig steigt.

Im Jahr 2019 wurden u.a. die Projekte KiGeBe (Kinder gesund bewegen) und JuGeBe (Jugend gesund bewegen) in Kooperation mit allen Bildungseinrichtungen im Gemeindegebiet umgesetzt, deren Ziel es ist, die Kinder wieder vermehrt zum Sport zu bewegen. Außerdem wurde im Juni 2019 ein Kindersportfest organisiert, ebenso wie zwei Kinder- bzw. Jugendwochen in den Sommerferien. Der UTC nimmt zudem regelmäßig am Neulengbacher Ferienspiel teil.

Um das Kinder- und Jugendprogramm auch weiterhin in der momentanen Art durchführen zu können, wird um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von EUR 1.000,00 seitens der Stadtgemeinde Neulengbach angesucht.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gemeindeentwicklung am 23.6.2020 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Die Bedeckung ist wie folgt gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
269000-757000	10 000,00	4 000,00

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer Subvention an den UTC Ollersbach für die Jugendarbeit 2020 in der Höhe von EUR 1.000,00 beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Hinweis: GR Ing. Wisberger ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: FIN zugeteilt am: erledigt am:

TOP 25. Sportförderung Artemis Bogensportverein Neulengbach

Berichterstatter: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Der Bogensportverein ARTEMIS Neulengbach stellt am 25.04.2020, eingelangt am 28.04.2020 einen Antrag auf eine Sportförderung in Höhe von EUR 2.000,00. Der Verein bringt Interessierten und jungen Menschen diesen Sport auf der Sportanlage beim BORG näher. Die Aktivitäten bestehen in wöchentlichen Trainingsstunden für Jung und Alt, in Schnupperkursen und Turnierveranstaltungen. Ebenso beteiligt sich der Bogensportverein am Neulengbacher Ferienspiel und hält ÖBSV Stützpunktkadertrainings des Nationalteams ab. Der Verein bringt Schützen hervor, die erfolgreich an internationalen Turnieren wie EM und WM teilnehmen.
Um die dadurch entstehenden finanziellen Auslagen wie: Platzmiete, Scheiben, Scheibenständer, diverses Material, Bogenplatzwartung usw. und die für heuer größeren anstehenden Anschaffungen abdecken zu können, ersucht der Verein um eine positive Bearbeitung des Ansuchens.

Hinweis:
Diese Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gemeindeentwicklung am 23.6.2020 vorberaten. Der Ausschuss empfiehlt eine Förderung in Höhe von EUR 1.000,--

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 (2) NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist wie folgt gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
269000-757000	10 000,00	4 000,00

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die empfohlene Förderung der Ausschussmitglieder in Höhe von EUR 1.000,-- für den Sportverein Artemis Neulengbach beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR Ing. Wisberger ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: FIN zugeteilt am: erledigt am:

TOP 26. Subventionsansuchen ATSV Schönfeld-T.

Berichterstatter: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Der ATSV Schönfeld-T. ersucht mit Schreiben vom 12.5.2020 um eine Subvention für die Platzsanierung.

Eine Sanierung des Hauptspielfeldes auf der Sportplatzanlage in Schönfeld wurde die letzten Jahre immer wieder durch die fehlende Bewässerungsmöglichkeit aufgeschoben. Durch die Errichtung der neuen Bewässerungsanlage vor 2 Jahren besteht jetzt die Möglichkeit, das Spielfeld bedarfsgerecht zu bewässern. Da der Spielbetrieb aufgrund der bestehenden Corona-Verordnungen zwangsruhend gestellt wurde, wäre jetzt der optimale Zeitpunkt, eine Platzsanierung in Angriff zu nehmen. Eine Bedarfsanalyse und die Einholung entsprechender Kostenvoranschläge wurden in Absprache mit der Stadtgemeinde bereits durchgeführt. Des Weiteren gibt es auch bereits bestehende Förderzusagen seitens des Landes Niederösterreichs (ca. 20% der geschätzten Gesamtkosten), dem NÖFV (ca. 20% der geschätzten Gesamtkosten) und vom ASKÖ (ca. 10% der geschätzten Gesamtkosten).

Der ATSV Schönfeld-T. ersucht die Stadtgemeinde Neulengbach die geschätzten Sanierungskosten in der Höhe von rund EUR 14.000,00 mit rund 50% zu subventionieren.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gemeindeentwicklung am 23.6.2020 behandelt.
Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z. 2 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch Budgetverschiebungen im Finanzjahr 2020 und wird im Zuge des Nachtragsvoranschlags 2020 unter dem nachfolgenden Konto veranschlagt:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
262300-757000	3 500,00	0,00

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer einmaligen Subvention an den ATSV Schönfeld-T. für die Platzsanierung im Jahr 2020 in der Höhe von EUR 6.000,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR Ing. Wisberger und Heß sind bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: FIN zugeteilt am: erledigt am:

TOP 27. Schaubergerareal - Umsetzung des gewässerpolizeilichen Auftrages

Berichterstatter: Vizebgm. Paul Mühlbauer

Sachverhalt:

In gegenständlicher Angelegenheit erkennt das LVwG am 12.11.2019 wie folgt:

1. Der Beschwerde von Mag. Liechtenstein wurde hinsichtlich des Auwaldgerinnes stattgegeben, da die ausgeführte Anlage mit der mit Bescheid der BH St. Pölten vom 13.6.2012 wasserrechtlich bewilligten Anlage nicht übereinstimmt, da die maximale Gewässerbreite von 12 m von Böschungsoberkante zu Böschungsoberkante hinausreicht. Hiefür wurde eine Frist bis 31. August 2020 festgelegt.

2. Hinsichtlich der bewilligten Anlage im Laabenbach wurde festgestellt, dass die Anlage im Wesentlichen entsprechend der Bewilligung hergestellt ist.

Zur Anpassung der Anlage an die wasserrechtliche Bewilligung wurde zuletzt in der GRS vom 29.10.2019 die Beauftragung der ZT GmbH Büro Dr. Lengyel beschlossen, wobei der Gemeindeanteil 10 % beträgt.

Zwischenzeitlich haben diverse Besprechungen zur Festlegung der Anpassungsmaßnahmen stattgefunden, jedoch konnte mit dem Grundeigentümer des Auwaldes, Mag. Liechtenstein, noch keine Einigung erzielt werden.

Im Zuge einer der letzten Besprechung, auch mit Vertretern der projektbetreuenden Abteilung WA3 des Amtes der NÖ Landesregierung, wurde vereinbart, eine neuerliche Vermessung und hydraulische Berechnung des Projektgebietes durchzuführen und aufbauend auf diesem Ergebnis die Maßnahmen zur Herstellung eines konsensmäßigen Zustandes festzulegen.

Für die Ingenieurleistungen zur Vermessung und hydraulischen Berechnung liegen folgende Angebote vor:

1. ZT DI Gernot Pfannhauser, 1160 Wien, zu EUR 55.350,00 inkl. Ust
2. Büro Dr. Lengyel GmbH, 1030 Wien, zu EUR 41.328,00 inkl. USt

Angefragt wurden die Leistungen weiters bei der TU Graz, die jedoch kein Angebot abgegeben hat.

Aufgrund der Tatsache, dass beim gegenständlichen Projekt ein rechtskräftiger wasserrechtlicher Kollaudierungsbescheid noch nicht vorliegt, und somit ein konsensmäßiger Zustand nicht hergestellt ist, wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Kosten um förderfähige Projektkosten handelt. Diesbezüglich wurde am 30.6.2020 ein Gespräch mit dem Leiter der Abt. Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung geführt, in welchem von diesem die Förderfähigkeit der „Sanierungsmaßnahmen“ in Aussicht gestellt wird.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde dem Grunde nach bereits in mehreren Gremien behandelt, zuletzt in der Sitzung des Gemeinderates am 5.5.2020.

Zuständigkeit:

Ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben

Finanzierung:

Die nach Abzug der Förderung verbleibenden Kosten sind im VA 2020 nicht vorgesehen und stellen eine außerplanmäßige Ausgabe dar.

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Die Bedeckung kann im Rahmen der Erstellung des Nachtragsvoranschlags 2020 unter Berücksichtigung von Einsparungspotentialen bzw. Budgetverschiebungen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt vorgesehen werden.

Hinweis:
Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen sind im Nachtragsvoranschlag 2020 zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der aktuellen Prognosen ist im Jahr 2020 einerseits mit sinkenden Einnahmen, vor allem im Bereich der Kommunalsteuer und der Ertragsanteile, und andererseits mit steigenden Ausgaben im Bereich Soziales und Gesundheit zu rechnen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Vergabe der Ingenieurleistungen für Vermessung und hydraulische Berechnung des Schaubergerareals an die Fa. Dr. Lengyel ZT GmbH, 1030 Wien, zu EUR 41.328,-- inkl. USt unter der Voraussetzung beschließen, dass diese Kosten als förderfähige Projektkosten anerkannt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 28. Ankauf eines Tischtennistisches für den Skaterplatz

Berichterstatter: Vizebgm. Paul Mühlbauer

Sachverhalt:

Für den Skaterplatz soll auf Wunsch der Jugendlichen ein Tischtennistisch aus Beton angeschafft werden. Die Neulengbacher Kommunalservice Ges. m. b. H., Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach, hat Angebote dazu eingeholt und folgenden Vergabevorschlag vorgelegt:

Datum: 16.06.2020

Betreff: VERGABEVORSCHLAG

Projekt: SKATERPLATZ 3040 Neulengbach, Sindelarstraße

Ergebnis der Preisanfrage zur Direktvergabe

Tischtennistisch aus Beton

1. Allgemeines

Die Leistungen wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. im Direktverfahren nach § 46 des Bundesvergabegesetzes 2018 durchgeführt.

Die Wahl des Vergabeverfahrens erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2018 und der Schwellwerteverordnung. Bei den verfahrensgegenständlichen Arbeiten handelt es sich um „Lieferaufträge“, der maßgebliche Schwellenwert liegt bei einer Schätzsumme von € 100.000,00.

Die Ausschreibung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2018 und umfasste die oben angeführte Tischtennistisch aus Beton für den Skaterplatz in Neulengbach, Sindelarstraße.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Anbotsbestimmungen.

Bei den folgenden Firmen wurde angefragt:

Tischtennistisch aus Beton:

EIBE-Produktion + Vertrieb GmbH&Co.KG	4040 Linz
GESTRA Spiel-u.Freizeiteinrichtungen GesmbH.	4595 Waldneukirchen
MOSER Spielgeräte GmbH & Co.KG	5592 Thomatal

Insgesamt haben 3 Firmen ihre Offerte abgegeben.

2. Umfang der Arbeiten

Die Ausschreibung umfasste die Lieferung für den Skaterpark Neulengbach.

Tischtennistisch: Geteilte Oberplatte aus Beton mit Innenkassetten 80/45 mm stark, umlaufend mit Aluminium-Kantenschutz als U-Profil eingefasst, Spielnetz aus starkem, feuerverzinkten Flacheisen. Unterbau aus verzinkter Metallkonstruktion und Betonfüßen. Gesamtgewicht 667 kg

3. Rechnerische Überprüfung

Die Angebote wurden gemäß § 123, Abs. 2, Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

Tischtennistisch aus Beton:

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	GESTRA Spiel-u.Freizeiteinrichtungen GesmbH., 4595 Waldneu	€ 2.574,00	100,00
2	EIBE-Produktion + Vertrieb GmbH&Co.KG, 4040 Linz	€ 2.831,50	110,00
3	MOSER Spielgeräte GmbH & Co.KG, 5592 Thomatal	€ 3.054,00	118,60

Die Preise wurden auf Plausibilität geprüft, die angeführten Preise wurden auch auf Angemessenheit mit anderen Ausschreibungen überprüft**.**

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

GESTRA Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH.
Wimbergstraße 12a
4595 Waldneukirchen

Auftragssumme EUR 2.574,00 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 2.496,78 exkl. 20% MwSt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Hochwasserschutz, Alternativenergie, Mobilität und Jugend am 16.6.2020 vorberaten.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 20 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist wie folgt vorgesehen:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
815100-050005	5 000,00	5 000,00

Hinweis:
Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen sind im Nachtragsvoranschlag 2020 zu berücksichtigen. Vorbehaltlich der aktuellen Prognosen ist im Jahr 2020 einerseits mit sinkenden Einnahmen, vor allem im Bereich der Kommunalsteuer und der Ertragsanteile, und andererseits mit steigenden Ausgaben im Bereich Soziales und Gesundheit zu rechnen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Ankauf eines Tischtennistisches für den Skaterplatz von Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GmbH, 4595 Waldneukirchen mit einer Auftragssumme in der Höhe von 2.996,14 (inkl. USt.) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 29. Unterstützung des Vereins E-Mobil Neulengbach, Haftungsübernahme

Berichterstatter: Vizebgm. Paul Mühlbauer

Sachverhalt:

Der Verein Elektromobil Neulengbach, der zur Verbesserung der individuellen Mobilität und zur Förderung der Elektromobilität im März 2019 gegründet wurde, ist an den zuständigen Stadtrat Vizebürgermeister Mühlbauer herangetreten, da aufgrund der Aussetzung des Betriebes (COVID-19) der Fortbestand gefährdet ist.

In der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2019 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach mehrheitlich die Unterstützung der Initiative „Elektromobil Neulengbach“ beschlossen.

Um einen Neustart nach der Coronakrise zu ermöglichen, ist der Verein an die Stadtgemeinde herangetreten mit der Bitte um Übernahme/Abgabe einer Haftungserklärung. Um den Fortbestand der Initiative im Zusammenhang mit dem künftigen Mobilitätskonzept der Stadtgemeinde Neulengbach zu gewährleisten, ist angedacht, dass die Stadtgemeinde Neulengbach für den Zeitraum Juli 2020 bis inkl. Juni 2025 eine Haftungserklärung bzw. Haftungsübernahme in der Höhe von (einmalig) Gesamteuro 15.000 übernimmt.

Im Hinblick darauf, dass am 08.07.2020 die Neuwahl des Vorstandes des Vereins durchgeführt wird, ist die Haftungsübernahme zur wirtschaftlichen Absicherung notwendig.

Von Seiten der Stadtgemeinde Neulengbach werden für die Dauer der Haftungsübernahme zwei Vorstandsmitglieder in den Verein zu entsenden. Dies sollten der zuständige Stadtrat für Mobilität (dzt. Vizebgm. Paul Mühlbauer) sowie der Stadtrat für Finanzen (dzt. STR Mag. Florian Steinwendtner) sein.

Im Ausschuss für „Umwelt-, Klima- und Hochwasserschutz, Alternativenergie, Mobilität und Jugend" am 16.06.2020 wurde über dieses Thema bereits berichtet. Nach der Ausschusssitzung ist der Vorstand des Vereins sowie der künftige Vorstand an den zuständigen Stadtrat herangetreten.

Sofern eine Haftungsübernahme durch die Stadtgemeinde nicht erfolgt, ist zu befürchten, dass in der am 08.07.2020 abzuhaltenden Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen wird.

Im Falle der Auflösung des Vereins – weil im Hinblick auf die Haftungsübernahme – ist in den Vereinsstatuten vorgesehen, dass sämtliche Vermögenswerte nach Abwicklung an die Stadtgemeinde Neulengbach übertragen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der Stadtgemeinde Neulengbach für Zwecke der Mobilität zufallen.
(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Das Vorhaben bzw. die Haftungsübernahme finden ausreichende Bedeckung im Voranschlag 2020 (649100 – 040001) und sollten sich, außer im Fall der tatsächlichen Vereinsauflösung, minimal auswirken, da im Falle der Auflösung unter anderem das im Eigentum des Verein stehende Kfz, Renault Zoe, an die Stadtgemeinde Neulengbach fallen würde.

Der Verein Elektromobil Neulengbach hat eine Förderzusage für 50 % der Betriebskosten durch die SCHIG. Durch die Betriebsunterbrechung im kontinuierlichen Aufbau des Mitgliederstandes kommt es aber zu Mindereinnahmen, die die Finanzierung der Fixkosten temporär einschränken.

Gemäß § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 darf die Gemeinde Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Grundsätzlich ist die Übernahme einer sonstigen Haftung aufgrund des § 90 Abs. 1 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 genehmigungspflichtig. Gemäß § 90 Abs. 2 bedarf die Übernahme der Haftung keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigt. 3% der Summe der Erträge des EHH im VA 2020 sind 537.888,000 und ist die gg. Haftungsübernahme daher genehmigungsfrei.

Vorberatungen:
Der Gegenstand wird auf Grund der Kurzfristigkeit der vorgelegten Unterlagen im Wege eines Dring-lichkeitsantrages an den Stadtrat und in weiterer Folge an den Gemeinderat vorgelegt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z. 22 lit. e NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Im Falle der Inanspruchnahme der Haftung wäre die Bedeckung im VA 2020 durch Kürzung der nachfolgenden Budgetmittel gegeben:

Konto	VA-Betrag	verfügbar
649100-040001	60 000,00	60 000,00

Anlagen:

H A F T U N G S E R K L Ä R U N G

Zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach
vertreten durch Ihre gesetzmäßig berufenen Vertreter und
dem Verein Elektromobil Neulengbach,
vertreten durch ihre statutenmäßig berufenen Vertreter

wird nachfolgende **Haftungsvereinbarung** geschlossen:

Der Verein Elektromobil Neulengbach, der zur Verbesserung der individuellen Mobilität und zur Förderung der Elektromobilität im März 2019 gegründet wurde, sieht aufgrund der Aussetzung des Betriebes (COVID-19) den Fortbestand des Vereinsgegenstandes (Abwicklung von Individualfahrten auf Vereinsbasis) als gefährdet

Um einen Neustart nach Überwindung der Coronapandemie COVID-19 zu ermöglichen, übernimmt die Stadtgemeinde die Haftung für das Betriebsrisiko auf die Dauer von 5 Jahren (vom 8. Juli 2020 bis zum 7. Juli 2025) bis zu einem einmaligen und nicht wieder ausnutzbaren Haftungsrahmen von € 15.000,00.

Zur Reduzierung des Risikos des Haftungseintrittes werden folgende Maßnahmen vereinbart:

- Die Stadtgemeinde Neulengbach entsendet 2 Mitglieder (Stadtrat für Mobilität und Stadtrat für Finanzen) in den Vereinsvorstand.
- Der Verein legt der Stadtgemeinde Neulengbach jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember einen Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung sowie eine Darstellung der jeweiligen Entwicklung anhand von Parametern (Mitgliederanzahl, Anzahl der Fahrer, Darstellung der gefahrenen Kilometer für Vereinsmitglieder) vor.
- Der Vereinsobmann ist verpflichtet, die Stadtgemeinde Neulengbach sofort über Entwicklungen zu informieren, die vermuten lassen, dass die Haftungsübernahme schlagend wird.

Neulengbach, … Juli 2020

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 7. Juli 2020

Bgm. Franz Wohlmuth STR Mag. Florian Steinwendtner

STR Mag. Alois Heiss GR ÖkRat Karl Gfatter

Für den Vereinsvorstand

Obmann Kassier

Beschlussantrag:

1. Wir stellen den Abänderungsantrag, den Fuhrpark und das Konzept als Gemeinde zu übernehmen und den Verein als Zusatzpool und Think Tank zu nutzen. Es soll zumindest eine Person auf der Gemeinde mit der Organisation und Wartung beschäftigt werden. Das schafft Arbeitsplätze und erspart uns eine Haftungsübernahme und unterstützt den Verein. So schaffen wir es auch, eine Fahrtengarantie für alle NeulengbacherInnen zu gewährleisten.

2. Ein 2. Abänderungsantrag im Falle der Ablehnung des ersten ist die Übernahme des Fuhrparks und Konzeptes in die Neukom und den Verein als Zusatzpool und Thin Tank zu nutzen. Es soll zumindest eine Person in der Neukom der Organisation und Wartung beschäftigt werden. Das schafft Arbeitsplätze und erspart uns eine Haftungsübernahme und unterstützt den Verein. So schaffen wir es auch eine Fahrtengarantie für alle NeulengbacherInnen zu gewährleisten.

3. Der Gemeinderat wolle die Bildung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern aller Fraktionen sowie Vertretern des Taxigewerbes in Neulengbach zu diesem Thema beschließen.

4. Der Gemeinderat möge gegenüber dem Verein Elektromobil Neulengbach für den Zeitraum Juli 2020 bis inklusive Juni 2025 eine gedeckelte Haftung in der Höhe von maximal EUR 15.000,00 übernehmen und darüber die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages bildende Haftungserklärung GZ.960_EMOBIL_2020 beschließen.

5. Während dieser Zeit der Haftungsübernahme entsendet die Stadtgemeinde Neulengbach Vizebürgermeister Paul Mühlbauer und Stadtrat Mag. Florian Steinwendtner in den Vorstand. Der Verein hat seine Statuten entsprechend abzuändern.

Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt
2. Der Antrag wird abgelehnt
3. Der Antrag wird abgelehnt
4. Der Antrag wird angenommen
5. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. 5 Ja, 6 Enthaltungen (Liste Heiss), 21 Gegenstimmen (FPÖ, NEOS, Grüne, ÖVP)
2. 5 Ja, 6 Enthaltungen (Liste Heiss), 20 Gegenstimmen (FPÖ, Grüne, ÖVP)
3. 13 Ja, 18 Gegenstimmen (Grüne, Bgm. Wohlmuth, STRe Rigler, Rummel, Schabschneider, Mag. Steinwendtner, GRe Ing. Doupovec, Leonhartsberger, Ing. Hirschmüller, Gfatter, Süss, Kaiblinger, Scholz, Bauer, Ing. Wisberger)
4. 18 Ja, 1 Enthaltung (GR Hierstand), 12 Gegenstimmen (Liste Heiss, SPÖ, FPÖ)
5. 17 Ja, 2 Enthaltungen (GR Hierstand und Ing. Hirschmüller), 12 Gegenstimmen (Liste Heiss, SPÖ, FPÖ)

Hinweis: GRin Mag. Koschina ist bei den Beschlussanträgen 2, 3, 4 und 5 nicht anwesend

Sachbearbeiter: DIR zugeteilt am: erledigt am:

TOP 30. Auftragsvergabe an regionale Unternehmen (Dringlichkeitsantrag)

Berichterstatter: STR Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt

Folgender Dringlichkeitsantrag wird vorgelegt und erörtert:

(2)

Gemeinderat Stadtgemeinde Neulengbach 07.07.2020

Dringlichkeitsantrag gemäß §46 Abs.3 NÖ GO 1973

Die Fraktion Liste Heiss und die sozialdemokratische Fraktion und Neos des Gemeinderates von Neulengbach stellen den dringlichen Antrag durch die unten genannten Mitglieder des Gemeinderates, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung vom 07.07.2020 zu nehmen.

Auftragsvergabe an regionale Unternehmen

Begründung:

Schwierige Zeiten erfordern Zusammenhalt und gemeinsames Handeln. Die Einzel- und Kleinunternehmen sind ein wichtiger Bestandteil unserer Neulengbacher Wirtschaft. Diese Unternehmen benötigen gerade jetzt in schwierigen Zeiten unsere volle Aufmerksamkeit und Unterstützung.

Aufmerksamkeit, indem wir sie bei der Auftragsvergabe nicht vergessen. Unterstützung, indem wir Sie auch mit Aufträgen „versorgen".

In der letzten Stadtratssitzung wurden beispielsweise Versicherungen beschlossen, welche durch ein Tochterunternehmen der anglo-amerikanischen, börsennotierten AON eingeholt wurden.

Wir wollen dort helfen wo andere vergessen. Wir wollen die Initiative „Kauf Im Ort" zum Leben erwecken und seitens der Stadtgemeinde mit gutem Beispiel vorangehen.

Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 7. Juli 2020 ist durch die Corona – Krise und ihre wirtschaftlichen Folgen und die bereits im Blickpunkt Neulengbach genannte Initiative „Kauf im Ort" gegeben.

Beschlussantrag:

Die Stadtgemeinde Neulengbach möge zukünftig mehr regionale Unternehmen bei der Auftragsvergabe berücksichtigen.

STR Ing. Mag. Alois Heiss

GR Mag. Sonja Koschina

GR Mag. Julia Amplatz

Beschlussvorschlag

Die Stadtgemeinde Neulengbach möge zukünftig mehr regionale Unternehmen bei der Auftragsvergabe berücksichtigen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN/BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 31. Lehrstellen schaffen - lost generation verhindern! (Dringlichkeits-antrag)

Berichterstatter: GR Mario Drapela

Sachverhalt

Folgender Dringlichkeitsantrag wird vorgelegt und erörtert:

31./

GR Mario Drapela Neulengbach, am 06.07.2020

Antrag FCa

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

ANTRAG:

Die sozialdemokratische Fraktion stellt durch das Mitglied des Gemeinderates von Neulengbach Herrn Mario Drapela den dringlichen Antrag, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung vom 07.07.2020 zu nehmen:

Lehrstellen schaffen – lost generation verhindern!

Begründung:

Die Corona Krise beschäftigt uns nun schon länger und scheint es, auch noch länger zu tun. Speziell junge Menschen sind sehr stark davon betroffen. Im Herbst 2020 werden rund 10.000 Lehrstellen fehlen darin sind sich Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer einig. Daher müssen Bund, Länder und Gemeinden im Krisenjahr 2020 über den Bedarf Lehrlinge aufnehmen und diese 3 (bzw. 4) Jahre ausbilden, um gegen Jugendarbeitslosigkeit eine geeignete Maßnahme zu setzen.

Dringlichkeit:
Die Covid-19 Krise führte seit Mitte März 2020 zu einem extremen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Arbeitslosen geht seit Mitte April zurück, dennoch liegt die Zahl der beim AMS vorgemerkten Personen weit über dem Niveau des Vorjahres. Insgesamt sind unter 25 Jahre, 54.397 Jugendliche arbeitslos, das sind +27.701 oder +103,8% mehr arbeitslose Jugendliche mehr als im Mai 2019 laut AMS Bericht. Es besteht unverzüglich Handlungsbedarf, da es im September bereits Aufnahmen eben muss.

Antrag:

In diesem Sinne fordern wir den Gemeinderat, im Rahmen eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes über folgendes abzustimmen:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass wir mit 01.09.2020 weitere 5 Lehrstellen in der Stadtgemeinde Neulengbach schaffen um gegen die Jugendarbeitslosigkeit in Österreich anzukämpfen.

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Die Lehrlinge können in allen Bereichen der Stadtgemeinde aufgenommen werden.

2. Die Lehrlinge sind beim Vorstellungsgespräch schon Vorab zu informieren, dass eine Übernahme nach der Lehrzeit sehr Wahrscheinlich nicht möglich ist, da ihre Lehrstellen über Bedarf geschaffen wurden um den Jugendlichen eine Fachausbildung zu geben und damit eine Zukunftsperspektive.

3. Es sind alle Förderungen welche es für die Lehrausbildung gibt auszuschöpfen.

GR Mario Drapela

GR Mag. Julia Amplatz

für die SPÖ Gemeinderatsfraktion

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass wir mit 1.9.2020 zusätzliche Lehrstellen in der Stadtgemeinde Neulengbach schaffen, um gegen die Jugendarbeitslosigkeit in Österreich anzukämpfen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 32. Unterstützung der Neulengbacher Gastronomie (Dringlichkeitsantrag)

Berichterstatter: GR Günther von Unterrichter

Sachverhalt

Folgender Dringlichkeitsantrag wird vorgelegt und erörtert:

32.

GR Günther von Unterrichter Neulengbach, am 06.07.2020

6e-hab Ao

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

ANTRAG:

Die sozialdemokratische Fraktion stellt durch das Mitglied des Gemeinderates von Neulengbach Herrn Günther von Unterrichter den dringlichen Antrag, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung vom 07.07.2020 zu nehmen:

Unterstützung der Neulengbacher Gastronomie

Begründung:

Die Corona Krise beschäftigt uns nun schon länger und scheint es, auch noch länger zu tun. Speziell für die Gastronomie ist dies eine Tatsache, die nicht mehr länger tragbar ist. Die Räumlichkeiten werden durch die gesetzlichen bzw. verordneten Bestimmungen der Bundesregierung beschnitten auch gab es sehr lange Beschränkungen der Öffnungszeiten – abgesehen von der totalen Schließung. Auch, wenn sich nun die Situation deutlich bessert wurde die Gastronomie heuer deutlich strapaziert.
Um die Neulengbacher Gastronomiebetriebe zu unterstützen, soll es eine direkte Förderung der Neulengbacher Gastronomie durch einen „Sonder-Neulengbacher-Zehner" geben.

Dringlichkeit:

Um einem weiteren „Wirtesterben" aufgrund der Corona Krise unmittelbar entgegen zu wirken und die breite Gastronomie Landschaft in Neulengbach zu erhalten, benötigt die Gastronomie in dieser schwierigen Zeit eine direkte Unterstützung durch die Stadtgemeinde Neulengbach.

Antrag:

In diesem Sinne fordern wir den Gemeinderat, im Rahmen eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes über folgendes abzustimmen:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass jede in Neulengbach gemeldete Person (Haupt- oder Nebenwohnsitz) einen „Sonder-Neulengbacher-Zehner" erhält. Diesen kann die Person dann in jedem Neulengbacher Gastronomiebetrieb im Rahmen einer Konsumation einlösen.

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Pro Person, kann nur ein „Sonder-Neulengbacher-Zehner“ in Papierform mit fortlaufender Nummer eingelöst werden.
2. Der „Sonder Neulengbacher Zehner“ kann nicht in bar abgelöst werden.
3. Durch Identifizierungskriterien und Ausweisvorlage soll missbrauch verhindert werden. (zB Nummerierung und Begleitbrief mit Namen, Ausweiskontrolle).
4. Etwaige Restbeträge werden weder gutgeschrieben noch ausbezahlt.
5. Der „Sonder Neulengbacher Zehner“ kann nur bis 31.12.2020 eingelöst werden.
6. Der Wirt kann die „Sonder-Neulengbacher-Zehner“ bei der Gemeinde mit 90% (10€ des Zehners wird mit 9€ vergütet) einlösen. Dies hat den Sinn, dass auch der Wirt selbst einen Beitrag leistet. Die Gutschrift des „Sonder-Neulengbacher-Zehners“ ist mittels Bon/Beleg zu belegen.

.....

GR Günther von Unterrichter
für die SPÖ Gemeinderatsfraktion

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat wolle die Zuweisung dieser Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss beschließen.
2. Der Gemeinderat möge beschließen, dass jede in Neulengbach gemeldete Person (Haupt- oder Nebenwohnsitz) einen „Sonder-Neulengbacher-Zehner“ erhält. Diesen kann die Person dann in jedem Neulengbacher Gastronomiebetrieb im Rahmen einer Konsumation einlösen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen
Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

1. 28 Ja, 4 Gegenstimmen (GRe Drapela, Amplatz, Koch, von Unterrichter)
2. 10 Ja, 1 Enthaltung (GR Schoissengayer), 21 Gegenstimmen (FPÖ, NEOS, Grüne, ÖVP)

Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 33. Unterstützung der regionalen Wirtschaft durch Werbemöglichkeiten (Dringlichkeitsantrag)

Berichterstatter: GRin Mag. Sonja Koschina

Sachverhalt

Folgender Dringlichkeitsantrag wird vorgelegt und erörtert:

NEOS, Liste Heiss, sozialdemokratische Fraktion

In Neulengbach

33

an

Gemeindeamt Neulengbach

Kirchenplatz 82

3040 Neulengbach

Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

Betreff: *Unterstützung der regionalen Wirtschaft durch Werbemöglichkeiten*

Begründung:

Die Corona Krise hat auch unsere regionale Wirtschaft gehörig durcheinander gebracht. Viele Unternehmen kämpfen nun damit, an die Umsätze vor der Krise anzuknüpfen und haben aufgrund des Lockdowns große finanzielle Belastungen zu tragen. Daher ist es dringend notwendig, dass die Gemeinde alles unternimmt, was ihn ihrer Macht steht, um die regionalen Unternehmen zu unterstützen.

Die Dringlichkeit des Antrags ergibt sich aus der Antragsbegründung.

Die Unterfertiger stellt daher den **Antrag**:

Der Gemeinderat der Gemeinde **Neulengbach** wolle beschließen:

"Die Gemeinde Neulengbach stellt nach Möglichkeit ihre verschiedenen Werbeflächen (Gemeindezeitung, Werbetafeln, Litfaßsäule, Anschlagtafeln,...) den lokalen Unternehmen bis Ende des Jahres 2020 kostenfrei zur Verfügung."

Unterschrift

GR Mag. (FH) Sonja Koschina MA

STR Ing. Mag. Alois Heiss

GR Ing. Julia Amplatz

Dringlichkeitsantrag: Einschlägige Passage aus der Niederösterreichischen Gemeindeordnung

NÖ Gemeindeordnung

§ 46 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt nach Anhörung des Gemeindevorstandes (Stadtrates) die Tagesordnung fest. Ein in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallender Gegenstand ist vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen und vom Gemeinderat in dieser zu behandeln, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens ei- ne Woche vor der Gemeinderatssitzung beantragt wird.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, einen in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand, aus- genommen einen gemäß Abs.1 beantragten, zu Beginn der Gemeinderatssitzung von der Tagesord- nung abzusetzen. Die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Vorsitzende.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Neulengbach wolle beschließen, dass die Gemeinde Neulengbach nach Möglichkeit ihre verschiedenen Werbeflächen (Gemeindezeitung, Werbetafeln, Litfaßsäule, Anschlagtafeln, …) den lokalen Unternehmen bis Ende des Jahres 2020 kostenfrei zur Verfügung stellt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR zugeteilt am: erledigt am:

TOP 34. Erweiterung des Angebots im Altstoffsammelzentrum (Dringlichkeitsantrag)

Berichterstatter: GR Günther von Unterrichter

Sachverhalt

Folgender Dringlichkeitsantrag wird vorgelegt und erörtert:

3.4 ✓

GR Günther von Unterrichter Neulengbach, am 06.07.2020

Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

ANTRAG:

Die sozialdemokratische Fraktion stellt durch das Mitglied des Gemeinderates von Neulengbach Herrn Günther von Unterrichter den dringlichen Antrag, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung vom 07.07.2020 zu nehmen:

Erweiterung des Angebots im Altstoffsammelzentrum

Begründung:
Das Neulengbacher Altstoffsammelzentrum soll sein Angebot um die Öffnung an Sonn- und Feiertagen erweitern. Des Weiteren sollte im Altstoffsammelzentrum auch Bauschutt in Haushaltsmengen entgegengenommen werden.

Dringlichkeit:
Durch die Corona Krise und war es vielen Bürgerinnen und vielen Bürgern vermehrt möglich zu entrümpeln und im eigenen Haus und Garten einige Arbeiten zu erledigen. In dieser Zeit ist aufgefallen, dass die derzeitigen Öffnungszeiten und auch Entsorgungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Da weiterhin Kontakte zu minimieren sind benötigt es eine rasche Ausweitung der Zeiten sowie eine Erweiterung des Angebotes, um unnötige Wege in andere Ballungsgebiete zu verhindern.

Antrag:
In diesem Sinne ersuchen wir den Gemeinderat, im Rahmen eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes über folgendes abzustimmen:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Altstoffsammelzentrum auch an Sonn- und Feiertagen (zufahrt E-Card) geöffnet ist, und auch Bauschutt in Haushaltsmengen abgegeben werden darf.

Bedingungen zur Bauschutt- Entsorgung:

1. Es dürfen maximal 12-mal pro Jahr 2m^3 Bauschutt pro Lieferung abgegeben werden.
2. Es darf weiterhin kein gewerblicher Bauschutt abgegeben werden.

.....
GR Günther von Unterrichter
für die SPÖ Gemeinderatsfraktion

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge beim GVU beantragen, dass das Altstoffsammelzentrum auch an Sonn- und Feiertagen (Zufahrt E-Card) geöffnet ist, und auch Bauschutt in Haushaltsmengen abgegeben werden darf.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:

Ende der Sitzung um 23.30 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth	**AL Christian Kogler**
Vorsitzender	**Schriftführer**

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.